



Abschlussbericht

Umsetzung der Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen

Eine explorative Studie zur Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen und der Umsetzung der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen

Matthias Kohl
Sylvia Kestner
Regina Buhr
Susanne Kretschmer

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Bundesinstitut
für Berufsbildung **BIBB**

► Forschen
► Beraten
► Zukunft gestalten

Impressum

Herausgeber

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Obere Turnstarße 8
90429 Nürnberg
www.f-bb.de

Autoren

Matthias Kohl, Sylvia Kestner, Regina Buhr (iit), Susanne Kretschmer

Förderung

Diese Studie wurde in Kooperation mit dem Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE-IT im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) – unterstützt durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) – erstellt. Sie ist im Rahmen der Berufsbildungsforschungsinitiative (Kennzeichen BBFI032) des BMBF (Leitlinie 3 – Grundsatzfragen der Weiterbildung) im Zeitraum 12/2011-03/2013 entstanden.

Erscheinungsjahr

2013
Online abrufbar unter <http://kibb.bibb.de/wlk60595.htm>

Zitierhinweis

Kohl, M., Kestner, S., Buhr, R., Kretschmer, S. (2013):
Umsetzung der Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften
bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen.
Online: <http://kibb.bibb.de/wlk60595.htm>

Management Summary

Vor dem Hintergrund der in Deutschland geführten Diskussionen um Fachkräftesicherung, aber auch aufgrund der europäischen Initiativen bezüglich einer besseren Vergleichbarkeit von Lernergebnissen werden in der Bildungspolitik in den vergangenen Jahren verstärkt Fragen der Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungs(teil)systemen und der Anerkennung und Anrechnung von (formalen) Vorqualifikationen, aber auch von informell erworbenen Kompetenzen diskutiert. Ziel ist es, Synergien zu nutzen und Redundanzen zwischen den Bildungsteilsystemen abzubauen. Dabei kommt insbesondere der beruflichen Weiterbildung und hier vor allem der beruflichen Fortbildung eine besondere Bedeutung zu. Diese ermöglicht beruflich ausgebildeten Erwerbstätigen den Aufstieg auf Positionen der mittleren Qualifikations- und Führungsebene und berechtigt sie dazu, ein Studium aufzunehmen. Auf der anderen Seite nutzen zumindest in einzelnen Bereichen auch Hochschulabsolvent/innen die Möglichkeiten der anwendungs- und praxisorientierten Weiterqualifizierung über berufliche Fortbildungsabschlüsse. Darüber hinaus bietet die berufliche Fortbildung für Studienabbrecher/innen mit praktischer Berufserfahrung die Möglichkeit zum Erwerb eines qualifizierenden Abschlusses im Berufsbildungssystem. Berufliche Fortbildung nimmt dementsprechend eine Schnittstellenfunktion zwischen beruflicher Ausbildung und Hochschulbildung ein und hat das Potenzial, Übergänge zwischen diesen bisher relativ stark voneinander abgeschotteten Bildungsteilsystemen zu ermöglichen. Neben dieser Bedeutung innerhalb der deutschen Bildungssystematik ist auch die berufliche Fortbildung im Kontext europäischer Transparenz- und Anerkennungsbestrebungen von Lernergebnissen und der zunehmenden Bedeutung ausländischer Fachkräfte für den Standort Deutschland zu betrachten.

Fortbildungsabschlüsse standen bei Fragen der Durchlässigkeit, Anrechnung und Anerkennung bisher vor allem im Hinblick auf die Entwicklung von Konzepten und Modellen zur Erfassung und Berücksichtigung beruflicher Vorerfahrungen und Qualifikationen auf das Hochschulstudium im Blickpunkt. Die BMBF-Initiativen ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge und ANKOM Übergänge leisteten bzw. leisten diesbezüglich wichtige Vorarbeiten und lieferten zentrale Ergebnisse. Darüber hinaus wurden im Rahmen der DECVET-Initiative auch Pilotprojekte gefördert, die innerhalb des Berufsbildungssystems Anrechnungspotenziale an verschiedenen Schnittstellen – u. a. auch an der Schnittstelle zwischen dualer Berufsbildung und beruflicher Fortbildung – identifizieren und auf Basis eines Leistungspunktesystems die Konzepte zur Erfassung, Übertragung und Anrechnung von Lernergebnissen bzw. Kompetenzen zwischen den Teilbereichen entwickeln und erproben sollten.

Kaum im Fokus standen dagegen bisher die rechtlichen Grundlagen beruflicher Fortbildung – die Fortbildungsordnungen –, obwohl diese sowohl bei den Zulassungsvoraussetzungen als auch den Anrechnungsvorschriften Potenziale zur Anerkennung und Anrechnung von bestehenden Kompetenzen und bereits erworbenen Qualifikationen bieten: Bislang ist nicht untersucht worden, wie die Anwendung dieser Vorschriften durch die zuständigen Stellen umgesetzt wird und welche Aus-

wirkungen sich daraus für den Zugang zu Fortbildungsprüfungen und die Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen ergeben (vgl. Leistungsbeschreibung). Damit fehlen bisher Erkenntnisse zum Umgang mit dem und der praktischen Relevanz des seit vielen Jahren systematisch in der beruflichen Fortbildung verankerten Elements zur Sicherstellung von Durchlässigkeit und Vermeidung von Doppellernen.

Zur Schließung dieser Forschungslücke soll die vorliegende explorative Untersuchung einen Beitrag leisten, indem die Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen und die Umsetzung der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen der im Zuständigkeitsbereich des BMBF liegenden Aufstiegsfortbildungen in sechs Industrie- und Handelskammern und zwei Handwerkskammern näher beleuchtet und auf Basis der Untersuchungsergebnisse Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei folgende zentrale Forschungsfragen:

- a) In welcher Häufigkeit erkennen Kammern bei der Zulassung zu den Fortbildungsprüfungen Kompetenzen und Qualifikationen an, die mit den Regelvoraussetzungen vergleichbar sind?
Wie hoch ist der Anteil der im Ausland erworbenen Vorqualifikationen?
Welchen Stellenwert haben informell erworbene Kompetenzen?
- b) In welcher Häufigkeit werden von den Kammern vergleichbare Prüfungsleistungen auf die Fortbildungsprüfungen angerechnet?
Wie hoch ist der Anteil der im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen?
- c) Welche Maßstäbe (u. a. Richtlinien und Vorgaben) und Kriterien wenden die Kammern a) bei der Anerkennung vergleichbarer Kompetenzen und Qualifikationen zu den Regelzulassungsvoraussetzungen und b) bei der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen an? Wie setzen sie diese Maßstäbe und Kriterien um? Wird auf Erfahrungs- oder Expertenwissen zurückgegriffen?
- d) Ist a) eine bundesweit gleiche Anrechnungspraxis von vergleichbaren Prüfungsleistungen und b) eine bundeseinheitliche Zulassungspraxis zu den Fortbildungsprüfungen feststellbar?

Zur Beantwortung der Fragen wurde eine multimethodische Herangehensweise gewählt. Neben einer Online-Erhebung und Bestandsaufnahme/Analyse von vorhandenen Dokumenten zum Thema wurden qualitative Experteninterviews in den acht Kammern sowie mit Vertreter/innen der Dachverbände DIHK und ZDH geführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und Handlungsempfehlungen entwickelt.

A) Ergebnisse der Untersuchung im Überblick

Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm und Häufigkeit von Anrechnungsfällen (Forschungsfragen 1 und 2)

Mangels einer Erfassung von Fällen zur Anwendung der Auffangnorm sowie zu Anrechnungsfällen in den Kammern können keine belastbaren quantitativen Aussagen zur Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm sowie zur Häufigkeit von Anrechnungsfällen gegeben werden. Im Rahmen der qualitativen Datenerhebung wurde jedoch deutlich, dass es in beiden Feldern eine geringe praktische Bedeutung gibt: Laut Aussagen der Befragten werden maximal fünf Prozent der Antragsteller/innen über die Auffangnorm zu den Fortbildungs- und Meisterprüfungen zugelassen. Zudem konnten einzelne Interviewte auf verschiedene Anrechnungsbeispiele verweisen. Eine Prüfung, bei der im Vergleich zu anderen Fortbildungsprüfungen vergleichsweise häufiger Anrechnungen auftreten, ist der Abschluss Bilanzbuchhalter/in. Dennoch wurde darauf verwiesen, dass Anrechnungen eine seltene Ausnahme darstellen.

Es wurde außerdem deutlich, dass auch im Ausland erworbene Vorqualifikationen nur in wenigen Fällen bei Zulassungen – und bisher nur in einem Fall bei einer Anrechnung – vorgelegt werden bzw. wurden. Eine Konzentration auf grenznahe Kammern oder großstädtische Gebiete hat sich – anders als eingangs vermutet – nicht bestätigt. Relevanter als ausländische Vorqualifikationen scheint im Ausland erworbene Berufspraxis zu sein, wobei hier – analog zur Herangehensweise bei der Zulassung von Personen mit im Inland erworbener Berufspraxis – vorrangig deren Dauer und Einschlägigkeit festgestellt wird. Informell erworbene Kompetenzen wiederum finden höchstens implizit über die Berufspraxis von Prüfungsinteressent/innen Eingang in den Zulassungsprozess.

Maßstäbe und Kriterien bei der Anerkennung vergleichbarer Kompetenzen und Qualifikationen zu den Regelvoraussetzungen und die Rolle von Expertenwissen (Forschungsfrage 3 a)

Die Auffangnorm wird im Zulassungsprozess stets im Kontext der Regelzulassungsvoraussetzungen angewendet. Es wird zwischen ‚klassischen Nachweisen‘ der Berufspraxis (z. B. Arbeitszeugnisse), die bei der Überprüfung der Regelvoraussetzungen benötigt werden, und ‚nicht-klassischen‘ Nachweisen (z. B. Gehaltsnachweise, Arbeitsverträge) unterschieden, die im Kontext der Auffangnorm herangezogen werden. ‚Auf andere Art und Weise glaubhaft machen [...]‘ bedeutet demnach in dieser Interpretation das Heranziehen von weniger typischen Nachweisen. Über die Auffangnorm wurden bisher in geringem Maße auch ‚Vorkurse‘ als Nachweise der beruflichen Handlungsfähigkeit berücksichtigt, die zur Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungswissen dienen. ‚Artfremde‘ Tätigkeiten können über die Auffangnorm zu einem gewissen Teil ebenfalls als Berufspraxis berücksichtigt werden. Zudem kann über die Auffangnorm ggf. gerechtfertigt werden, wenn nicht die in den Regelvoraussetzungen geforderte Länge der Berufspraxis vollständig erfüllt ist.

Zu beachten ist jedoch, dass auf diese Aspekte nicht im gleichen Maße in allen Kammern verwiesen wurde. Es werden unterschiedliche Handlungsspielräume gesehen, die auch von der jeweils zu betreuenden Fortbildungsprüfung abhängen. Bei bestimmten Fortbildungsabschlüssen wie dem Abschluss Fachwirt/in Versicherungen und Finanzen gibt es z. B. häufiger Zulassungsanträge von Selbstständigen, die eher weniger ‚klassische Nachweise‘ der Berufspraxis vorlegen können. Beim Abschluss Industriemeister/in Mechatronik gibt es eher Quereinsteiger/innen, die kaum Kenntnisse in elektrotechnischen Arbeiten haben und daher einen ‚Vorkurs‘ benötigen.

Grundsätzlich spielt das vorhandene Erfahrungs- bzw. Expertenwissen der zuständigen Personen eine zentrale Rolle, wenn es um die Auslegung der Zulassungsvorschriften bzw. Anwendung der Auffangnorm geht: Bei einer schwierigen Sachlage wird sich stets mit Kolleg/innen ausgetauscht und/oder der Prüfungsausschuss mit einbezogen. Es findet ein reger persönlicher Erfahrungsaustausch auf Kammerebene statt, der durch einen überregionalen Austausch, z. B. durch Arbeitskreise, Teilnahme an Workshops, ergänzt wird. Der Austausch von Erfahrungswissen ist als wichtiges Instrument zu betrachten, dass zu einheitlichen Vorgehensweisen beiträgt.

Maßstäbe und Kriterien bei der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen und die Rolle von Expertenwissen (Forschungsfrage 3 b)

Allen bisherigen Anrechnungsfällen ist gemeinsam, dass die anzurechnende Prüfungsleistung innerhalb der letzten fünf Jahre vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung abgelegt werden musste. An dieser Vorgabe der Rechtsnorm orientieren sich IHKs und HWKs gleichermaßen. Zudem wird seitens der Dachverbände und Kammern die Position vertreten, dass es sich zwingend um erfolgreich abgeschlossene Prüfungen handeln muss, auch wenn von einer ‚abgeschlossenen‘ Leistung im Rechtstext nicht explizit die Rede ist. Handlungsspielräume bezüglich der Berücksichtigung von abgeschlossenen Teilleistungen von Abschlussprüfungen (z. B. bei Studienabbrecher/innen) sind hier derzeit nicht erkennbar.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden im Rahmen der Umsetzung der Anrechnungsvorschriften die anzurechnenden Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Methodik miteinander verglichen, wobei eine weitgehende Übereinstimmung des anzurechnenden Prüfungsteils auf den entsprechenden Teil der Fortbildungsprüfung Voraussetzung für die Anrechnung ist. Limitierend wirkt dabei der Umstand, dass eine Anrechnung auf den situationsbezogenen Prüfungsteil ausgeschlossen wird. Ob die beschriebenen Kriterien in allen untersuchten Kammern mit gleichen Maßstäben angewendet werden, kann vor dem Hintergrund der geringen Anzahl beschriebener Anrechnungsfälle nicht abschließend beantwortet werden.

Bundeseinheitliche Zulassungspraxis (Forschungsfrage 4 a)

Im Rahmen des Zulassungsprozesses gibt es für die verantwortlichen Personen – Prüfungssachbearbeiter/innen und Mitglieder der Prüfungsausschüsse – Handlungsspielräume, die es ermöglichen, präferierte Kommunikationsformen und ggf. einen ausgeprägteren Dienstleistungscharakter (z. B. Beratung zu alternativen Fort-

bildungsmöglichkeiten) herauszubilden oder unterschiedliche formale Anforderungen an Nachweise zu stellen. Diese Aspekte haben jedoch keine Auswirkungen auf eine Entscheidung über einen Zulassungsantrag, da grundsätzlich die gleichen Inhalte abgeprüft werden – der Tätigkeitsbezug zur Fortbildungsprüfung (Einschlägigkeit) sowie die Dauer der bisherigen Beschäftigung im Arbeitsfeld. Während sich demnach Unterschiede in der Umsetzung der Arbeitsschritte eines Zulassungsverfahrens geben, folgt der Zulassungsprozess in allen Kammern einer einheitlichen Struktur. Der einzige Unterschied zwischen IHKs und HWKs besteht in der Rolle der Berufsbildungszentren der HWKs im Prozess der Beratung und bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Zentren können als quasi vorprüfende Institutionen betrachtet werden, die mit den Handwerkskammern kooperieren und eine umfassende Beratung von Prüfungsinteressent/innen bieten. Eine derartige Konstellation war in den IHKs nicht feststellbar.

Bundesweit gleiche Anrechnungspraxis (Forschungsfrage 4 b)

Die bisher aufgetretenen Anrechnungsfälle sind sehr heterogen und unterscheiden sich sowohl in den Inhalten der Prüfungsleistung, als auch zwischen den Institutionen, in denen sie erworben wurden (Hochschule, HWK etc.). Eine Entscheidung fällt der oder die Prüfungssachbearbeiter/in. Im begrenzten Maße findet bereits eine Explizierung des Expertenwissens zum Thema Anrechnung statt: Es gibt einzelne Handlungsempfehlungen des DIHK und in einem Bundesland wird eine Liste zu Anrechnungsmöglichkeiten erarbeitet. Auf diese Weise kann zusätzlich zum Austausch von Handlungswissen mit Kolleg/innen zu einer einheitlichen Umsetzungspraxis der Anrechnungsvorschriften beigetragen werden. Inwieweit sich die Verfahrensabläufe und einzelnen Arbeitsschritte eines Anrechnungsverfahrens zwischen den Kammern gleichen, kann nicht abschließend beurteilt werden, auch wenn sich ein hoher Grad an Gemeinsamkeiten identifizieren lässt. So ist allen Fällen gemein, dass die anzurechnende Prüfungsleistung entsprechend der Rechtsnorm innerhalb der letzten fünf Jahre vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Einrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt werden musste. Zudem ist einheitlich ein erworbener Abschluss im entsprechenden Bildungsgang Voraussetzung – Handlungsspielraum bei der Anerkennung von Teilleistungen von Abschlussprüfungen wird derzeit nicht gesehen. Die bei Anrechnungen identifizierten Kriterien (vgl. Antwort zu Forschungsfrage 3 b) wurden nicht in allen Kammern gleichermaßen thematisiert.

B) Handlungsempfehlungen

Im Rahmen der Untersuchung konnten mehrere Handlungsfelder identifiziert werden, in denen eine Verbesserung und noch stärkere Vereinheitlichung der Zulassungs- und Anrechnungspraxis der Kammern möglich erscheint und die zu einer Erleichterung der Übergänge in Aufstiegsfortbildung beitragen können. Die in kurzfristige und mittel- bis langfristige Handlungsoptionen unterteilten Empfehlungen zielen darauf ab,

- die Datenlage zum Untersuchungsgegenstand und
- die Information, Kommunikation und Vernetzung der Akteur/innen zu verbessern,
- Forschungslücken zu schließen,
- Anrechnungskonzepte zu entwickeln, zu erproben und zu verbreiten sowie
- Verbesserungen auf Ebene der Ordnungsmittel(-entwicklung) anzustoßen.

1. Kurzfristige Handlungsoptionen

Verbesserung der Datenlage

Im Rahmen der Untersuchung konnte zwar die Zulassungs- und Anrechnungspraxis in den Kammern beleuchtet werden, belastbare Aussagen zur Häufigkeit entsprechender Fälle sind aufgrund der lückenhaften Datenlage jedoch nicht möglich. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, zukünftig *Fälle zu den Themen Anrechnung und Auffangnorm statistisch zu erfassen*, um nicht nur verlässliche Angaben zur Häufigkeit der Fälle machen zu können, sondern auch konkret all diejenigen Fortbildungsabschlüsse zu identifizieren, in denen deutschlandweit eine Zulassung über die Auffangnorm und eine Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen erfolgt und ermöglicht wird.

Verbessertes Informations- und Kommunikationsangebot für Prüfungssachbearbeiter/innen und Prüfungsausschüsse

In den Interviews wurde deutlich, dass z. T. detailliertere Hilfestellungen zu den Themen Auffangnorm und Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen wünschenswert sind. Hierfür kommen z. B. Gute-Praxis-Sammlungen bzw. *Fallsammlungen* für Mitarbeiter/innen (mit weniger Berufserfahrung) in Betracht. Auch andere Ansätze des Wissensmanagements wie z. B. *Paten-Systeme* zwischen neuen und langjährig berufserfahrenen Prüfungssachbearbeiter/innen haben sich in einzelnen Kammern bewährt und könnten auf weitere Kammern übertragen werden, die bestehenden Angebote der Dachverbände DIHK und ZDH (regionale und überregionale Workshops zum Austausch in Prüfungsangelegenheiten, Schulungen bei Neuordnungen von Fortbildungsprüfungen, Handlungsempfehlungen zu einzelnen Fortbildungsabschlüssen) stärker bekannt gemacht und ggf. ausgebaut werden. In diesem Zusammenhang wäre außerdem eine umfassende *Bestandsaufnahme zu vorhandenen Empfehlungen* und Listen zum Thema Auffangnorm und Anrechnung hilfreich.

Überregionaler Austausch zur Anwendung der Auffangnorm und Anrechnung von Prüfungsleistungen

Auf Basis der Ergebnisse der Untersuchung erscheint ein stärkerer überregionaler Austausch zu den Themen Anwendung der Auffangnorm und Anrechnung von Prüfungsleistungen, u. U. auch unter stärkerer *Einbindung der Prüfungsausschüsse* erstrebenswert. Zudem könnte bei Neuordnungen von Fortbildungsabschlüssen in den diese vorbereitenden Workshops des DIHK das Thema Anrechnung bereits stärker aufgegriffen werden. So könnte es sinnvoll sein, sich bereits im frühen Stadium über (pauschale) Anrechnungsmöglichkeiten bereits erbrachter Prüfungsleistungen auszutauschen.

Untersuchung der individuellen Entscheidungsmaßstäbe

Inwiefern persönliche Einstellungen einen Einfluss auf die tatsächliche Zulassungs- und Anrechnungspraxis haben könnten, war mit dem Untersuchungsdesign dieser Studie nicht zu beantworten. Dafür wäre ein Design nötig, dass z. B. durch *Arbeitsplatzbeobachtungen* konkrete Verhaltensmuster im Berufsalltag erfasst und z. B. durch *narrative Interviews* persönliche Einstellungen bzw. subjektive Sichtweisen der zuständigen Personen aufzeigen kann. Die Vorlage von *fiktiven Fällen* mit unterschiedlichen Konstellationen zur Beurteilung könnte ebenso aufzeigen, wie die individuellen Herangehensweisen der Mitarbeiter/innen aussehen und worin diese sich unterscheiden könnten.

Diskussion veränderter Anrechnungspraxis bei fehlenden Abschlüssen

Da der derzeit praktizierte restriktive Umgang mit den Anrechnungsvorschriften (Vorliegen des Abschlusses in dem Bildungsgang notwendig, dessen Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen), diskussionswürdig ist, wird empfohlen, einen *Arbeitsworkshop* zum Thema zu initiieren: In diesem Rahmen sollte mit den Kammerdachverbänden und ggf. weiteren Expert/innen diskutiert werden, wie erfolgreich erbrachte Teile der Abschlussprüfung z. B. von Studienabbrecher/innen für Fortbildung nutzbar gemacht werden können.

2. Mittel- und langfristige Handlungsoptionen

Die Studie verdeutlicht Handlungsbedarf auf Seiten der beruflichen Bildung, wenn das Ziel einer höheren Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen im Interesse einer hochwertigen beruflichen Bildung angestrebt wird. Reflektiert man die Ergebnisse aus der hier durchgeführten Studie vor dem Hintergrund der Situation der beruflichen Fortbildung in Deutschland und in einem weiteren bildungs- und innovationspolitischen Kontext, dann ergeben sich mittel- und langfristig drei zentrale Handlungsfelder.

Konzeptentwicklung, -erprobung und -verbreitung

Mittelfristig wäre die *Entwicklung* und *Erprobung* sowie *Verbreitung* von Aktivitäten wünschenswert, die sich darauf verpflichten, den Bereich der beruflichen Bildung im Hinblick auf die Herausforderungen einer sich technisch und demografisch wandelnden Gesellschaft auszurichten und zu mehr Durchlässigkeit beizutragen.

Hierzu bedarf es vor allem einer stärkeren Kommunikation und Kooperation mit dem hochschulischen Bildungsbereich.

Vor dem Hintergrund der in dieser Studie bearbeiteten Fragestellungen sollte ein nächster Schritt darin bestehen, an den bisher erarbeiteten Ergebnissen anzuknüpfen und diese weiter zu entwickeln. Ein strategischer Ansatzpunkt ist dabei die sowohl aus dem DECVET Vorhaben als auch aus der ANKOM Initiative resultierenden Erkenntnis über die hohe Bedeutung von Vertrauen für das Gelingen erfolgreicher Kooperationen an den verschiedenen Übergangsstellen. Die vielfältigen Restriktionen und Probleme, sei es auf den verschiedenen ordnungspolitischen Ebenen als auch im Hinblick auf methodische Fragen bei der Identifikation von Gleichwertigkeiten etc. können nur abgebaut und gelöst werden, wenn Vertrauen in die Qualität der jeweils in anderen Systemen erbrachten Vorleistungen vorhanden ist.

Für eine Weiterentwicklung sind Beispiele vonnöten, die aufzeigen, dass die in anderen Bildungsbereich erworbenen Kompetenzen zwar nicht gleichartig, aber gleichwertig zu den im eigenen Bildungsbereich angestrebten Lernergebnissen und Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungssystemen auf dem Feld der beruflichen Bildung qualitätsgesichert möglich sind. Dafür sind *Konzepte zur Entwicklung, Erprobung und Verbreiterung verschiedener Ansätze* in verschiedenen Feldern der beruflichen Bildung und mit unterschiedlichen Akteuren aus der beruflichen Bildung erforderlich. Anhand von „*Durchlässigkeits-Leuchttürmen*“ könnte beispielhaft aufgezeigt wird, wie neben der Anrechnung und Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb des Berufsbildungssystems (DECVET) sowie der Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM) auch eine Anrechnung hochschulischer Kompetenzen im Berufsbildungsbereich ohne Qualitätsverlust realisierbar ist. Der Fokus sollte vor allem auf Studienabbrecher/innen gerichtet sein. Die Anrechnung deren hochschulischer Lernergebnisse und Prüfungsleistungen kommt dabei sowohl auf Ausbildung als auch Fortbildung in Frage.

Entsprechende Konzepte können von Verbänden entwickelt werden, die sich auf regionaler Ebene, aus unterschiedlichen Akteuren der beruflichen (und hochschulischen) Bildung zusammensetzen und gemeinsam, beispielsweise auf bestimmte Berufe und/oder Fortbildungen bezogene spezielle Programme entwickeln, erproben und vor allem auch verbreiten. Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg sind auf Dauer angelegte bildungsbereichsübergreifende Kooperationen und der Einbezug der zuständigen Stellen in entsprechende Prozesse. Vorstellbar wären außerdem Verbände, in denen Akteure aus dem Bereich der formalen und der non-formalen Bildung zusammenwirken und für spezifische Ausbildungsberufe/Fortbildungsabschlüsse qualitätsgesicherte Konzepte der Anerkennung und Anrechnung entwickeln und erproben sowie Konzepte, die sich speziell mit grenzüberschreitenden Fragestellungen (Anrechnung nicht-deutscher Lernergebnisse und Prüfungsleistungen auf Aus- und Fortbildungsprüfungen) beschäftigen. Dafür könnten Verbände aus verschiedenen Kammerbezirken und in Verbindung mit Betrieben und Unternehmen gebildet werden, die spezifische Berufsfelder in den Blick nehmen und Gleichwertigkeiten und Anrechnungspotenziale prüfen und im konkreten Fall praktisch erproben.

Eine damit verbundene Begleitung/Evaluation sollte fördernde und hemmende Faktoren bei der Umsetzung der diversen Konzepte analysieren. Es sollten Ergebnisse generiert werden, die den verschiedenen berufsbildungs- und innovationspolitischen Verantwortlichen nützliche Hinweise zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung geben. Der exemplarische Nachweis und eine übergeordnete systematische Auswertung aus ganz konkret durchgeführten Vorhaben würden einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung im Bereich der beruflichen Bildung leisten und damit zur Verbreitung diesbezüglicher Aktivitäten beitragen.

Verbesserung der Beratungsstrukturen

Es gibt derzeitig vielfältige parallele Beratungsstrukturen zum Thema Weiterbildung, die zukünftig noch stärker aufeinander bezogen werden sollten. Neben vielen Informationsportalen gibt es auch spezifische Anlaufstellen für z. B. Wiedereinsteiger/innen in den Beruf, für berufstätige Frauen oder an Selbstständigkeit Interessierte. Im Rahmen des Anerkennungsgesetzes wurde zuletzt auch ein entsprechendes Angebot für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen etabliert. Für die Zielgruppe Studienabbrecher/innen gibt es allerdings bisher flächendeckend kaum spezifische Beratungs-/Informationsangebote zur beruflichen Weiterbildung. Es wäre daher wünschenswert, zukünftig stärker Synergien zwischen den bestehenden Beratungsstrukturen zu schaffen und zielgruppenspezifische Informationen für Studienabbrecher/innen zur Verfügung zu stellen. So könnten Kammermitarbeiter/innen, die entsprechende Anfragen bearbeiten, zukünftig besser in der Lage sein, Studienabbrecher/innen Informationen zu weiteren Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine stärkere Vernetzung bzw. stärkerer Informationsaustausch der relevanten Akteure vor Ort hätte den Vorteil, dass gemeinsame Handlungsoptionen und Hilfestellungen erarbeitet werden könnten, die dann in die entsprechenden Institutionen getragen werden. Bereits existierende webbasierte Angebote könnten um mehr Informationen für Studienabbrecher/innen ergänzt und ausgebaut werden.

Konkretisierung gesetzlicher Rahmenbedingungen

Schon im Rahmen der DECVET-Initiative wurde deutlich, dass die Verbesserung der Übergänge in Fortbildung über eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen aus Berufstätigkeit und die Anrechnung von Lernzeiten auf prüfungsvorbereitende Lehrgänge hinaus sehr kritisch beurteilt wird. Diese Einschätzungen werden durch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung bestätigt. Es wurde außerdem deutlich, dass Anerkennung und Anrechnung vorrangig in Form individueller Einzelfallbetrachtungen erfolgt. Diese Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Antragstellenden ist zwar einerseits wünschenswert, andererseits erschwert und verkompliziert es Anrechnungsprozesse. Die Anerkennung und Anrechnung in den untersuchten Kammern erfolgt zwar überwiegend entlang einheitlicher, häufig jedoch nicht transparenter Kriterien, deren Auslegung variiert aber je nach Berufserfahrung durchaus.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich durchaus wünschenswert. Es hat sich herauskristallisiert, dass vor allem die Klärung der Fragestellung, ob der erfolgreiche Abschluss eines Bildungs-

gangs Voraussetzung für die Anrechnung von in diesem Zusammenhang absolvierten Prüfungsleistungen ist, eine zentrale Rolle bei der Verbesserung der Durchlässigkeit spielen könnte. Bisher führt die restriktive Auslegung dieser Frage durch die Kammern und Dachverbände dazu, dass Studienabbrecher/innen ihre erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen nicht auf Fortbildungsprüfungen anrechnen können. Neben einem *Arbeitsworkshop* mit Kammern, Dachverbänden zur Klärung der Fragestellung (vgl. kurzfristige Handlungsoptionen, Abschnitt 4.3.1), könnte mittelfristig auch eine *Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses* zum Thema angestrebt werden, um einen breiten Konsens in dieser Frage zu erreichen und diesen in der Bildungslandschaft wahrnehmbar zu kommunizieren.

Systematische Berücksichtigung von Anrechnungsfragen im Ordnungsverfahren

Bei der Neuentwicklung und Modernisierung von Fortbildungsordnungen sollten zukünftig Fragen der Anrechnung und des Transfers systematisch in den Erarbeitungsprozessen berücksichtigt werden. Bei der Entwicklung der Ordnungsmittel könnten künftig die bereits bisher für einzelne Fortbildungsabschlüsse bestehenden Empfehlungen der Dachverbände zur Anrechnung von Vorleistungen verbindlich für alle Fortbildungsverordnungen formuliert werden. Da diese – das hat die Untersuchung gezeigt – bereits jetzt seitens der Prüfungssachbearbeitung und der Prüfungsausschüsse als hilfreiche Unterstützung beim Entscheidungsprozess wahrgenommen werden, erscheint es lohnenswert, dieses Instrument auf alle bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen auszuweiten. Darüber hinaus bestünde im Rahmen des Ordnungsverfahrens außerdem die Möglichkeit, für ausgewählte (Teil)Abschlüsse *pauschale Anrechnungsempfehlungen* auszusprechen. Damit bedürfte es bei entsprechenden Anrechnungsanfragen zukünftig keiner individuellen Anrechnungsverfahren und Äquivalenzvergleiche in den Kammern, sondern der Nachweis entsprechender Lernergebnisse würde zu einem Erlass des betreffenden Prüfungsteils führen.

Outcomeorientierung und DQR-Zuordnung der Fortbildungsordnungen

Um die Anrechnung von Lernergebnissen auf Fortbildungsabschlüsse bzw. auch die Anrechnung der Lernergebnisse aus Fortbildungen auf andere (z. B. hochschulische) Abschlüsse grundsätzlich zu erleichtern und transparenter zu gestalten, wäre es hilfreich, wenn die mit einem Fortbildungsabschluss verbundenen Lernergebnisse kompetenzorientiert beschrieben würden. Da Fortbildungsordnungen im Gegensatz zu Ausbildungsordnungen nicht zu erwerbende berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten beschreiben und sachlich und zeitlich gliedern, sondern lediglich die Prüfungsanforderungen definieren, bedarf es in diesem Zusammenhang einer *kompetenzorientierten Beschreibung der Prüfungsanforderungen*.

Damit bestünde die Möglichkeit, neben den curricularen Äquivalenzvergleichen, die unterhalb der Verordnungsebene bei der Anrechnung auf Vorbereitungslehrgänge bereits stattfinden auch bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen Äquivalenzvergleiche auf Lernergebnisbasis durchzuführen. Eine Anrechnung von Teilleistungen würde sich vor allem dann besonders einfach gestalten, wenn die Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile des jeweiligen Fortbildungsabschlusses in Lernergebniseinheiten untergliedert würden. Dies impliziert auch Veränderungen

für die praktische Umsetzung der Fortbildungsprüfungen: Damit ein Erlass von einzelnen Lernergebniseinheiten innerhalb der derzeit bestehenden Prüfungsteile der Fortbildungsprüfungen möglich ist, müssten diese innerhalb der Prüfungsteile einzeln ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang gilt es *geeignete Prüfungsverfahren und -verfahren* zu identifizieren bzw. zu entwickeln, die trotz dieser Untergliederung den Anspruch handlungsorientierter, komplexer Prüfungen erfüllen.

Als Referenzsystem zur lernergebnisorientierten Beschreibung der Prüfungsanforderungen sollten die Kategorien des Deutschen Qualifikationsrahmens verwendet werden. Auf diesem Wege könnte auch die noch ausstehende Zuordnung der einzelnen Fortbildungsabschlüsse zu den Niveaustufen fünf, sechs und sieben des DQR erleichtert werden.

Sofern die Einordnung erfolgt ist, kann die Anwendung des DQR die Anrechnung erleichtern. In Verbindung mit sektoralen Qualifikationsrahmen bestünde eine Basis zur Verständigung über pauschale Anrechnung von Lernleistungen zwischen den Akteuren unterschiedlicher Teilsysteme des Bildungssystems in einer Branche.

Inhalt

Management Summary	3
1. Ausgangslage und Zielsetzung der Untersuchung	16
1.1 Die Situation beruflicher Fortbildung in Deutschland	16
1.1.1 Rechtlicher Rahmen der Aufstiegsfortbildung	16
1.1.2 Bedeutung der beruflichen Fortbildung	18
1.2 Bildungspolitischer Kontext	19
1.3 Relevanz der Untersuchung und forschungsleitende Fragen	23
1.3.1 Relevanz der Untersuchung	23
1.3.2 Forschungsfragen	28
2. Design und Ablauf der Untersuchung	29
2.1 Untersuchungsdesign	29
2.2 Methoden und Ablauf der Datenerhebung und -auswertung	31
2.2.1 Explorative Interviews mit Expert/innen der Dachverbände.....	31
2.2.2 Dokumentenanalyse	32
2.2.3 Fallauswahl.....	32
2.2.4 Expertenworkshops	35
2.2.5 Onlinebefragung	36
2.2.6 Vertiefende Interviews mit Kammerexpert/innen	37
2.2.7 Validierung der Befunde	39
3. Darstellung der Untersuchungsergebnisse	40
3.1 Stellenwert der Auffangnorm in der Zulassungspraxis	40
3.1.1 Häufigkeit der Zulassung über die Auffangnorm	41
3.1.2 Anteil im Ausland erworbener Vorqualifikationen	43
3.1.3 Anteil informell erworbener Kompetenzen.....	46
3.1.4 Zwischenfazit.....	48
3.2 Stellenwert der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen	49
3.2.1 Häufigkeit der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen.....	49
3.2.2 Anteil im Ausland erworbener Prüfungsleistungen	52
3.2.3 Zwischenfazit	53

3.3 Anwendung der Auffangnorm in der Zulassungspraxis	53
3.3.1 Von der Anfrage zum Zulassungsbescheid – Darstellung des Zulassungsprozesses	54
3.3.2 Auslegung der Zulassungsvorschriften	62
3.3.3 Herausforderungen bei der Anwendung der Auffangnorm.....	66
3.3.4 Zwischenfazit	70
3.4 Die Praxis der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen.....	71
3.4.1 Vorgehensweise, Zuständigkeiten und Aufgabenteilung bei Anrechnungsverfahren.....	71
3.4.2 Auslegung der Anrechnungsvorschriften	73
3.4.3 Herausforderungen bei Anrechnungsfällen.....	76
3.4.4 Zwischenfazit	80
4. Gesamtbewertung und Handlungsempfehlungen.....	81
4.1 Beantwortung der Forschungsfragen	81
4.2 Einordnung der Ergebnisse	84
4.3 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Durchlässigkeit.....	85
4.3.1 Kurzfristige Handlungsoptionen	86
4.3.2 Mittel- und langfristige Handlungsoptionen	90
Literatur	96
Anlagenübersicht	99
Leitfaden für das Auftaktgespräch beim DIHK am 23. Februar 2012	100
Leitfaden für das Auftaktgespräch beim ZDH am 24. Februar 2012	102
Fragebogen Onlineerhebung	104
Gesprächsleitfaden Experteninterviews.....	111

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Untersuchung

Im folgenden Kapitel werden zunächst die Bedeutung und der rechtliche Rahmen bundeseinheitlich geregelter beruflicher Fortbildung (Abschnitt 1.1) dargestellt und in den aktuellen bildungspolitischen Kontext eingebettet (Abschnitt 1.2). Auf dieser Basis wird anschließend die Relevanz der Untersuchung und der forschungsleitenden Fragen begründet (Abschnitt 1.3).

1.1 Die Situation beruflicher Fortbildung in Deutschland

1.1.1 Rechtlicher Rahmen der Aufstiegsfortbildung

Im geregelten Berufsbildungssystem besteht nach dem Erwerb des ersten Berufsabschlusses die Möglichkeit, einen bundeseinheitlich geregelten Fortbildungsabschluss zu erwerben. Die geregelte Fortbildung ist eine besondere Form der beruflichen Weiterbildung: „Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen“ (§ 1 (4) Berufsbildungsgesetz (BBiG)). Die Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG und § 42 der Handwerksordnung (HwO) regeln, was einen staatlich anerkannten Fortbildungsabschluss ausmacht. Diese Fortbildungsordnungen werden vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) erlassen.

Sie entstehen in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitgeberorganisationen, den Gewerkschaften und dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Diese Einbindung aller relevanten Akteure trägt dazu bei, dass die Fortbildungsprofile den Qualifikationsanforderungen der Unternehmen entsprechen und sich den Fortbildungsinteressierten gute berufliche Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten eröffnen.

Die Abschlüsse der nach Berufsbildungsgesetz geregelten Aufstiegsfortbildungen sind auf drei Qualifizierungsebenen angesiedelt:

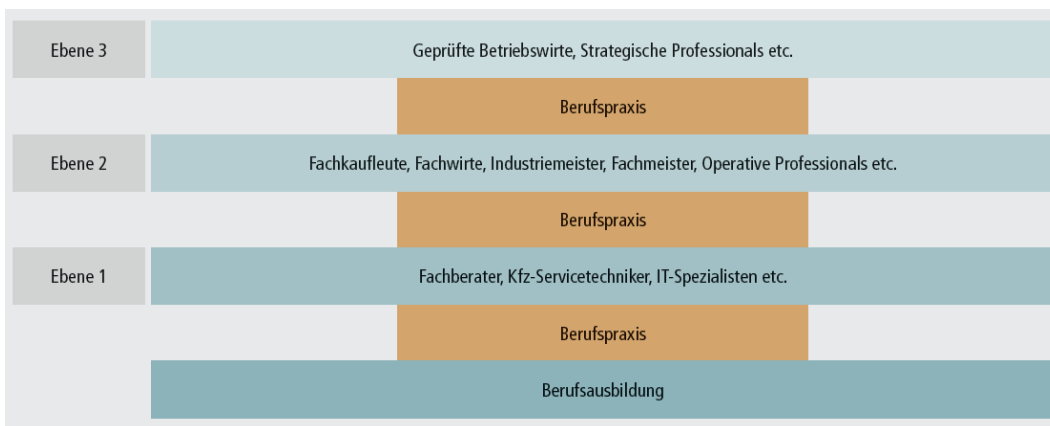


Abbildung 1: Ebenenmodell in der beruflichen Fortbildung (Quelle: BIBB 2011, S. 363)

Die Mehrzahl der geregelten Aufstiegsfortbildungen wird dabei Ebene 2 zugeordnet, auf welcher erfahrene Praktiker/innen für Positionen auf einer mittleren Führungsebene qualifiziert werden sollen. Darüber hinaus wurde im letzten Jahrzehnt eine dritte Ebene etabliert, die auf bisher vorwiegend akademisch besetzte Tätigkeitsbereiche abzielt und in der Regel einen Abschluss auf Ebene 2 voraussetzt. Damit sollen auch beruflich Qualifizierten weiterführende Karrierewege ohne zusätzliches Hochschulstudium ermöglicht und mögliche Arbeitsmarktnachteile gegenüber Akademikern abgebaut werden (vgl. BMBF 2012a, S. 5). Ein Beispiel dafür sind die beiden Profile der Strategischen Professionals im IT-Weiterbildungssystem.

Im Gegensatz zu Ausbildungsordnungen, die zu erwerbende berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten beschreiben und sachlich und zeitlich gliedern, definieren die als Rechtsverordnung erlassenen Fortbildungsregelungen lediglich die Prüfungsanforderungen. Zudem müssen sie entsprechend § 53 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HwO die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren umfassen. Die Prüfungen nach diesen Rechtsverordnungen werden von den jeweils zuständigen Stellen nach §§ 71 BBiG (z. B. Industrie- und Handelskammern (IHK) oder Handwerkskammern (HWK)) abgenommen.

Des Weiteren gibt es nach § 54 BBiG und § 42a HwO die Möglichkeit – soweit Rechtsverordnungen nach § 53 BBiG und § 42 HwO nicht erlassen sind –, dass die zuständigen Stellen für ihren Bereich Fortbildungsprüfungsregelungen in Kraft setzen. Auch diese regeln die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses und beschreiben Ziel, Inhalt und Gliederung der Prüfungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen und das Prüfungsverfahren.

Neben den nach BBiG und HwO geregelten Aufstiegsfortbildungen gibt es eine Vielzahl beruflicher Weiterbildungen privater Anbieter (nicht-formales Lernen) und nach Ländergesetzen geregelter Abschlüsse.

Die Zulassungsvoraussetzungen der nach § 53 BBiG und § 42 HwO geregelten Fortbildungsordnungen sowie der nach § 54 BBiG und § 42a HwO erlassenen Fortbildungsprüfungsregelungen enthalten die Auffangnorm, dass zu der Fortbildungsprüfung auch zugelassen werden kann, wer die geforderte Handlungskompetenz anderweitig erworben hat. Dazu zählen auch ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland (vgl. § 55 BBiG und § 42b HwO). Des Weiteren führen die Fortbildungsordnungen ebenso Anrechnungsvorschriften auf, auf deren Grundlage auf Antrag der Prüfling von bereits erbrachten vergleichbaren Prüfungsbestandteilen befreit werden kann (vgl. § 56 Abs. 2 BBiG und § 42c Abs. 2 HwO). Die Umsetzung dieser Vorschriften obliegt den zuständigen Stellen, den Kammern.

1.1.2 Bedeutung der beruflichen Fortbildung

Nach dem Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2012 (vgl. BIBB 2012, S. 359) bestehen nach § 53 BBiG und § 42 HwO zurzeit 218 Rechtsverordnungen (RV) und Regelungen des Bundes für die berufliche Fortbildung. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 91 RV für handwerkliche Meisterprüfungen,
- 14 fortgeltende Regelungen bei handwerklichen Meisterprüfungen (vor 1969),
- 47 RV zu Anforderungen an Meisterprüfungen und
- 64 Regelungen zur beruflichen Fortbildung.
- 1 Rechtsverordnung zur Regelung der beruflichen Umschulung
- 1 Rechtsverordnung über die Eignung der Ausbilder

Daneben existieren nach § 54 BBiG und § 42a HwO 2.863 Rechtsvorschriften für Fortbildungsprüfungsregelungen zu 719 Fortbildungsberufen der zuständigen Stellen sowie 32 Rechtsvorschriften zuständiger Stellen zu 20 Umschulungsregelungen (vgl. ebd., S. 359).

Hinsichtlich der Bedeutung der Aufstiegsfortbildung im Zeitverlauf lässt sich ein deutlicher Rückgang der jährlich bestandenen Fortbildungsprüfungen von über 122.621 im Jahr 1996 bis auf 83.949 im Jahr 2009 feststellen, wobei dieser Rückgang ins Verhältnis zum Rückgang der für entsprechende Fortbildungen in Frage kommenden Bevölkerungsgruppe gesetzt werden muss (vgl. BMBF 2012a, S. 13):

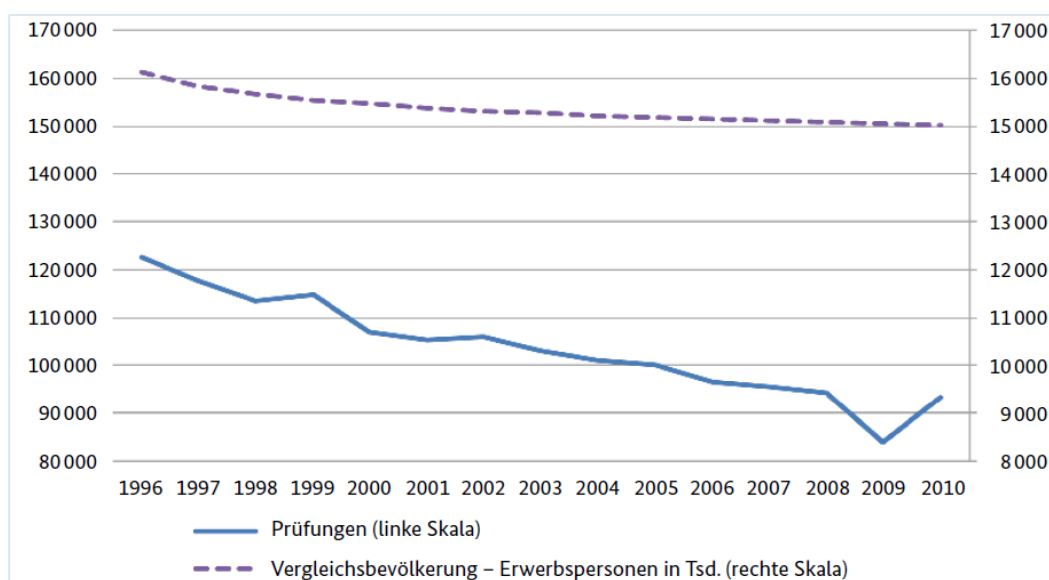


Abbildung 2: Bestandene Fortbildungsprüfungen vs. Vergleichsbevölkerung
(Quelle: BMBF 2012a, S. 14)

Seit 2010 weisen die Daten des Statistischen Bundesamts zur Weiterbildung wieder steigende Teilnehmerzahlen und bestandene Prüfungen an Fortbildungs-/Meisterprüfungen aus:¹

Fortbildungsprüfungen der Wirtschaftsorganisationen 2010 und 2011				
Wirtschaftsorganisation	Teilnahmen an Fortbildungs-/Meisterprüfungen insgesamt		darunter mit bestandener Prüfung	
	2010	2011	2010	2011
Industrie & Handel (einschließlich Banken, Versicherungen, Gast- und Verkehrsgewerbe)	56.442	60.033	42.843	46.728
Handwerk	44.685	49.029	42.741	47.496
Landwirtschaft	1.935	2.274	1.542	1.662
Öffentlicher Dienst	1.725	1.896	1.623	1.698
Freie Berufe	4.854	4.941	4.326	4.410
Hauswirtschaft (städtischer Bereich)	405	162	282	135
Gesamt	110.043	118.335	93.357	102.159

Tabelle 1: Fortbildungsprüfungen 2010/11
 (Quelle: Statistisches Bundesamt 2012, S. 19, eigene Darstellung)

Eine weitere Datengrundlage liefert die Statistik zum Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG): Auf dessen Grundlage sind im Jahr 2011 insgesamt 166.467 Personen gefördert worden (2010: 166.395), davon 83.925 (2010: 85.224) mit dem Ziel eines Fortbildungsabschlusses nach BBiG und 48.488 (2010: 48.834) mit dem Ziel eines Fortbildungsabschlusses nach HwO (vgl. Statistisches Bundesamt 2012, S. 20).

1.2 Bildungspolitischer Kontext

In der letzten Dekade ist nach einer Phase der Stagnation so viel Bewegung in die Weiterentwicklung des Bildungssystems gekommen wie schon lange nicht mehr. Diese Reformanstrengungen betreffen die berufliche Aus- und Weiterbildung wie das Hochschulwesen gleichermaßen (vgl. Buhr et al. 2008, Freitag et al. 2011). Sie finden innerhalb des Kopenhagen- bzw. Bologna-Prozesses nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im europäischen Bildungsraum statt. Als Antwort auf den demographischen Wandel, die technologischen Fortschritte und den Fachkräftbedarf ist die Forderung nach lebenslangem Lernen und einem effizienten, dem 21. Jahrhundert angemessenen Bildungssystem in aller Munde. Sollen die vorhandenen Potenziale der Bevölkerung für die Gesellschaft und für den Einzelnen in

¹ Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Umstellung der Berufsbildungsstatistik auf eine Individualstatistik, damit verbundene Übergangsregelungen und Schwierigkeiten mit der Datenqualität zumindest für 2010 überhöht sind (zu den Gründen vgl. ebd., S. 12).

einem rohstoffarmen Land wie Deutschland angemessen genutzt bzw. ausgeschöpft werden, ergeben sich eine Reihe von Anforderungen. Dabei geht es um Maßnahmen, die u. a. informell erworbene Kompetenzen berücksichtigen, die berufliche Weiterbildung auch auf akademischen Niveau ermöglichen sowie besseren Zugang zu bzw. Durchlässigkeit zwischen und innerhalb der Bildungsteilsysteme gewährleisten. Es liegt an der Bildungspolitik des Bundes und der Länder, dafür die erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen und die Umsetzung zu unterstützen.

Im Zusammenhang mit der strategischen Zielsetzung, die Europäische Union „zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensgestützten Wirtschaftsraum der Welt“ zu machen (Europäischer Rat 2000), sind die Rahmenbedingungen für die Mobilität der erwerbsfähigen Bevölkerung innerhalb Europas und die Modernisierung des Bildungswesens in den Mittelpunkt der politischen und wissenschaftlichen Betrachtung gerückt. Mögliche Lösungen und gangbare Wege werden in der Transparentmachung der Bildungsabschlüsse, der Validierung nicht-formalen und informellen Lernens und der Ermöglichung der nahtlosen Qualifizierungszu- und -übergänge durch Anrechnung gesehen. In den letzten dreizehn Jahren wurde dementsprechend eine Reihe von auf einander abgestimmten Instrumenten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie im Hochschulbereich entwickelt. Eine wesentliche Basis dafür hat der Paradigmenwechsel von der Input- zur Outcomeorientierung geschaffen. Entscheidend ist dabei, was Lernende am Ende eines definierten Lernprozesses wissen und in der Lage sind zu tun. Dazu sollten Lernergebnisse in den relevanten Dokumenten (Curriculum, Modulbeschreibung, Lehrplan, Lernerfolgskontrollen etc.) beschrieben und mit einer Anzahl von Kreditpunkten versehen werden, wie es das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) im Hochschulbereich vorsieht (European Communities 2009) und wie es im Rahmen des European Credit System im Berufsbildungswesen (ECVET) (Europäisches Parlament und Rat 2009a) auch für die Berufsbildung erprobt wird. Einzubetten sind die definierten Lernergebnisbündel bzw. Abschlüsse in eine Lernergebnissystematik, den Qualifikationsrahmen, mit seinen Lernergebnisformen, Lernstufen und diese definierenden Beschreibungsmerkmalen. Die neuere Qualifikationsrahmenbewegung nahm ihren Ausgangspunkt im Hochschulbereich (Kultusministerkonferenz 2005), setzte sich mittels eines bildungsbereichsübergreifenden Rahmens auf europäischer Ebene (EQR) (Europäisches Parlament und Rat 2008) fort und hat auf nationaler Ebene im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) ihre Entsprechung gefunden (vgl. AK DQR 2011).

Mit der am 31. Januar 2012 von Bundesregierung, Kultusministerkonferenz, Wirtschaftsministerkonferenz, Sozialpartner und Wirtschaftsverbänden verabschiedeten Vereinbarung über die Einführung des DQR wurde ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum einem europäischen Bildungsraum getan. In dieser Vereinbarung wurde u. a. beschlossen, dass zweijährige berufliche Erstausbildungen auf Niveau 3 und drei- und dreieinhalbjährige Erstausbildungen auf Niveau 4 eingestuft werden. Darüber hinaus ist festgelegt, dass die Abschlüsse Bachelor und Fortbildungsabschlüsse der zweiten Ebene (Meister, Techniker, Fachwirt, Operativer IT-Professional) gleichermaßen auf Niveau 6 und Abschlüsse auf Fortbildungsebene 3 (Strategischer IT-Professional) gleichwertig zum Master auf Niveau 7 einzustufen sind.

Aus Sicht des BMBF wurde damit dem Ziel, Mobilität und Transparenz in Europa zu fördern, die Gleichwertigkeit von allgemeiner, Hochschulischer und beruflicher Bildung zu verwirklichen und zu mehr Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen zu gelangen, ein wichtiges Stück näher gerückt (vgl. BMBF Pressemitteilung 31. Januar 2012, 012/2012).

Eine für den bildungspolitischen Kontext der hier vorgelegten Studie ebenfalls bedeutsame Rahmenbedingung sind die verschiedenen Initiativen, die das Ziel haben, Synergien zu nutzen und dazu beitragen, Redundanzen zwischen den Bildungsteilsystemen abzubauen. Im Rahmen der BMBF-Förderinitiative „ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge“ wurden im Zeitraum 2005 bis 2009 qualitätsgesicherte Anrechnungsverfahren entwickelt und erprobt sowie wissenschaftlich begleitet (vgl. Stamm-Riemer/Loroff/Hartmann 2011). Dabei hat sich gezeigt, dass durch einen Fortbildungsabschluss Lernergebnisse erzielt werden, die auf ein einschlägiges Hochschulstudium angerechnet werden können und dadurch eine Qualifizierung im Anschluss an die berufliche Weiterbildung auf akademischem Niveau ermöglicht wird.

Im Rahmen der ebenfalls vom BMBF geförderten Initiative zur Entwicklung eines deutschen Leistungspunktsystem in der beruflichen Bildung (DECVET) wurde im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 versucht, Lernergebnisse innerhalb des Berufsbildungssystems zu transferieren und für die jeweiligen Qualifizierungsabschnitte nutzbar zu machen (vgl. BMBF 2008 und BMBF 2012b). Ziel war es, die Übergänge innerhalb und zwischen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu verbessern und den individuellen Bildungsbiographien gerecht zu werden. Dabei wurde auch die Anrechnung von Berufserfahrung auf Fortbildungsabschlüsse untersucht, denn die Zulassung zur geregelten Aufstiegsfortbildung erfordert neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung auch mehrjährige Berufserfahrung. Diese auf informellem Wege erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen stellen ein Potenzial für mögliche Anrechnung im Rahmen eines erleichterten Zugangs zur Fortbildungsprüfung dar, was zu mehr horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit im Berufsbildungssystem beitragen würde (vgl. Frommberger 2009).

Aktuell laufen zwei weitere BMBF-Programme, die dem Ziel nach mehr Durchlässigkeit zwischen dem beruflichen und dem hochschulischen Bildungsbereich verpflichtet sind: zum einen die Initiative „ANKOM – Übergänge von der beruflichen in die hochschulische Bildung“ und zum anderen der in Kombination mit den Ländern auf den Weg gebrachte Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschule“. Die neue ANKOM-Initiative knüpft dabei an Ergebnisse aus dem Vorläuferprogramm an und fördert Maßnahmen, die explizit an der Schnittstelle des Eintritts in den hochschulischen Bildungsbereich angesiedelt sind und den Übergang für die Zielgruppe beruflich Qualifizierte unterstützen sollen. In dem im Jahr 2011 gestarteten Bund-Länder Wettbewerb Aufstieg durch Bildung – Offene Hochschule werden von 26 Einzel- und Verbundprojekten an insgesamt 51 Hochschulen und drei außeruniversitären Forschungseinrichtungen ganz unterschiedliche nachfrageorientierte Studienangebote entwickelt, die eine bessere Vereinbarkeit von Berufstätigkeit, Weiterbildung und privaten Verpflichtungen im Rahmen lebenslangem Lernen ermöglichen sollen.

Transparenz und Anrechnung funktionieren nur, wenn die Qualifizierungsergebnisse valide sind und Vertrauen zwischen den Bildungsbereichen und -institutionen besteht, dass die jeweiligen Qualitätssicherungssysteme gewährleisten, dass Absolvent/innen eines Bildungsgangs auch tatsächlich über die im Rahmen der entsprechenden Stufe beschriebenen Kompetenzen verfügen. Im Hochschulbereich erfolgt eine Qualitätssicherung durch die Akkreditierung der Bachelor- und Masterstudiengänge (Programmakkreditierung). Mittlerweile besteht die Möglichkeit der Systemakkreditierung, bei der eine Akkreditierungsagentur das Qualitätssicherungssystem der Hochschule begutachtet. Für den Bereich der Berufsbildung wurde im Rahmen der europäisch induzierten Entwicklungen der Europäische Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQARF) (Europäisches Parlament und Rat 2009b) entwickelt und durch die Erarbeitung eines nationalen Qualitätssicherungskonzeptes bis Ende 2011 auf die nationale Ebene transferiert. EQARF soll durch gemeinsame europäische Qualitätskriterien und Bezugsgrößen den Mitgliedstaaten sowohl auf der Ebene der jeweiligen Bildungssysteme als auch auf der Ebene der Bildungsanbieter dabei helfen, die Qualität im Bereich der Berufsbildung zu sichern. Indem ein gemeinsames Verständnis von Qualitätssicherung in der Berufsbildung geschaffen wird, soll so die Transparenz und Kohärenz der Berufsbildungspolitik zwischen den Mitgliedstaaten verbessert werden.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz), dem sogenannten Anerkennungsgesetz, wird die Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und Rats über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Europäisches Parlament und Rat 2005) neu gefasst. Erstmals haben Bürger/innen der EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaatsangehörige einen allgemeinen Anspruch auf eine individuelle Gleichwertigkeitsprüfung für die rund 350 nicht reglementierten Berufe, was bisher nur Spätaussiedler/innen zustand. Nun ist es möglich, für diese Berufe die Gleichwertigkeit mit bereits erworbenen Qualifikationen nach einheitlichen Kriterien und in einem einheitlich geregelten Verfahren zu beurteilen. Dies schafft größtmögliche Transparenz für Antragssteller/innen, Arbeitgeber/innen und zuständige Stellen. Damit ist es – wie in § 55 BBiG und § 42 b HwO festgehalten – möglich, ausländische Bildungsabschlüsse für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zu berücksichtigen. Mit der im Frühjahr 2012 von 77 der 80 deutschen IHKs als eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründeten IHK FOSA (Foreign Skills Approval) ist die zentrale Stelle für die Bewertung und Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen im Bereich der Industrie- und Handelskammern eingerichtet worden. Sie soll ein einheitliches und effizientes Verfahren mit hohen Qualitätsstandards zur Gleichwertigkeitsfeststellung gewährleisten und so die IHKs bei der Umsetzung des Anerkennungsgesetzes entlasten.

Bisher noch zu wenig im Fokus steht in Deutschland dagegen die Feststellung und formale Anerkennung von informell und nicht-formal erworbenen Lernleistungen, die dazu beitragen könnte, die Durchlässigkeit im deutschen Bildungssystem zu erhöhen und damit die Übergänge von einem Bildungsbereich in einen anderen

flexibler zu gestalten.² Bisher existieren im deutschen Bildungssystem jedoch keine anerkannten Verfahren zur Validierung von informell und non-formal erworbener Lernergebnisse. Eine deutlich stärkere Berücksichtigung erfährt non-formales und informelles Lernen dagegen auf europäischer Ebene. Dort steht das Thema seit mehr als zehn Jahren regelmäßig auf der Agenda³ und es wurden bereits 2009 praktische Hinweise zur Anerkennung nicht-formalen und informellen Lernens (2009) von der Europäischen Kommission und vom CEDEFOP formuliert (vgl. Europäische Kommission 2012, S. 3). Da die Umsetzung in den Mitgliedstaaten jedoch nur sehr langsam voranschreitet, schlägt die EU diesen in einem überarbeiteten Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Validierung der Ergebnisse nicht-formalen und informellen Lernens vom 20. Dezember 2012 vor, hierfür bis 2018 hierfür nationale Systeme einzuführen, die den Einzelnen dazu befähigen, „[...] seine Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch nichtformales und informelles Lernen – gegebenenfalls auch durch Nutzung offener Bildungsressourcen – erworben wurden, validieren zu lassen“ (Rat der Europäischen Union 2012, S. 3). Die Empfehlungen beziehen sich auf die Anerkennung aller Kompetenzen, die außerhalb formaler Settings gezielt erworben oder durch Lebens- und Arbeitserfahrung gewonnen worden sind (vgl. Europäische Kommission 2012, S. 2). Dazu wird den Mitgliedstaaten empfohlen, entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.⁴ Sollten die Vorschläge umgesetzt werden, könnte dadurch die Anrechnung bestehender Kompetenzen auf Abschlüsse in Deutschland deutlich erleichtert werden.

1.3 Relevanz der Untersuchung und forschungsleitende Fragen

1.3.1 Relevanz der Untersuchung

Vor dem Hintergrund der skizzierten Diskussionen kommt der beruflichen Weiterbildung und hier vor allem der beruflichen Fortbildung eine besondere Bedeutung zu, da diese eine Schnittstellenfunktion zwischen beruflicher Ausbildung und Hochschulbildung einnimmt und das Potenzial hat, Übergänge zwischen diesen bisher relativ stark voneinander abgeschotteten Bildungsteilsystemen zu ermöglichen. So

² Ein Vergleich der Bedeutung informell und nicht-formal erworbener Lernergebnisse für die Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen in verschiedenen europäischen Ländern im Rahmen eines vom f-bb durchgeführten Forschungsvorhabens deutet darauf hin, dass die Feststellung und formale Anerkennung von informell und nicht-formal erworbenen Lernleistungen dazu beitragen könnte, die Durchlässigkeit im deutschen Bildungssystem zu erhöhen und damit die Übergänge von einem Bildungsbereich in einen anderen flexibler zu gestalten (vgl. Schmeißer et al. 2012)

³ Die Validierung nicht-formaler und informeller Lernergebnisse ist bereits seit 2001 (Konzept des Lebenslangen Lernens) auf der EU-Agenda; Bezüge zu dieser Thematik gibt es im Europass (2004), Europäischen Qualifikationsrahmen und den darauf bezogenen nationalen Qualifikationsrahmen (2008).

⁴ Empfohlen wird (vgl. Europäische Kommission 2012):

- Kohärenz mit den nationalen Qualifikationsrahmen,
- Standards, die sich mit denjenigen der formal erworbenen Kompetenzen decken,
- ggf. Anspruch auf Validierung für von Arbeitslosigkeit betroffene oder bedrohte Personengruppen,
- umfassender Zugang zu Information und Beratung zu für die breite Masse erschwinglichen Kosten,
- transparente Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- professionelle Umsetzungsstrukturen und
- Einbeziehung der relevanten Stakeholder in den Entwicklungsprozess.

ergab der Vergleich von Bildungs- und Berufsbiografien der Absolvent/innen von Aufstiegsfortbildungen mit Studienabsolvent/innen (vgl. Götzhaber/Jablonka/Metje 2011) für beide Personengruppen unterschiedlichste Übergangswege zwischen Ausbildungsabschluss, Fortbildungsabschluss und Studium:

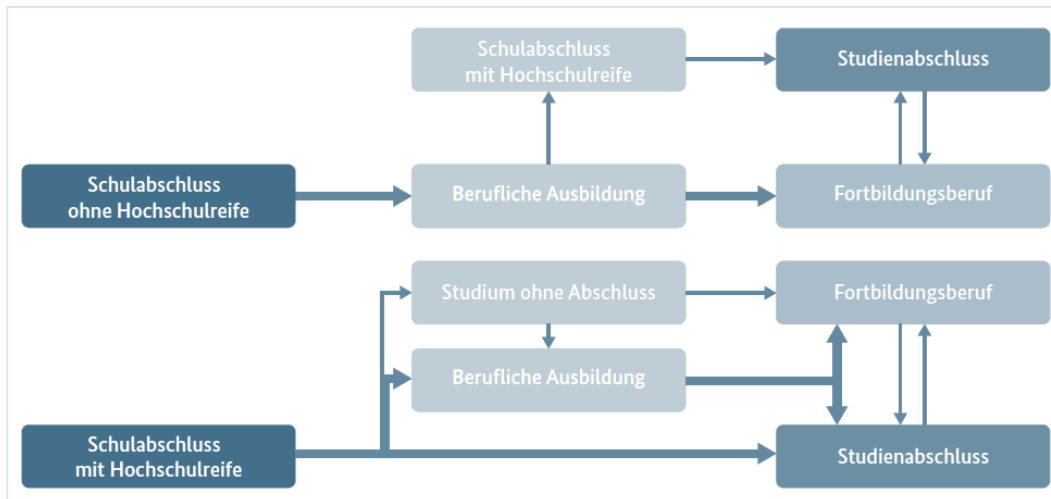


Abbildung 3: Wege zum Fortbildungsberuf bzw. Studienabschluss

(Quelle: Götzhaber et al. 2011, S. 38, entnommen aus BMBF 2012a, S. 36)

Während Fortbildungsabschlüsse auf der einen Seite beruflich ausgebildeten Erwerbstätigen den Aufstieg auf Positionen der mittleren Qualifikations- und Führungsebene ermöglichen und sie dazu berechtigen, ein Studium aufzunehmen, nutzen auf der anderen Seite zumindest in einzelnen Bereichen auch Hochschulabsolvent/innen die Möglichkeiten der anwendungs- und praxisorientierten Weiterqualifizierung über berufliche Fortbildungsabschlüsse. Dies verdeutlicht auch ein Blick auf die Zusammensetzung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an beruflichen Fortbildungen – von diesen verfügen immerhin 13,1 % über bereits über ein Hochschulstudium (vgl. Tabelle 2). Darüber hinaus bietet die berufliche Fortbildung für Studienabbrecher/innen mit Praxiserfahrungen die Möglichkeit zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses.

Bisher standen Fortbildungsabschlüsse bei Fragen der Durchlässigkeit, Anerkennung und Anrechnung⁵ vor allem im Hinblick auf die Entwicklung von Konzepten und Modellen zur Erfassung und Berücksichtigung beruflicher Vorerfahrungen und Qualifikationen auf das Hochschulstudium (z. B. die ANKOM-Initiative und die Initiative Offene Hochschulen) im Blickpunkt.

⁵ Im Folgenden wird unter *Anerkennung* eine wie auch immer geartete qualitative Prüfung und „Bestätigung des Wertes“ (Frommberger et al. 2012, S. 123) der Ergebnisse früheren Lernens (prior learning) verstanden, wobei diese Lernergebnisse grundsätzlich nicht an formale Abschlüsse gebunden sind, sondern auch non-formales und informelles Lernen umfassen. Bei *Anrechnung* werden als konkrete Folge von Anerkennung Lernergebnisse aus einem Lernkontext in einen anderen übertragen: „Anrechnung beinhaltet einen Transfer bereits erbrachter (gleichartiger und/oder gleichwertiger) Leistung und die Verrechnung dieser mit weiteren, noch zu erbringenden Leistungen“ (ebd., S. 123). Zu unterscheiden sind *zeitliche Anrechnung* (Verkürzung verbindlicher Lernzeiten), *inhaltliche Anrechnung* (Anrechnung auf die Lernzeit ohne Verkürzung, stattdessen Nutzung für Vertiefung oder alternative Qualifizierung) und die *Anrechnung auf Prüfung* (Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen) (vgl. ebd., S. 123 f.).

Zusammensetzung der Teilnehmer an Fortbildungen		
Geschlecht	Männlich	49,4 %
	Weiblich	50,6 %
Alter	Bis 24 Jahre	18,6 %
	25 bis 34 Jahre	35,5 %
	35 bis 44 Jahre	26,9 %
	Über 45 Jahre	19,0 %
Vorbildung: Höchster Schulabschluss	Haupt-/Volksschule	15,5 %
	Mittlerer Schulabschluss	34,7 %
	Fachhochschulreife	23,3 %
	Hochschulreife	26,5 %
Vorbildung: Höchster beruflicher Abschluss	Keine Ausbildung (max. Anlernausbildung)	2,0 %
	Duale Berufsausbildung	54,3 %
	Vollschulische Ausbildung	9,4 %
	Ausbildung und Fortbildungsabschluss	21,2 %
	Hochschulstudium	13,1 %
Erwerbstätigkeit	Erwerbstätige	54,3 %
	Erwerbslose	12,2 %
	Nichterwerbspersonen	33,5 %

Tabelle 2: Zusammensetzung der Teilnehmer an beruflichen Fortbildungen⁶
 (Quelle: BMBF 2012a, S. 21, eigene Darstellung)

Darüber hinaus wurden jedoch im Rahmen der DECVET-Initiative zwischen 2007 und 2012 auch zehn Pilotprojekte gefördert, die innerhalb des Berufsbildungssystems Anrechnungspotenziale an vier verschiedenen Schnittstellen – u. a. auch an der Schnittstelle zwischen dualer Berufsausbildung und beruflicher Fortbildung (Los 4) – identifizieren und auf Basis eines Leistungspunktesystems die Konzepte zur Erfassung, Übertragung und Anrechnung von Lernergebnissen bzw. Kompetenzen zwischen den Teilbereichen entwickeln und erproben sollten.

Dabei wurde deutlich, dass die Anerkennung und Anrechnung früherer Lernleistungen auf Fortbildungsabschlüsse nicht trivial ist: Um Übergänge und damit die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsteilsystemen systematisch zu fördern und unnötiges Doppellernen zu vermeiden, müssen relevante Lernergebnisse aus früheren Lernprozessen anerkannt und angerechnet werden. Dazu bedarf es einer Identifizierung und Dokumentation dieser Lernergebnisse und eine Verständi-

⁶ Die Zahlen beruhen auf Berechnungen mit Daten des Mikrozensus, wobei keine eindeutige Trennung anerkannter Aufstiegsfortbildungen von sonstigen (Anpassungs-)Fortbildungen und z. T. schulischen Ausbildungsgängen möglich ist, sodass davon auszugehen ist, dass die Untersuchungsgesamtheit nicht ausschließlich Personen während einer Aufstiegsfortbildung umfasst (vgl. BMBF 2012a, S. 20).

gung über deren Bewertung zwischen den abgebenden und den aufnehmenden Bildungsteilsystemen. Sofern diese Lernergebnisse innerhalb institutioneller Arrangements im Bildungssystem erworben wurden (auf Basis von Curricula mit festgelegten Bildungszielen, innerhalb formaler Lernkontexte vermittelt und in geregelten Prüfungen dokumentiert), „sind die Anerkennung und Anrechnung zwischen den Teilsystemen des Bildungswesens zwar nicht immer selbstverständlich, aber ihre Organisation bewegt sich doch in einem vertrauten ordnungspolitischen Rahmen. In der beruflichen Fortbildung dagegen wird ein für die berufliche Kompetenz konstitutiver Teil der Lernergebnisse in Lernprozessen erreicht, die im Kontext der beruflichen Arbeit stattfinden, also außerhalb des ordnungspolitischen Rahmens des Bildungssystems“ (Syben 2012, S. 115). Die Berücksichtigung dieser unter dem Terminus Berufserfahrung zusammengefassten Kompetenzen ist zwar in den Fortbildungsordnungen verankert, wirft jedoch hinsichtlich der Anerkennung und Anrechnung durchaus Fragen auf (vgl. ebd., S. 115 ff.):

- Eine Anerkennung und Anrechnung von Vorleistungen aus der dualen Berufsausbildung auf Fortbildung kommt normalerweise nicht in Betracht, da letztere in der Regel eine Ausbildung voraus- und oberhalb dieser aufsetzt. Dementsprechend dürften bei konsistent gehaltenen Ordnungsmitteln für Aus- und Fortbildung keine curricularen Überschneidungen vorliegen. Eine Sonderstellung nehmen im Rahmen der Ausbildung erworbene Zusatzqualifikationen auf Grundlage § 5 Abs. 2 Nr. 5 BBiG ein, die über Inhalte der Erstausbildung hinausgehend z. B. eine anerkannte Weiterbildung oder Bestandteile von Fortbildungsabschlüssen umfassen und somit der Verzahnung von Aus- und Fortbildung dienen.
- Das Anknüpfen an vorhandener Berufserfahrung ist unter Verweis auf die damit verbundenen Lernprozesse zwar ein zentrales Element von Fortbildungen – der Nachweis von Berufspraxis ist die unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zu Fortbildungsprüfungen und kann im Gegensatz zum Nachweis einer abgeschlossenen beruflichen Erstausbildung auch nicht durch eine entsprechend längere berufliche Tätigkeit ersetzt werden. Berufserfahrung wird im Rahmen von Fortbildungsverordnungen jedoch nicht outcomeorientiert im Sinne der dabei erworbenen Kompetenzen berücksichtigt, sondern als Zulassungsvoraussetzung lediglich deren Dauer und „Einschlägigkeit“ geprüft. Die Anerkennung beruflicher Erfahrungen und des damit verbundenen informellen Lernens ist dementsprechend zwar formal geregelt, es erfolgt jedoch keine präzise Feststellung der damit verbundenen Lernergebnisse. Dies erschwert die Anrechnung.
- Die zentrale Schwierigkeit bei der Anerkennung und Anrechnung früheren Lernens auf berufliche Fortbildungen besteht darin, dass die Fortbildungsregelungen nach § 53 BBiG bzw. § 42 HwO keine Lerninhalte und/oder -dauer festschreiben, sondern lediglich die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen regeln. Da grundsätzlich keine Verpflichtung zum Besuch eines Lehrgangs oder Vorbereitungskurses besteht, kommt eine

Verkürzung der Lehrgangsdauer oder den Erlass von Lehrgangsmodulen für eine rechtlich verbindliche Anrechnung nicht in Betracht.⁷ Eine verbindliche Anerkennung und Anrechnung früheren Lernens auf Fortbildungsabschlüsse kann sich also nur auf Zulassungs- bzw. Prüfungstatbestände beziehen:

- Die Anrechnung von Lernergebnissen aus beruflicher Erfahrung auf die Zulassungsvoraussetzungen ist jedoch unlogisch, da Berufserfahrung bereits eine unabdingbare Zulassungsvoraussetzung ist und somit Berufserfahrung auf sich selbst angerechnet werden müsste.
- Die Anrechnung auf Fortbildungsprüfungen müsste zum Erlass einzelner Prüfungsteile führen. Dies birgt jedoch bei den handlungs- und situationorientiert gestalteten, komplexen Fortbildungsprüfungen enorme Herausforderungen, da die handlungsorientierte Struktur der Prüfungen zentrales Element von Fortbildungen ist. Zudem ist bisher nicht geklärt, wie eine Feststellung der Anrechnungsfähigkeit der Lernergebnisse früherer Lernprozesse auf eine Fortbildungsprüfung erfolgen kann ohne selbst wiederum eine Prüfung zu sein.

Darüber hinaus gibt es auch in Bezug auf die Berücksichtigung von früheren Prüfungsleistungen innerhalb des formalen Bildungssystems auf Fortbildungsprüfungen durchaus Klärungsbedarf, da die Anrechnungsvorschriften, auf deren Grundlage vergleichbare Prüfungsleistungen aus den vergangenen fünf Jahren auf Fortbildungsordnungen angerechnet werden können (vgl. § 56 Abs. 2 BBiG bzw. § 42 Abs. 2 HwO), sofern sie vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurden, Interpretationsspielraum zulassen. In der Vergangenheit wurden darunter dezidiert Abschlussprüfungen subsumiert. Hier stellt sich vor dem Hintergrund der Bologna-Reformen im Hochschulbereich vor allem mit Blick auf die Personengruppe Studienabbrecher/innen die Frage, wie modular gestaltete BA-/MA-Abschlussprüfungen in diesem Kontext zu beurteilen sind.

Insgesamt ist zu konstatieren, dass die rechtlichen Grundlagen beruflicher Fortbildung – die Fortbildungsordnungen – grundsätzlich die Anerkennung und Anrechnung bestehender Kompetenzen und bereits erworbener Qualifikationen vorsehen. Wie und in welchem Umfang die Anwendung dieser Vorschriften durch die zuständigen Stellen erfolgt und welche Auswirkungen sich daraus für den Zugang zu Fortbildungsprüfungen und die Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen ergeben, wurde bisher jedoch nicht untersucht. Damit fehlen bisher Erkenntnisse zum

⁷ Ungeachtet dessen besteht bei Besuch eines die Fortbildungsprüfung vorbereitenden Lehrgangs grundsätzlich die Möglichkeit zur Anrechnung auf Lehrgangsebene: „Kann es in der beruflichen Fortbildung also eine Anrechnung von Lernergebnissen aus früheren Lernprozessen im rechtlichen oder ordnungspolitischen Sinne des Wortes nicht geben, so kommt es doch selbstverständlich vor, dass Bewerber Kompetenzen bereits mitbringen, die in einem Teil des vorbereitenden Lehrgangs vermittelt werden sollen. Diesen Teil müssten sie also nicht mehr besuchen. Da dies in der Fortbildungsordnung nicht geregelt werden kann, de facto aber wie eine Anrechnung wirkt, kann es als ‚Anrechnung unterhalb der ordnungspolitischen Ebene‘ bezeichnet werden. Eine solche Anrechnung wäre, selbst wenn sie weder rechtlich verbindlich noch eine Garantie für das Bestehen der Prüfung ist, keineswegs trivial. Die vorbereitenden Lehrgänge sind nämlich in der Regel mit einem erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand verbunden.“ (Syben 2012, S. 117).

Umgang mit dem und der praktischen Relevanz des seit vielen Jahren systematisch in der beruflichen Fortbildung verankerten Elements zur Sicherstellung von Durchlässigkeit und Vermeidung von Doppellernen. Zur Schließung dieser Forschungslücke soll die vorliegende Untersuchung einen Beitrag leisten.

1.3.2 Forschungsfragen

Ziel der Untersuchung ist es, „die von den Kammern für die Fortbildungen in der Zuständigkeit des BMBF praktizierte Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen und ihre Umsetzung der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen“ (Leistungsbeschreibung, S. 1) zu erfassen, um Erkenntnisse zu folgenden Forschungsfragen zu generieren:

1. „In welcher Häufigkeit erkennen Kammern bei der Zulassung zu den Fortbildungsprüfungen Kompetenzen und Qualifikationen an, die mit den Regelvoraussetzungen vergleichbar sind?
Wie hoch ist der Anteil der im Ausland erworbenen Vorqualifikationen?
Welchen Stellenwert haben informell erworbene Kompetenzen?
2. In welcher Häufigkeit werden von den Kammern vergleichbare Prüfungsleistungen auf die Fortbildungsprüfungen angerechnet?
Wie hoch ist der Anteil der im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen?
3. Welche Maßstäbe (u. a. Richtlinien und Vorgaben) und Kriterien wenden die Kammern [a]) bei der Anerkennung vergleichbarer Kompetenzen und Qualifikationen zu den Regelzulassungsvoraussetzungen und [b]) bei der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen an?
Wie setzen sie diese Maßstäbe und Kriterien um?
Wird auf Erfahrungs- oder Expertenwissen zurückgegriffen?
4. Ist [a]) eine bundesweit gleiche Anrechnungspraxis von vergleichbaren Prüfungsleistungen und [b]) eine bundeseinheitliche Zulassungspraxis zu den Fortbildungsprüfungen feststellbar?“ (Leistungsbeschreibung, S. 1)

Auf Basis der Untersuchungsergebnisse sollen Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

Die Ergebnisse zur Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm und zum Anteil im Ausland erworbener Vorqualifikationen bzw. informell erworbener Kompetenzen werden in Kapitel 3.1 des Berichts dargestellt. In Kapitel 3.2 wird sich hingegen auf die Häufigkeit von Anrechnungsfällen in den Kammern konzentriert. Zentrale Ergebnisse zur Zulassungs- und Anrechnungspraxis werden in den Kapiteln 3.3 und 3.4 dargelegt und ermöglichen Aussagen zu den in der Praxis der Kammern angewandten Maßstäben und Kriterien in Zulassungs- und Anrechnungsverfahren. Darüber hinaus wird in den beiden Kapiteln analysiert, inwiefern eine bundeseinheitliche Zulassungspraxis und eine bundesweit gleiche Anrechnungspraxis erkennbar sind. Während in Kapitel 3.3 explizit die Anwendung der Auffangnorm (Forschungsfragen 3 a und 4 a) im Fokus steht, wird in Kapitel 3.4 dargelegt, wie die Anrechnungspraxis vergleichbarer Prüfungsleistungen gehandhabt wird (Forschungsfragen 3 b und 4 b). Insofern werden die Forschungsfragen 3 und 4 auf den jeweiligen Gegenstand Auffangnorm oder Anrechnung bezogen.

2. Design und Ablauf der Untersuchung

Bislang ist nicht untersucht worden, wie die Auffangnorm und deren Anwendung sowie die Anrechnungsvorschriften umgesetzt werden. Zugängliche Studien oder Daten zur Anwendung der Auffangnorm existieren bisher nicht. Aus diesem Grund wurde für die vorliegende Untersuchung ein explorativer Forschungsansatz gewählt, auf dessen Basis die oben genannten Forschungsfragen anhand von Fallstudien bei sechs Industrie- und Handelskammern sowie zwei Handwerkskammern untersucht werden. Im Folgenden werden Untersuchungsdesign und -methoden sowie die Vorgehensweise bei der Datenerhebung und -auswertung beschrieben.

2.1 Untersuchungsdesign

Als typische oder besonders prägnante Beispiele liefern Fallstudien einen genaueren Einblick in das Zusammenspiel vielfältiger Faktoren und sind grundsätzlich offen für alle Methoden und Erhebungstechniken der empirischen Sozialforschung (vgl. Lamnek 1995, S. 7). Sie stellen damit einen Forschungsapproach dar, „der die theoretischen Vorgaben der Methodologie in praktische Handlungsanweisungen umsetzt, ohne selbst Erhebungstechnik zu sein“ (Lamnek 2000, S. 5) und bieten im Rahmen der vorliegenden Untersuchung die Möglichkeit, den Forschungsgegenstand – die Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des BMBF und die Umsetzung der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen durch die Kammern – in seiner Komplexität möglichst realitätsgetreu zu erfassen und ein besseres Verständnis für dessen Bedeutung sowie die Zuständigkeiten, Verfahrensweisen und Arbeitsprozesse zu entwickeln.

Dazu wurde eine multimethodische Herangehensweise gewählt:

- Quantitative Erhebungsformen, in diesem Fall eine *quantitative Fragebogenerhebung* sollten zur Beantwortung der Forschungsfragen 1 und 2 beitragen und der Vorbereitung der qualitativen Untersuchungsteile dienen.
- Um tiefere Erkenntnisse zu den Forschungsfragen 1 und 2 zu erlangen und insbesondere die Forschungsfragen 3 und 4 bearbeiten zu können, wurde ein qualitativer Methodenmix – *Einzelinterviews und Gruppendiskussionen mit Expert/innen (im Rahmen der beiden Workshops), Literatur- und Dokumentenanalysen* – eingesetzt.

Damit kommt ein Untersuchungsdesign zum Einsatz, das auf den Gestaltungsprinzipien *Nähe zum Untersuchungsgegenstand, aktive Rolle der Expert/innen* sowie einer Auffassung von *Forschung als dialogischem Prozess* beruht.

Zugrundeliegender Expertenbegriff

Ein Experte ist im Allgemeinen eine Person, die ein besonderes Wissen über relevante Sachverhalte besitzt (vgl. Gläser/Laudel 2004, S. 10) bzw. „in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder (...) über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personen-

gruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt“ (Meuser/Nagel 2005, S. 74). Man spricht deshalb von methodisch konstruierten Experten (vgl. Deeke 1995, S. 10).

Für diese Untersuchung galten als Experten Personen, die in den zu untersuchenden Kammern bzw. deren Dachorganisationen über spezifisches Wissen oder Erfahrungen in der Anwendung der Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen gemäß §§ 55 BBiG und 42b HwO sowie §§ 56 Abs. 2 BBiG und 42c Abs. 2 HwO verfügen und den Verfahrensablauf sowie die dabei zum Tragen kommenden Maßstäbe und Kriterien kennen. Deren Expertenwissen lässt sich in die Dimensionen ‚technisches Wissen‘, ‚Prozesswissen‘ und ‚Deutungswissen‘ unterscheiden: Während das technische Wissen auf spezifische Anwendungsroutinen oder bürokratische Kompetenzen abzielt, bezieht sich das Prozesswissen eines Experten oder einer Expertin u. a. auf Informationen über Handlungsabläufe oder aktuelle Ereignisse (vgl. Bogner/Menz 2009, S. 70 f.).

Der Ansatz verbindet den Einsatz von Methoden der empirischen Sozialforschung und die Nutzung unterschiedlicher Datenquellen mit der Kooperation mit Wissens-träger/innen und (Kammer-)Expert/innen im Untersuchungsverlauf und zielt insbesondere auf die Identifizierung von Handlungsfiguren bzw. ggf. typischen Handlungsmustern, die die vorgefundenen Rahmenbedingungen und das Verhalten der Akteure abbilden. Mit Hilfe dieser Triangulation unterschiedlicher Erhebungsmethoden können verschiedene Perspektiven auf den Untersuchungsgegenstand eingenommen werden. Indem die Erkenntnisse auf verschiedenen Ebenen gewonnen werden, die somit weiter reichen, als wenn eine Methode gewählt werden würde, sollte die Kombination von Erhebungsmethoden prinzipiell einen Erkenntniszuwachs ermöglichen (vgl. Flick 2008, S. 12).

Im Vergleich zu einer rein quantitativen Vollerhebung über alle Kammern kann beim gewählten Untersuchungsdesign eine intensivere und tiefere Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand und Datenmaterial erfolgen. Im besten Fall führt dies zu umfangreicheren und komplexeren Ergebnissen (vgl. Witzel 1982, S. 78). Die Ergebnisse sind jedoch lediglich typisch für die untersuchten Kammern, aber nicht repräsentativ.

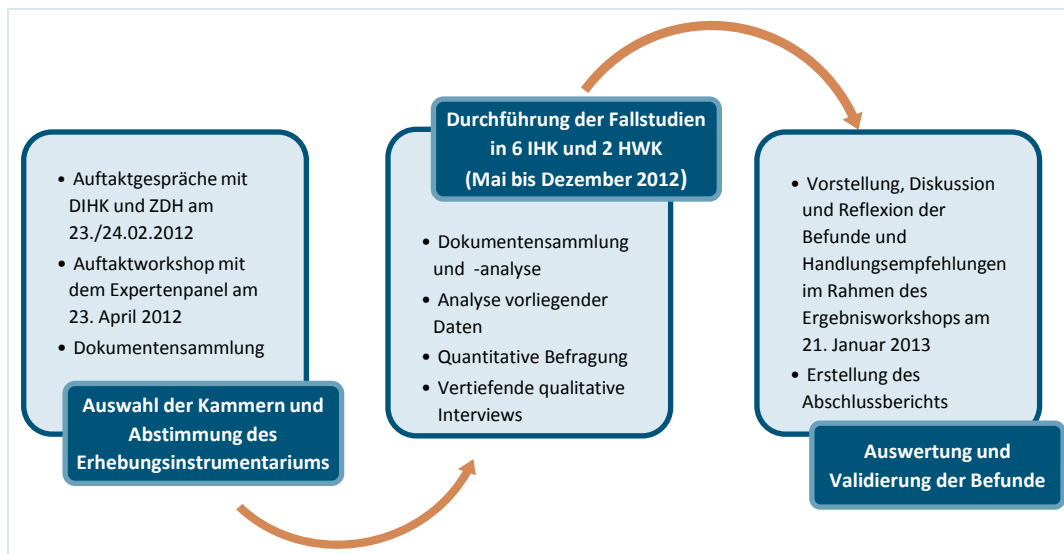


Abbildung 4: Untersuchungsdesign

Die Umsetzung des Untersuchungsdesigns erfolgte in drei Arbeitsphasen: Zunächst wurden geeignete und mitwirkungsbereite Kammern ausgewählt sowie das Erhebungsinstrumentarium entwickelt und abgestimmt. Im Anschluss daran wurden Fallstudien zur Umsetzung der Zulassungs- und Anrechnungspraxis bei bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen in den acht ausgewählten zuständigen Stellen (Kammern) durchgeführt. Die Daten wurden in der dritten Untersuchungsphase softwaregestützt ausgewertet und die Befunde und daraus abgeleitete Handlungsempfehlungen im Rahmen eines Ergebnisworkshops mit Expert/innen vorgestellt. Neben der Validierung der Untersuchungsergebnisse diente der Workshop der Diskussion sowie Reflexion von Handlungsempfehlungen und der Erörterung möglicher Entwicklungsszenarien.

2.2 Methoden und Ablauf der Datenerhebung und -auswertung

Im Folgenden werden die eingesetzten Methoden sowie die Umsetzung der Datenerhebung und -auswertung entlang des Untersuchungsverlaufs beschrieben.

2.2.1 Explorative Interviews mit Expert/innen der Dachverbände

Explorative Experteninterviews erlauben es, sich bestimmten Fragestellungen zu nähern und vom umfassenden Wissen bzw. der Erfahrung der Expert/innen zu profitieren. Sie bieten die Möglichkeit zu Nachfragen und intensiven, themenspezifischen Diskussionen. Der inhaltliche Schwerpunkt derartiger Interviews liegt im Bereich der thematischen Sondierung, wobei Standardisierbarkeit und Vollständigkeit der Daten weniger von Bedeutung sind (vgl. Bogner/Menz 2009, S. 64).

Ziel

Zielsetzung der explorativen Interviews mit den Kammerdachorganisationen war es, die kammerübergreifende Expertise zum Thema zu nutzen, Hinweise zur Relevanz von Anrechnungen und der Auffangnorm in der Praxis sowie zu möglichen Datenquellen zu erhalten und für die Auswahl der Fallstudien-Kammern und zur Entwicklung des Erhebungsinstrumentariums benötigte Informationen zu sammeln. Des Weiteren sollten Hinweise für geeignete Maßstäbe, Kriterien und Verfahrensempfehlungen aufgenommen werden. Nicht zuletzt sollten die Vertreter/innen der Kammer-Dachorganisationen als Promotor/innen für die Untersuchung gewonnen werden und den Zugang zum Feld erleichtern.

Vorgehen

Es wurden zwei *explorative Experteninterviews* mit den für geregelte Fortbildungen zuständigen Ansprechpartner/innen der Dachverbände der Kammern (DIHK und ZDH) geführt. Zur Gliederung der Interviews wurde ein teilstrukturierter Leitfaden (vgl. Anlage 1) verwendet, wobei die Interviews möglichst offen durchgeführt wurden.

Ein Ergebnis der Interviews waren erste Erkenntnisse zur Relevanz der Auffangnorm und der Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen. Zudem wurde besprochen, welche Kammern aus Sicht der Dachorganisationen als Fallbei-

spiele besonders interessant und geeignet sein könnten und welche Fortbildungsabschlüsse für den Untersuchungsgegenstand eine Relevanz hätten. Im Nachgang der Gespräche stellten die Interviewpartner/innen statistische Daten bereit, die für die Auswahl für die Untersuchung geeigneter Kammern genutzt wurden. Außerdem wurden seitens des DIHK drei Handlungsempfehlungen für Fortbildungsabschlüsse (Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in, Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Geprüfte/r Logistikmeister/in) zur Verfügung gestellt, die aus Sicht des Verbandes für die Untersuchung interessant sein könnten. Diese wurden u. a. zur Vorbereitung der systematisierenden Experteninterviews genutzt und analysiert.

2.2.2 Dokumentenanalyse

Ziel

In einem zweiten Schritt sollten mit Hilfe der Analyse von Dokumenten, in denen Verfahrensweisen geregelt werden, relevante Kriterien herausgearbeitet werden, die neben den konkreten Anrechnungs- und Zulassungsvorschriften in den Fortbildungsordnungen den zentralen Akteur/innen bei der Umsetzung eben dieser Vorschriften als Orientierung dienen könnten.

Vorgehen

Gegenstand der *Dokumentenanalyse* waren in dieser Untersuchung alle Formen von schriftlichen Texten und Tabellen, die als Beleg für einen Prozess oder Sachverhalt dienen und von den Expert/innen zugänglich gemacht wurden. An dieser Stelle sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass Dokumente nicht nur als schriftliche Texte definiert werden, sondern in ihrer weitesten Definition z. B. auch Graphiken oder audiovisuelle Aufzeichnungen umfassen können. Allen Dokumentenarten ist dabei gemeinsam, dass sie die Kommunikation zwischen Produzent/innen und Empfänger/innen organisieren (vgl. Krumm et al. 2009, S. 325). Der Fokus dieser Untersuchung lag auf präskriptiven Dokumenten, die eine bestimmte Verhaltensweise vorgeben oder empfehlen.

2.2.3 Fallauswahl

Wesentliches Ergebnis der ersten Arbeitsphase der Untersuchung war die Identifizierung geeigneter und mitwirkungsbereiter Kammern, die als Fallbeispiele fungieren. Im Folgenden werden die Kriterien und die Vorgehensweise bei der Fallauswahl der Kammern dargelegt.

Auswahlkriterien

Drei Kriterien wurden bei der Auswahl der Kammern für die Fallstudien berücksichtigt: In einem ersten Schritt erfolgte in Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf Basis der Ergebnisse der explorativen Interviews mit den Verantwortlichen aus den Kammerdachorganisationen eine *Aufteilung der geplanten acht Fallstudien zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern*. Aufgrund der geringen Fallzahlen bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des BMBF in den Handwerkskammern (hier sind vielmehr die

Handwerksmeisterprüfungen im Zuständigkeitsbereich des BMWi relevant) wurde vereinbart, sechs IHK-Fallbeispiele und zwei HWK-Fallbeispiele auszuwählen. Dabei wurden als weitere Kriterien die *Kammergröße (bezogen auf die Zahl der Fortbildungsprüfungen)* und die *strukturelle und regionale Verteilung* einbezogen, um das Ziel eines möglichst vielfältigen Samples zu erreichen.

Vorgehen

Die Auswahl mitwirkungsbereiter Kammern erfolgte schrittweise: Zunächst wurden statistische Daten bezogen auf die Zahl der abgelegten Fortbildungsprüfungen insgesamt und die Zahl der durch das BMBF geregelten Prüfungen aufbereitet und entsprechend ausgewertet. Die Kammergröße bezogen auf die Zahl der Fortbildungsprüfungen diente somit als erstes Auswahlkriterium. Zur Gewinnung einer möglichst großen Datenbasis wurden mehrheitlich große Kammern ausgewählt, für eine kontrastierende Analyse wurden außerdem kleinere Kammern mit einer entsprechend geringeren Anzahl an Fortbildungsprüfungen einbezogen.

Die für die Untersuchung zu berücksichtigende Vielfalt der Kammerbezirke wurde im Rahmen des Auswahlprozesses vorrangig auf strukturelle Unterschiede der jeweiligen Regionen zurückgeführt. So geben z. B. die Wirtschafts- und Bevölkerungsstrukturen spezifische Kontextbedingungen vor, in denen die Kammern agieren: Es gibt Kammern in ländlich oder (groß-)städtisch geprägten Regionen, in wirtschaftlich strukturstarken oder eher strukturschwachen, sowie in grenznahen⁸ und zentralen Lagen usw. Um der bundesweiten Vielfalt an Kammerbezirken gerecht zu werden, bot es sich daher an, möglichst unterschiedliche Kammern in die Untersuchung mit einzubeziehen.

Neben der aktuellen Datenlage zu den Fortbildungsprüfungen und den regionalen (Wirtschafts-)Strukturdaten spielten jedoch auch Empfehlungen der Zentralverbände DIHK und ZDH sowie des BIBB eine wichtige Rolle bei der Kammerauswahl, da so weitere Besonderheiten berücksichtigt werden konnten.

⁸ Bezüglich der Forschungsfragen zu im Ausland erworbenen Vorqualifikationen bzw. Prüfungsleistungen wurde vermutet, dass diese vor allem in grenznahen Kammerbezirken und großstädtischen Zuzugsgebieten relevant sein könnten.

IHK-Bereich	Kammergröße hinsichtlich BMBF-geregelter Fortbildungsprüfungen (2010)				Regionale Lage in Deutschland				Durchschnittliche Erwerbstätigenquote in Prozent (2009)				Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Euro (2009)				
	Klein (< 100)	eher klein (100-400)	eher groß (401-1000)	groß (>1000)	Ost	West	Nord	Süd	Kammer in Grenzregion	<45%	≥45% bis <50%	≥50% bis <55%	≥55%	<30.000 €	≥30.000 € bis <40.000€	≥40.000 € bis <50.000 €	≥50.000 €
	Kammerbezirk	X				X											
IHK Potsdam															X		
IHK Bodensee-Oberschwaben		X						X							X		
IHK Hochrhein-Bodensee		X							X								
IHK Ostbrandenburg		X														X	
IHK Berlin			X		X					X				X			
IHK Nordwestfalen			X			X					X					X	
IHK Dresden			X		X							X					
IHK Düsseldorf				X		X							X				X
IHK Dortmund				X		X									X		
HK Hamburg				X			X									X	
IHK Hannover				X				X									X
IHK Köln				X					X							X	
IHK München				X				X									X
IHK Nürnberg				X				X								X	
IHK Stuttgart				X				X									X

HWK-Bereich	Kammergröße hinsichtlich BMBF-geregelter Fortbildungsprüfungen (2010)				Regionale Lage in Deutschland				Durchschnittliche Erwerbstätigenquote in Prozent (2009)				Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in Euro (2009)				
	Klein (< 100)	eher klein (100-400)	eher groß (401-1000)	groß (>1000)	Ost	West	Nord	Süd	Kammer in Grenzregion	<45%	≥45% bis <50%	≥50% bis <55%	≥55%	<30.000 €	≥30.000 € bis <40.000€	≥40.000 € bis <50.000 €	≥50.000 €
	Kammerbezirk																
HWK Freiburg	X							X							X		
HWK Leipzig		X			X						X						
HWK Südwestfalen			X			X						X					
HWK Düsseldorf				X		X							X				X
HWK Hannover			X							X							X

Tabelle 3: Übersicht der verschiedenen Kriterien zur Auswahl der Fallstudien

Anhand der Kammergröße (hinsichtlich der Anzahl an abgelegten und durch das BMBF geregelten Fortbildungsprüfungen) und auf Basis der Expertenempfehlungen wurden zunächst fünfzehn IHKs und fünf HWKs vorausgewählt. Für die identifizierten Kammern wurde eine Entscheidungsvorlage konzipiert, welche die Kriterien Kammergröße, regionale Lage und durchschnittliche Erwerbstätigenquote sowie Bruttoinlandsprodukt je Einwohner als Indikatoren für die wirtschaftliche Lage aufschlüsselt (vgl. Tabelle 3). Zur Ermittlung von Aussagen zu den letztgenannten Kriterien wurden dabei statistische Daten, die von den Statistischen Ämtern der Länder und des Bundes frei zur Verfügung gestellt werden, herangezogen und für eine bessere Vergleichbarkeit kategorisiert. Die Zusammenführung mehrerer Auswahlkriterien ermöglichte es, aus unterschiedlichen Einzelaspekten ein Gesamtbild zu formen, das die Vielfalt der Kammerlandschaft widerspiegelt.

Von den vorausgewählten Kammern wurden bevorzugt größere Kammern angesprochen, wobei bei der Auswahl darauf geachtet wurde, dass diese sich möglichst in ihrer regionalen Lage und/oder hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage unterscheiden. Insgesamt war die Bereitschaft der Kammern zur Mitwirkung hoch. Einzelne Kammern sahen aus organisatorischen Gründen, aufgrund eingeschränkter Ressourcen und/oder mangels Relevanz vor Ort (eine Kammer konnte bei einer internen Vorabrecherche keine relevanten Fälle identifizieren) von der Beteiligung an der Untersuchung ab.

Ergebnis

Von den 15 vorausgewählten Industrie- und Handelskammern erklärten sich abschließend folgende IHKs zur Mitwirkung an der Untersuchung bereit:

- IHK Berlin
- IHK Dresden
- IHK zu Köln
- IHK Nürnberg und Mittelfranken
- IHK Potsdam
- IHK Region Stuttgart

Folgende Handwerkskammern konnten für die Beteiligung an der Untersuchung gewonnen werden:

- HWK Südwestfalen
- HWK Düsseldorf

2.2.4 Expertenworkshops

Im Rahmen der Untersuchung wurden zwei Expertenworkshops durchgeführt, die der Koordinierung der Kommunikation und Kooperation zwischen Forschenden, Auftraggeber/innen und Kammerexpert/innen dienen und eine Reflexion der Untersuchungsergebnisse ermöglichen sollten. Methodisch sind diese als Gruppendiskussionen einzuordnen, die im Kontext der Workshops den Charakter von Grup-

peninterviews annahmen. Im Rahmen der Diskussionen konnten Daten durch die Interaktionen der Teilnehmer/innen gewonnen werden, wobei die Thematik durch die Forschenden vorgegeben wurde (vgl. Lamnek 1998, S. 27).

Ziel

Der Auftaktworkshop diente zur Abstimmung des Untersuchungsdesigns mit den Beteiligten, hatte aber insbesondere auch die Funktion, den Zugang zu und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den ausgewählten Kammern zu sichern. Im Ergebnisworkshop sollten die Befunde der Untersuchung mit den Expert/innen reflektiert sowie Folgeabschätzungen zu möglichen Weiterentwicklungsprozessen durch die Expert/innen eingeholt werden. Neben der Validierung der Untersuchungsergebnisse diente der Workshop dementsprechend der Reflexion von Handlungsempfehlungen und deren Umsetzungsbedingungen sowie der Diskussion und Bewertung möglicher Entwicklungsszenarien.

Vorgehen

Im Auftaktworkshop wurden Informationen zum Ablauf der Untersuchung zur Verfügung gestellt und Erfahrungen im Umgang mit der Auffangnorm sowie den Anrechnungsvorschriften erhoben. Neben der Diskussion über den Verlauf der Untersuchung wurde das Konzept für die Umsetzung einer quantitativen, nicht-repräsentativen Befragung erörtert. Dabei wurden Präferenzen für eine Online-Befragung deutlich und Hinweise für das Sample und die Verfügbarkeit von Datenmaterial gegeben.

2.2.5 Onlinebefragung

Zusätzlich zu den qualitativen Verfahren empirischer Sozialforschung wurde im Rahmen des Projekts eine *zufallsbasierte Onlinebefragung* mit Hilfe eines teilstandardisierten Fragebogens durchgeführt.

Ziel

Als Ziel dieser quantitativen Befragung mittels teilstandardisierter Fragebögen (vgl. Anlage 2) war im Rahmen der Konzeption des Untersuchungsdesigns geplant, per Onlinebefragungen oder CATI-Erhebung Daten zur Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm sowie der Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen in den acht zu untersuchenden Kammern zu gewinnen.⁹

Auf dem Auftaktworkshop wurde jedoch deutlich, dass dazu in den Kammern keine Daten vorliegen und höchstens Schätzungen vorgenommen werden können, da es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen handelt. Die Entscheidung zugunsten einer Onlineerhebung basierte u. a. auf den Anregungen von Kammerver-

⁹ Vorgesehen war eine Vollerhebung über alle relevanten Akteur/innen und alle betreffenden Fortbildungen in den acht ausgewählten Kammern. Als zu Befragende wären dafür vor allem Kammermitarbeiter/innen (z. B. Weiterbildungsberater/innen) und -führungskräfte (z. B. Bereichsleiter/innen Fortbildung o. ä.) aus dem Arbeitsbereich Fort- und Weiterbildung sowie Vorsitzende und/oder Mitglieder von Prüfungsausschüssen in Frage gekommen. Die Entscheidung zugunsten einer Erhebungsart sollte auf Basis der Ergebnisse der Diskussion des Untersuchungsdesigns im Auftaktworkshop getroffen werden.

treter/innen, mit denen die verschiedenen Möglichkeiten einer quantitativen Erhebung auf einem Auftaktworkshop zur Untersuchung diskutiert wurden.¹⁰

Vorgehen

Vor dem Hintergrund der fehlenden Datenbasis in den Kammern wurde die Erhebung letztlich so konzipiert, dass sie primär der Vorbereitung der Experteninterviews diene. Aufgrund der sehr geringen Fallzahlen zu Anrechnungen und zur Auffangnorm bei Fortbildungsabschlüssen in den Handwerkskammern wurde seitens des ZDH angeregt, dass in die Untersuchung auch Meisterabschlüsse des Handwerks, die im rechtlichen Zuständigkeitsbereich des BMWi liegen, einbezogen werden sollten.

Zur Umsetzung der Online-Befragung wurde ein teilstandardisierter Fragebogen mit geschlossenen, halboffenen und offenen Fragen entwickelt und nach einem Pretest überarbeitet. Der Fragebogen wurde anschließend über die zentralen Ansprechpartner/innen in den acht Kammern der anvisierten Zielgruppe zugänglich gemacht. Die Befragung war nur mit einem Zugangsschlüssel über eine Verlinkung möglich. Als zu Befragende kamen sowohl Kammermitarbeiter/innen (z. B. aus der Weiterbildungsberatung) und -führungskräfte (z. B. Bereichsleitung Weiterbildung) sowie Vorsitzende und Mitglieder von Prüfungsausschüssen in Betracht, wobei die Zahl der Akteur/innen, die in Zulassungs- und Anrechnungsfragen mit der Anwendung der Auffangnorm betraut sind, von Kammer zu Kammer variiert. Insgesamt konnten 45 Datensätze generiert werden, von denen 34 für die Auswertung verwendbar waren.

Auswertung

Die Antworten wurden deskriptiv statistisch ausgewertet, d. h. die gewonnenen Daten wurden beschrieben, aufbereitet und zusammengefasst sowie zu Tabellen und Grafiken verdichtet. Während einzelne Teilergebnisse der Befragung die Ergebnisse der qualitativen Erhebungen ergänzen, dienten andere Teilergebnisse primär zur Vorbereitung der Interviews, indem z. B. Interviewpartner/innen in unterschiedlichen Funktionen kammerpezifisch angefragt wurden oder sich in den Interviews auf jeweils in den Kammern relevante Fortbildungsprüfungen bezogen wurde.

2.2.6 Vertiefende Interviews mit Kammerexpert/innen

Zentrales Element der Untersuchung waren *systematisierte, leitfadengestützte Experteninterviews* mit Vertreter/innen aus den ausgewählten Kammern.

Ziel

Ziel dieser Interviews war es, einen vertieften Einblick in die Zulassungs- und Anrechnungspraxis bei bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen zu bekommen. Als

¹⁰ Online-Befragungen bieten den Vorteil, dass sie sowohl zeiteffizient (u. a. keine aufwendige Dateneingabe in ein entsprechendes statistisches Auswertungsprogramm) als auch kostengünstig (u. a. keine Druckkosten, keine Versandkosten) durchgeführt werden können. Zudem ermöglichen sie im Vergleich zu paper-pencil-Befragungen eine flexible Gestaltung von Fragebögen, wobei bisher unklar ist, ob sich die Erhebungsmethode negativ auf die Rücklaufquote auswirkt (vgl. Kuckartz et al. 2009, S. 13).

Interviewpartner/innen kamen dafür Personen mit unterschiedlichen Funktionen im Zulassungs- und Anrechnungsprozess in Frage, ein besonderer Fokus lag auf Prüfungssachbearbeiter/innen und Prüfungsausschussmitgliedern. Im Vordergrund dieser Interviews stand das aus der Praxis gewonnene und kommunizierbare Handlungs- und Erfahrungswissen (vgl. Bogner/Menz 2009, S. 64 f.).

Vorgehen

Nach einer Vorauswertung der Online-Erhebung wurden Gesprächsleitfäden für die Experteninterviews entwickelt (vgl. Anlage 3). Die Interviews wurden in Form von Vor-Ort-Gesprächen durchgeführt, um zugleich einen besseren Einblick in die Arbeitsweisen der Kammern zu gewinnen. Insgesamt wurden 14 Einzelinterviews sowie vier Gruppeninterviews durchgeführt. Gesprächspartner/innen waren insbesondere Prüfungssachbearbeiter/innen und Mitglieder der Prüfungsausschüsse, aber auch vereinzelt Führungskräfte, die entweder die Abteilungen der beruflichen Weiterbildung leiten oder als juristische Referenten tätig sind.

Mit Einverständnis der Expert/innen konnten mehr als die Hälfte der Interviews digital aufgezeichnet werden. Die Audioaufzeichnungen wurden für die Auswertung nicht wörtlich transkribiert, sondern in Form von zusammenfassenden Interviewprotokollen verschriftlicht. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da das Ziel die Informationsgewinnung und keine Analyse der non-verbalen und paraverbalen Äußerungen war. Bei besonders interessanten Aussagen wurde jedoch zur besseren Illustration von Fällen auf die Originalaussagen zurückgegriffen, also jene nachträglich wörtlich verschriftlicht. Bei jenen Interviews, in denen eine digitale Aufzeichnung nicht erwünscht war, wurden Gedächtnisprotokolle angefertigt, die in gleicher Weise zur Datenauswertung herangezogen wurden. Die Dauer der Interviews lag bei den Einzelinterviews bei ca. 30 Minuten bis ca. 1 Stunde und in einem Fall bei 2 Stunden. Die Gruppeninterviews dauerten im Durchschnitt 2,5 Stunden.

Auswertung

Die mit Hilfe der qualitativen Forschungsmethoden gewonnenen Daten wurden im Rahmen einer zusammenfassenden Inhaltsanalyse¹¹ ausgewertet. Als Textgrundlage wurden die Interviewprotokolle der Experteninterviews herangezogen. Ferner wurden einzelne Handreichungen bzw. schriftliche Empfehlungen des DIHK, die zur Verfügung gestellt wurden, zu bestimmten Fortbildungsordnungen deskriptiv erfasst.

¹¹ Ziel der zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist es, vorhandenes Textmaterial auf ein vorgegebenes Abstraktionsniveau so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben und ein überschaubares aber getreues Abbild des Ursprungtextes entsteht (vgl. Mayring 2004, S. 472). Während bei einer strukturierenden Inhaltsanalyse unter vorher festgelegten Kriterien das Textmaterial eingeschätzt wird und ein detailreicher Codierleitfaden mit entsprechenden Codierregeln die Grundlage der Textstrukturierung bildet, werden bei der zusammenfassenden Inhaltsanalyse schrittweise Kategorien bzw. Codes aus dem Material heraus entwickelt (vgl. ebd., S. 472 f.).

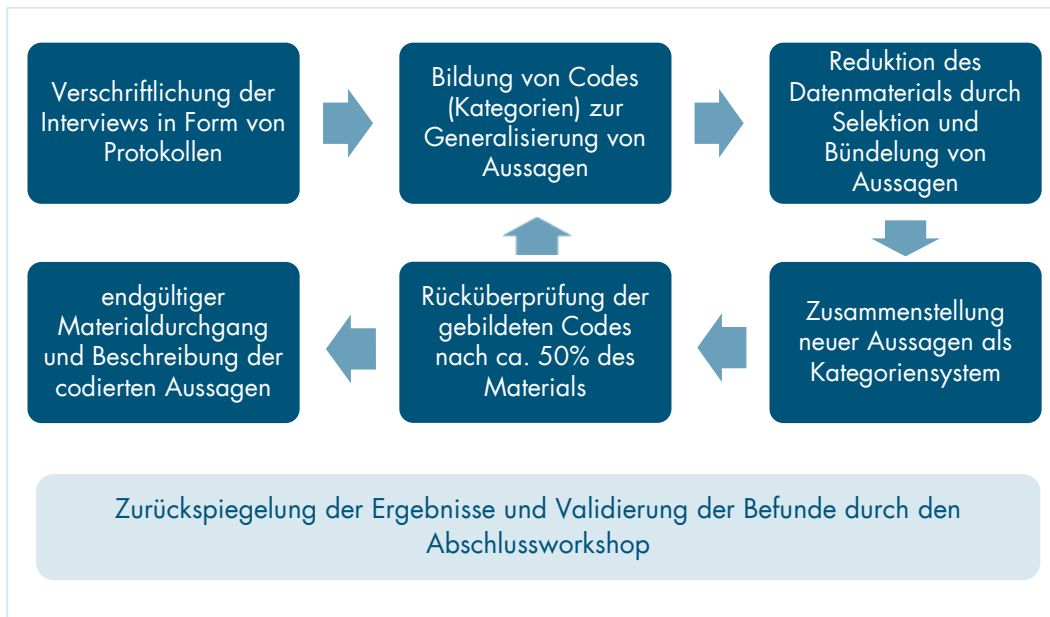


Abbildung 5: Auswertungsprozess

Die Interview- und Gedächtnisprotokolle wurden mit Hilfe des Codierprogramms WeftQDA ausgewertet. Dazu wurden Interview für Interview aus den einzelnen Aussagen inhaltliche Kategorien (Codes) abgeleitet und identifizierte Codes wiederum neuen Textpassagen zugeordnet (vgl. Abb. 5).

Auf diese Weise konnten die Interviews zusammengeführt und Besonderheiten und Unterschiede extrahiert werden. Durch die Bündelung von Aussagen bzw. Codes konnte das bestehende Textmaterial reduziert werden, sodass am Ende des Auswertungsprozesses eine Beschreibung der zentralen Aussagen möglich war.

2.2.7 Validierung der Befunde

Die ersten Ergebnisse der Untersuchung wurden für den Abschlussworkshop aufbereitet und den Ansprechpartner/innen der Kammern sowie dem DIHK und ZDH vorgestellt. Auf diese Weise konnten die Ergebnisse in die Kammern zurückgespiegelt und validiert werden, indem Unklarheiten thematisiert wurden. Es konnten Folgeabschätzungen zu möglichen Weiterentwicklungsprozessen eingeholt und mögliche Entwicklungsszenarien erörtert werden. Diese Ergebnisse werden insbesondere im Kontext möglicher Handlungsempfehlungen in Kapitel 4 berücksichtigt.

3. Darstellung der Untersuchungsergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung zu den eingangs geschilderten Forschungsfragen vorgestellt. Ziel ist es, die Erkenntnisse aus den IHKs und HWKs detailliert abzubilden und sie zueinander in Bezug zu setzen. Fallbeispiele zu einzelnen Aspekten veranschaulichen zum einen die Besonderheiten in der Zulassungs- und Anrechnungspraxis, zum anderen verdeutlichen sie, dass es um die Darstellung von Einzelfällen geht – repräsentative Aussagen können aufgrund der Anlage der Untersuchung nicht getroffen werden.

3.1 Stellenwert der Auffangnorm in der Zulassungspraxis

Forschungsfrage 1:

Wie häufig erkennen Kammern bei der Zulassung zu den Fortbildungsprüfungen Kompetenzen und Qualifikationen an, die mit den Regelvoraussetzungen vergleichbar sind?

Wie hoch ist der Anteil der im Ausland erworbenen Vorqualifikationen?

Welchen Stellenwert haben informell erworbene Kompetenzen?

Wie bereits die Begrifflichkeiten Regelvoraussetzungen und Auffangnorm nahelegen, erfolgen fast alle Zulassungen zu Fortbildungsprüfungen über den Nachweis der geforderten Regelvoraussetzungen. Die Auffangnorm wird nur in wenigen Einzelfällen angewandt und spielt dementsprechend im alltäglichen Geschäft der Kammern keine bzw. lediglich eine sehr untergeordnete Rolle. Da Zulassungsfälle über die Auffangnorm seitens der einzelnen Kammern und Dachverbände statistisch nicht gesondert erfasst werden, waren seitens der Befragten in der Online-Erhebung sowie in den Experteninterviews nur Schätzungen möglich, wie häufig sie mit derartigen Fällen in der Praxis betraut waren bzw. bei welchen Fortbildungsprüfungen Fälle bereits aufgetreten sind. Zumeist wurden seitens der Befragten angegeben, dass maximal zwischen ein und fünf Prozent der Zulassungen unter Einbezug der Auffangnorm erfolgt, wobei die Aussagekraft und scheinbare Genauigkeit der Schätzwerte vor dem Hintergrund fehlender statistischer Erfassung zu hinterfragen ist. Die Befragten rekurrten bei ihren Angaben auf eigene Erfahrungswerte oder auf Fälle von Kolleg/innen, zu denen sich gemeinsam ausgetauscht wurde. Dabei wurden vereinzelt Widersprüche zwischen den prozentualen Schätzwerten und den konkret genannten Fallzahlen deutlich. Einige Interviewpartner/innen wollten sich zudem auf keine Schätzwerte festlegen.

Da vor diesem Hintergrund keine eindeutige Quantifizierung der Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen in den untersuchten Kammern erfolgen kann, soll Forschungsfrage 1 im Folgenden hauptsächlich auf Basis der Einschätzungen der Interviewpartner/innen der Expertengespräche beantwortet werden. Zur Veranschaulichung der Ergebnisse dienen in Fallbeispielen aufbereitete Zitate aus den Experteninterviews, die in anonymisierter Form dargestellt sind. Ergänzend dazu lassen die Schätzwerte zumindest Rückschlüsse auf die Relevanz der Thematik in der Praxis zu.

3.1.1 Häufigkeit der Zulassung über die Auffangnorm

Die Auffangnorm in den Fortbildungsordnungen, welche besagt, dass eine Person auch auf andere Art und Weise glaubhaft machen kann, die geforderte Handlungskompetenz erworben zu haben, wird insgesamt in den an der Untersuchung beteiligten IHKs bei ein bis maximal fünf Prozent aller Zulassungsfälle angewandt. Die Einschätzungen zur Häufigkeit der Zulassung über die Auffangnorm hängt dabei von den jeweils betreuten Fortbildungsprüfungen ab: Sachbearbeiter/-innen, welche die Prüfung zum/zur geprüften Betriebswirt/in betreuen, wussten häufiger von Einzelfällen zu berichten, in denen die Auffangnorm zum Tragen kommt, als z. B. Kolleg/-innen, die einzelne Fachwirtprüfungen betreuen.

Dies bestätigen auch die Angaben aus der Online-Erhebung: In deren Rahmen wurde den Befragten eine Auswahl der nach Absolvent/innenzahlen bedeutsamsten Fortbildungs- und Meisterabschlüssen vorgegeben, die es hinsichtlich der Bedeutung der Auffangnorm zu beurteilen galt. Bei den Befragten der Industrie- und Handelskammern zeigte sich dabei eine Konzentration auf kaufmännische Abschlüsse: Zu den meistgenannten Abschlüssen gehören der Betriebswirt und technische Betriebswirt, gefolgt vom Bilanzbuchhalter und Wirtschaftsfachwirt:

In welchen Fortbildungsberufen bzw. Meisterberufen verzeichnet Ihre Kammer eine verstärkte Anfrage bei der Anwendung der Öffnungsklausel in Zulassungsfragen?	
Antwort [Mehrfachnennung möglich]	Anzahl [n= 27]
Betriebswirt/in	6
Bilanzbuchhalter/in	4
Wirtschaftsfachwirt/in	3
Industriemeister/in Metall	2
IT-Projektleiter/in / Certified IT Business Manager	0
Medienfachwirt/in	1
Technische/r Betriebswirt/in	6
Sonstiges:	
a) Handelsfachwirt/in	2
b) Pharmareferent/in	1
Weiß nicht	8

Tabelle 4: Für die Auffangnorm relevanteste IHK-Fortbildungsabschlüsse

Unter der Option ‚Sonstiges‘ hatten die Befragten die Möglichkeit, weitere Abschlüsse zu nennen, in denen die Auffangnorm zur Anwendung kommt. Von zwei Befragten unterschiedlicher IHKs wurde dabei der Fortbildungsabschluss Handelsfachwirt/in angegeben, bei dem ebenfalls die Auffangnorm angewendet worden sei. Eine befragte Person bezog sich auf den Abschluss Pharmareferent/in, wobei im Rahmen eines Experteninterviews in Kammer E darauf hingewiesen wurde, dass die Zulassungen über die Auffangnorm im Fortbildungsberuf Pharmareferent/in seit der Konkretisierung der Prüfungsordnung im Jahr 2007 eher abnehmen:

Fallbeispiel 1: Stellenwert der Auffangnorm beim Abschluss Pharmareferent/in

„Ich weiß von den Pharmareferenten, die ich sehr lange betreut habe, da waren immer kritische Fälle. Die alte Verordnung war sehr interpretationsfähig, was Zulassungsvoraussetzungen anging. Und das war wirklich häufig so, dass man sich damit lange aufhalten musste, weil jeder der irgendwie mal mit chemischen Substanzen, mit dem medizinischen Bereich zu tun hatte, konnte zugelassen werden. Jeder der irgendwie oder mit irgendwas im Außenhandel tätig war, konnte zugelassen werden. Und dann kamen auch Automatenbefüller und solche Sachen. Mittlerweile ist die Verordnung sehr viel konkreter. Aber das waren immer so die Spezialfälle, die auch freigestellt werden wollten von Prüfungsfächern.“

[Kammer E, Interview I [5791-6691]]

Die Angaben der Befragten in den Handwerkskammern verdeutlichen, dass die Auffangnorm hier noch eine weitaus geringere Rolle zu spielen scheint als in den Industrie- und Handelskammern. Unter den deutschlandweit am häufigsten abgelegten Meisterprüfungen im Handwerk ist keine verstärkte Anwendung der Auffangnorm zu verzeichnen:

In welchen Fortbildungsberufen bzw. Meisterberufen verzeichnet Ihre Kammer eine verstärkte Anfrage bei der Anwendung der Öffnungsklausel in Zulassungsfragen?	
Antwort [Mehrfachnennung möglich]	Anzahl [n= 7]
Meister/in Elektrotechnik	0
Meister/in Feinwerkmechanik	0
Meister/in Installations- und Heizungsbau	0
KFZ-Meister/in	0
Maler-/Lackiermeister/in	0
Meister/in Metallbau	0
Zimmerer-Meister/in	0
Sonstiges:	
a) Fortbildungen im Friseurhandwerk, Kosmetik- und Bestattungsgewerbe	1
b) Friseure/ Kosmetik	1
c) Betriebswirt/in HwO	3
Weiß nicht	1

Tabelle 5: Für die Auffangnorm relevanteste HWK-Abschlüsse

Bei sieben Beteiligungen an der Online-Erhebung wurden in einem Fall keine Angaben getätigt und in einem weiteren angegeben, dass diese Frage nicht beantwortet werden könne. Analog zum Abschluss Betriebswirt/in nach dem BBiG lässt sich eine Tendenz zur Anwendung der Auffangnorm beim Abschluss Betriebswirt/in nach der HwO erkennen, der ebenfalls bundeseinheitlich in der Zuständigkeit des BMBF geregelt ist. Zudem wurden in zwei Fällen angegeben, dass bei Fortbildungen im Friseurhandwerk, Kosmetik- und Bestattungsgewerbe die Auffangnorm eine Relevanz habe.

Dies bestätigen auch die Ergebnisse aus den qualitativen Interviews in den beteiligten HWKs. In der Praxis spielt die Anwendung der Auffangnorm eine mehr als nachrangige Rolle. Dies dürfte u. a. damit zusammen hängen, dass im Unterschied zur Praxis in den IHKs, wo bereits die erste Beratung der Fortbildungsinteressierten durch IHK-Sachbearbeiter/-innen erfolgt, diese Erstberatung bei den untersuchten HWKs in den Bildungszentren, also in den Einrichtungen, in denen die Meisterkurse und Fortbildungslehrgänge angesiedelt sind, durchgeführt wird. In diesem Beratungsprozess dürfte bereits so viel an Abklärung über die Zulassungsvoraussetzungen erfolgen, sodass die Prüfungsabteilungen in den HWKs letztendlich die bereinigten Anträge bekommen und nur in wenigen Grenzfällen die Prüfung zur Zulassung unter Anwendung der Auffangnorm durchführen.

Wenn Beispiele zur Anwendung der Auffangnorm berichtet werden konnten, zeigte sich ein flexibler Umgang mit dieser Regelung. Die in den Verordnungen angelegte Flexibilität wurde dabei je nach Erfahrung und persönlicher Souveränität der in der Kammer zuständigen Person genutzt. So konnte beispielsweise die in den Semesterferien geleistete betriebliche Tätigkeit eines Studienabbrechers nach Angaben einer interviewten Person als Nachweis für die erforderliche berufliche Handlungskompetenz gewertet werden (Kammer H, Interview I). Der Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden wurde seitens der HWK akzeptiert.

In einem anderen Beispiel wurde über den Fall berichtet, dass der Inhaber eines Handwerksbetriebs die Zulassung zur Meisterprüfung erhielt, obwohl er den eigentlich für die Zulassung erforderlichen Abschluss als Geselle nicht vorlegen konnte (Kammer H, Interview I). In diesem Fall konnte das Fehlen dieses Nachweises dadurch ausgeglichen werden, indem der im Betrieb angestellte Meister bescheinigte, dass der Betriebsinhaber unter seiner Meisteranleitung gesellenadäquate Arbeiten verrichtet hat.

Die in der Onlinebefragung als relevant für die Anwendung der Öffnungsklausel in Zulassungsfragen identifizierten Fortbildungen wurden auch in den Interviews genannt. Am häufigsten berichteten die Befragten bei Zulassungen der auf Kammerebene nach § 42a HwO geregelten Fortbildungsprüfungen im Friseurhandwerk (wie z. B. Geprüfte/r Colorist/in, Geprüfte/Nageldesigner/in, Geprüfte Fachkraft für Zweithaar etc.) von einer Anwendung der Auffangnorm (Tendenz steigend) (Kammer H, Interview I).

3.1.2 Anteil im Ausland erworbener Vorqualifikationen

Inwiefern die Vorlage von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Nachweisen bei Zulassungsverfahren eine Rolle spielt, kann über die Online-Erhebung allein nicht ausreichend beantwortet werden. Mehr als die Hälfte der Befragten IHK-Mitarbeiter/-innen oder Mitglieder der Prüfungsausschüsse gab in der Online-Erhebung zwar an, nicht zu wissen, ob derartige Zulassungsfälle in ihrer Kammer bereits aufgetreten sind, ein beinahe ebenso großer Anteil der Befragten bejahte jedoch die Frage nach Fällen, in denen ausländische Nachweise vorgelegt wurden:

Wurden seit Anfang 2011 in Ihrer Kammer im Ausland erworbene Qualifikationen (z. B. Berufsabschluss, Hochschulabschluss) in Zulassungsverfahren anerkannt?

Antwort	Anzahl [n=27]
Ja	12
Nein	1
Weiß nicht	14

Tabelle 6: Relevanz von ausländischen Vorqualifikationen in den IHKs seit 2011

In den Experteninterviews wurde die Aussagekraft der Antworten auf diese Frage überprüft. Es wurde deutlich, dass von den interviewten Personen nur einzelne über Erfahrungen im Umgang mit ausländischen Qualifikationen verfügten und es Berührungspunkte bei verschiedenen Fortbildungsabschlüssen gab. Insgesamt verfügten ca. ein Drittel der Interviewpartner/innen über Erfahrungen bei der Berücksichtigung von ausländischen Vorqualifikationen und/oder im Ausland erworbener Berufspraxis in Zulassungsverfahren. Beim Abschluss Immobilienfachwirt/in (vgl. Kammer D, Interview III), Betriebswirt/in (vgl. Kammer C, Interview II) oder Industriemeister/in Chemie (vgl. Kammer D, Interview I) seien bereits einzelne Fälle aufgetreten. Dabei wurden entweder ausländische Berufsabschlüsse oder Hochschulabschlüsse vorgelegt.

Insgesamt ein wenig häufiger als ausländische Vorqualifikationen wurden den Kammermitarbeiter/innen und Mitgliedern der Prüfungsausschüsse in den IHKs bisher Nachweise von im Ausland erworbener Berufspraxis vorgelegt (wie z. B. das Arbeitsbuch aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion). Auch wenn es sich de facto nicht um Qualifikationen handelt, haben einzelne Interviewpartner/innen auf diesen Sachverhalt verwiesen.

Die Anzahl der Fälle bei einzelnen Fortbildungsabschlüssen variiert dabei je nach Kammer erheblich: Während von einer interviewten Person angegeben wurde, dass bei ihr regelmäßig ausländische Qualifikationen bei Zulassungsanträgen zum Abschluss Bilanzbuchhalter/in eingereicht werden würden (vgl. Kammer C, Interview III), gab die interviewte Person einer anderen Kammer bei eben diesen Abschluss an, bisher nur in einem Fall mit ausländischen Nachweisen konfrontiert worden zu sein (vgl. Kammer B, Interview II):

Fallbeispiel 2: Anteil von ausländischen Qualifikationen bei Zulassungen beim Abschluss Bilanzbuchhalter/in

„Hatten Sie bereits beim Bilanzbuchhalter Anfragen, Anträge, wo ausländische Qualifikationen eingereicht wurden?“ [Interviewer]

„Ständig, permanent, massenhaft. Ich habe sehr viele aus slawischen Ländern. Russland, aus der Ukraine haben wir viele Antragsteller. Die haben dann eigentlich einen vergleichbaren Werdegang. Ein betriebswirtschaftliches Hochschuldiplom aus Moskau oder woher auch immer. Und da verlange ich dann natürlich in deutscher Übersetzung [...] von einem professionellem Übersetzer, eine beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse und auch Arbeitszeugnisse. Oft sieht man von ganz früher noch solche Arbeitsbücher.“

[Kammer C, Interview III [10020-10135]]

Nein, d. h. bisher hatten wir einen Fall bei den Bilanzbuchhaltern mal gehabt. Der ist allerdings nun schon 2 Jahre her oder 3 Jahre. Und zwar hatten wir hier ein Studium gehabt aus Litauen. Aber ansonsten sind wir in keinen der 4 Ausschüsse damit konfrontiert worden.

[Kammer B, Interview II [20542-21165]]

Der Verweis auf viele Zulassungsanfragen mit ausländischen Vorqualifikationen wurde insgesamt jedoch nur von einer Person getätigt. Es wird anhand des Beispiels deutlich, dass Angaben nicht nur zwischen Fortbildungsabschlüssen variieren, sondern auch zwischen den einzelnen Industrie- und Handelskammern.

Unter den befragten und interviewten Personen der Handwerkskammern zeichnete sich in Bezug auf den Stellenwert von ausländischen Vorqualifikationen ein vergleichbares Bild zu den Industrie- und Handelskammern ab. In der Online-Erhebung verwies knapp die Hälfte der Befragten darauf, dass seit Anfang 2011 keine Fälle aufgetreten seien, in denen ausländische Qualifikationen eingereicht worden wären. Drei Personen gaben an, dass derartige Fälle bekannt seien:

Wurden seit Anfang 2011 in Ihrer Kammer im Ausland erworbene Qualifikationen (z. B. Berufsabschluss, Hochschulabschluss) in Zulassungsverfahren anerkannt?

Antwort	Anzahl [n=7]
Ja	3
Nein	4
Weiß nicht	0

Tabelle 7: Relevanz von ausländischen Vorqualifikationen in den HWKs seit 2011

Diese geringe Bedeutung von Fällen, in denen es um im Ausland erworbene Qualifikationen geht, wurde auch in den Interviews bestätigt. Auf diese Frage antworteten die Interviewten, dass sie entweder keine oder nur sehr wenig diesbezügliche Erfahrungen haben. Nur in einem Ausnahmefall war dies anders: Hier war eine der interviewten Personen bereits so lange in der HWK beschäftigt, dass sie noch über Erfahrungen im Umgang mit ausländischen Qualifikationen im Kontext des Bundesvertriebenengesetz (BVFG) berichten konnte. Mit aktuellen Beispielen konnte diese interviewte Person jedoch nicht aufwarten.

Die wenigen in den Interviews genannten aktuellen Beispiele bezogen sich auf das Friseur- und das Schneiderhandwerk. Ähnlich wie bereits im Zusammenhang mit der Anwendung der Auffangnorm erläutert, so dürfte auch im Hinblick auf die in der Praxis der HWK-Prüfungsabteilungen kaum vorhandene Bedeutung von im Ausland erworbener Vorqualifikationen mit der umfassenden Beratung in den Bildungszentren zusammenhängen. Die hier angesiedelte ausführliche Beratung und erste Sichtung der für eine Zulassung erforderlichen Voraussetzungen dürfte zur Folge haben, dass die Mitarbeiter/innen in den Prüfungsabteilungen der Kammern diese Fälle gar nicht zur Prüfung vorgelegt bekommen. Vertiefend darauf angesprochen meinten die Interviewpartner/innen, dass sie, sollte es der Fall sein, genauso verfahren würden, wie im Falle von Anträgen inländischer Interessierter.

Diese geringe aktuelle Bedeutung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in der Praxis der Sachbearbeiter/innen illustriert den aktuellen Stand. Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung wird HWK-seitig durchaus im Einzelfall von einer Zunahme von Fällen ausgegangen. Angeregt durch die Diskussion auf dem Abschlussworkshop am 21. Januar 2013 erfolgte eine telefonische Nachfrage bei der HWK Düsseldorf im Februar 2013, die für diese Frage im April 2012 eine eigene Stelle einrichtete und diesbezügliche Anfragen von einer Juristin prüfen lässt. Die telefonische Nachfrage ergab, dass im Zeitraum April 2012 bis Februar 2013 608 sowohl telefonische als auch persönliche Beratungen durchgeführt wurden. In 118 Fällen ergaben sich nach den Beratungen konkrete Anträge, in denen die Kammer die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation zu inländischen Abschlüssen geprüft hat. In der Regel geht es bei diesen Anträgen um die Anerkennung als Geselle bzw. Gesellin und nur in wenigen Fällen um eine Anerkennung eines Meisterabschlusses (Telefoninterview Februar 2013, HWK Düsseldorf).

3.1.3 Anteil informell erworbener Kompetenzen

Informell erworbene Kompetenzen finden über den Nachweis von (einschlägiger) Berufspraxis Eingang in die Zulassungsverfahren. Dies belegen nicht nur die Aussagen der Interviewpartner/innen in DIHK und ZDH, sondern auch die Daten der Online-Erhebung.

Im Rahmen der Erhebung wurden die befragten Personen in den IHKs dazu aufgefordert, anzugeben, welche Art von Nachweisen bei non-formal wie informell erworbenen Kompetenzen bei Zulassungen zu einer Prüfung vorgelegt und berücksichtigt werden könnten. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass informell erworbene Kompetenzen ausschließlich in Form verschiedener Nachweise zur Berufspraxis berücksichtigt werden. 24 Befragte ziehen Arbeitszeugnisse heran, 19 Befragte nutzen zur Einschätzung der Berufspraxis Bestätigungen des Arbeitgebers (vgl. Tabelle 9). Nur wenige Personen gaben an, dass sie bei der Prüfung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen Portfolios heranziehen würden. Eine Person gab auch Arbeitsproben als Nachweismöglichkeit an.

Welche Nachweise können Fortbildungsinteressierte zur Zulassung einer Fortbildungs-/Meisterprüfung zur Anerkennung von non-formalen und/oder informellen Kompetenzen erbringen?	
Antwort [Mehrfachnennung möglich]	Anzahl [n=27]
Arbeitsproben	1
Bestätigungen des Arbeitgebers	19
Nachweise von Berufserfahrungen (z. B. Arbeitszeugnisse)	24
Portfolios (z. B. Profilpass, Europass CV)	4
Stellenbeschreibungen des Arbeitgebers	13
Zertifikate, nicht öffentlich oder staatlich anerkannt	8
Sonstiges :	
d) Gewerbeanmeldungen	1
e) Eigene Tätigkeitsbeschreibungen in Kombination mit Gewerbeanmeldungen bei Selbstständigkeit	1
f) Referenzen	1
Weiß nicht	2

Tabelle 8: Nachweise zur Anerkennung non-formaler und/oder informeller Kompetenzen in den IHKs

Die Ergebnisse der Experteninterviews bestätigen, dass Berufspraxis i. d. R. auf unterschiedlichem Wege nachgewiesen werden kann. Dies hängt sowohl von den Fortbildungsabschlüssen, als auch von internen Weisungen oder von Erfahrungswerten ab (vgl. dazu auch Abschnitt 3.3.2).

In der Dokumentenanalyse der Handlungsempfehlung des DIHK zum Abschluss Fachwirt/in Gesundheits- und Sozialwesen wurde deutlich, dass z. B. über häusliche Tätigkeiten (die Pflege von Familienangehörigen, Nachhilfeunterricht etc.) informell erworbene Kompetenzen als Berufspraxis für diesen Abschluss nicht herangezogen werden sollten. Die Empfehlung verdeutlicht vielmehr, dass im Kontext der Berufspraxis eher non-formale Kompetenzen erfasst werden, die durch Arbeitszeugnisse aus verschiedensten Institutionen/Organisationen (soziale Fördervereine, Rettungsdienste usw.) und/oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit (z. B. Vorsitzender eines Hospizvereins) bescheinigt werden können. Insofern können in diesem Fall informell erworbene Kompetenzen höchstens implizit über die Berufspraxis berücksichtigt werden, da sie nicht gesondert erfasst werden.

Unter den Befragten der Handwerkskammern zeichnet sich ein vergleichbares Bild zu den Industrie- und Handelskammern ab. Auch hier werden nach Angabe der Befragten Arbeitszeugnisse und Bestätigungen des Arbeitgebers als mögliche Nachweise für Berufspraxis herangezogen:

Welche Nachweise können Fortbildungsinteressierte zur Zulassung einer Fortbildungs-/Meisterprüfung zur Anerkennung von non-formalen und/oder informellen Kompetenzen erbringen?

Antwort [Mehrfachnennung möglich]	Anzahl [n= 7]
Arbeitsproben	0
Bestätigungen des Arbeitgebers	6
Nachweise von Berufserfahrungen (z. B. Arbeitszeugnisse)	7
Portfolios (z. B. Profilpass, Europass CV)	0
Stellenbeschreibungen des Arbeitgebers	2
Zertifikate, nicht öffentlich oder staatlich anerkannt	1
Sonstiges	0
Weiß nicht	1

Tabelle 9: Nachweise zur Anerkennung non-formaler und/oder informeller Kompetenzen in den HWKs

In der Praxis der befragten HWK-Interviewpartner/innen spielt die Berücksichtigung informell erworbener Kompetenzen keine bewusst reflektierte Rolle. Die Interviews zeigen, dass beim Fehlen „klassischer“ Nachweise zur Berufspraxis durchaus vielfältige alternative Nachweise wie Gehaltsbescheinigungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeugnisse oder Rentenauszüge geprüft und als Nachweise anerkannt werden. Es geht dabei immer darum, belegbare Informationen über Dauer und Art der Tätigkeit zu gewinnen.

3.1.4 Zwischenfazit

Auch wenn Aussagen zur Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung zu Fortbildungs- und Meisterprüfungen auf Basis belastbarer quantitativer Daten zur Häufigkeit mangels Erfassung entsprechender Fälle in den Kammern nicht möglich sind, so weisen die gewonnenen qualitativen Daten auf eine geringe praktische Bedeutung hin: Laut Aussagen der Befragten werden maximal fünf Prozent der Antragsteller/innen über die Auffangnorm zu den Fortbildungs- und Meisterprüfungen zugelassen.

Es wurde außerdem deutlich, dass auch im Ausland erworbene Vorqualifikationen nur in wenigen Fällen bei Zulassungen vorgelegt werden. Eine Konzentration auf grenznahe Kammern oder großstädtische Gebiete hat sich – anders als eingangs vermutet – nicht bestätigt. In fünf der sechs IHKs konnte zumindest eine Person von Erfahrungen mit ausländischen Qualifikationen berichten. Es gab keine Kammer, in der eine Zunahme von Zulassungsanträgen für die Aufstiegsfortbildung mit ausländischen Qualifikationen zu verzeichnen ist. Stattdessen scheint in den untersuchten Kammern eher ausländische Berufserfahrung von Bedeutung für die Zulassung zu sein, wobei hier – analog zur Herangehensweise bei der Zulassung von Personen mit im Inland erworbener Berufspraxis – vorrangig deren Dauer und Einschlägigkeit festgestellt wird. Eine Sichtbarmachung, Dokumentation bzw. Feststellung der

im Rahmen dieser Berufspraxis erworbenen Kompetenzen erfolgt nicht.

Hinsichtlich des Stellenwerts informell erworbener Kompetenzen ist dementsprechend zu konstatieren, dass diese höchstens implizit über die Berufspraxis von Prüfungsinteressent/innen Eingang in den Zulassungsprozess finden. Dies entspricht der Vorgehensweise bei der Prüfung der Erfüllung der Regelzulassungsvoraussetzungen.

3.2 Stellenwert der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen

Neben den Zulassungsvoraussetzungen führen die einzelnen Fortbildungsordnungen Anrechnungsvorschriften auf, auf deren Basis Prüflinge von bereits erbrachten vergleichbaren Prüfungsbestandteilen befreit werden können. Wie häufig derartige Fälle im Alltag der Prüfungssachbearbeiter/innen sowie der Prüfungsausschüsse auftreten, steht im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen.

Forschungsfrage 2:

Wie häufig werden von den Kammern vergleichbare Prüfungsleistungen auf die Fortbildungsprüfungen angerechnet?

Welchen Anteil haben im Ausland erworbene Prüfungsleistungen?

Forschungsfrage 2 wird analog zu Kapitel 3.1 anhand der durchgeführten teilstandardisierten Online-Erhebung sowie auf Basis der Experteninterviews vor Ort in den IHKs und HWKs beantwortet. Zu beachten ist dabei, dass auch hier individuelle Schätzwerte der Befragten und Interviewten angegeben werden, da die Häufigkeit von Anrechnungsfällen insgesamt sowie in Bezug zu einzelnen Fortbildungsprüfungen statistisch nicht erfasst wird.

3.2.1 Häufigkeit der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen

Anrechnungsfälle treten insgesamt sehr selten in den IHKs auf. Wie bei der Anfangsnorm zeichnet sich eine Konzentration auf einzelne Fortbildungsprüfungen ab, die von Kammer zu Kammer variieren kann. Etwas häufiger scheinen dabei Anrechnungen bei kaufmännischen Fortbildungsprüfungen vorgenommen zu werden. So zeigen die Ergebnisse der Online-Erhebung, dass insbesondere beim Abschluss Bilanzbuchhalter/in, Betriebswirt/in und Wirtschaftsfachwirt/in Anrechnungsfälle aufgetreten sind (vgl. Tabelle 11). Aber auch bei Abschlüssen zum/zur Industriemeister/in sind in den ausgewählten IHKs Anrechnungsfälle aufgetreten. Die Anrechnungsfälle können sich in der Vorlage der Prüfungsnachweise unterscheiden (vgl. dazu Kap. 3.4).

In den Interviews wurde zudem deutlich, dass es seitens der Expert/innen unterschiedliche Einschätzungen zur Zu- bzw. Abnahme von Anrechnungsfällen gibt: Die Mehrzahl der Interviewten gab an, dass sie weder eine Zu- noch Abnahme von Anrechnungsfällen beobachtet hätten. Nur wenige machten deutlich, dass bei den jeweils betreuten Fortbildungsprüfungen Veränderungen bemerkt wurden. Unterschiede sind dabei auch zwischen den IHKs zu beobachten.

Für welche Fortbildungs- und/oder Meisterberufe wurden in Ihrer Kammer bereits am häufigsten Prüfungsleistungen angerechnet? [Die Prüfungsstatistiken des DIHK und ZDH weisen in den oben genannten Fortbildungen gegenwärtig die höchsten Teilnahmezahlen aus und wurden daher ausgewählt.]

Antwort [Mehrfachnennung möglich]	Anzahl [n= 7]
Betriebswirt/in	4
Bilanzbuchhalter/in	9
Fachwirt/in Wirtschaft	5
Industriemeister/in Metall	2
IT-Projektleiter/in / Certified IT Business Manager	0
Medienfachwirt/in	0
Technische/r Betriebswirt/in	2
Industriemeister Elektrotechnik	2
Sonstiges :	
a) Fachwirte	1
b) Industriemeister Elektrotechnik	2
Weiß nicht	12

Tabelle 4: IHK-Übersicht der Fortbildungsabschlüsse, in denen häufiger Anrechnungen getätigt werden

In einer IHK wurde beispielweise erläutert, dass aktuell mehr Anträge auf Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen von Hochschulabsolvent/innen beim Abschluss Bilanzbuchhalter/in eingehen würden als noch vor einigen Jahren (vgl. Kammer A, Interview III). Dies erklärte sich die interviewte Person damit, dass in den allgemeinen betriebswirtschaftlichen Bachelor-Studiengängen weniger spezialisiertes Wissen zur Buchhaltung vermittelt werde. Eine Schwerpunktbildung erfolge zumeist erst in den Master-Studiengängen. Für Bachelor-Absolvent/innen sei es daher attraktiv, mit der Bilanzbuchhalter-Prüfung eine Spezialisierung zu erhalten, wobei durch das Studium Grundlagen vorhanden sein können, die anrechenbar sind. Im Prüfungsteil A können vor allem für das Fach finanzrechtliches Management Prüfungsleistungen anerkannt werden (vgl. Kammer D, Interview IV). Eine interviewte Person einer anderen IHK gab hingegen an, dass es eher weniger Anfragen beim Abschluss Bilanzbuchhalter/in geben würde als noch vor fünf bis zehn Jahren (vgl. Kammer B, Interview II). Hochschulabsolvent/innen würden durch die Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge häufiger nur noch einen Studienschwerpunkt haben, der sich nicht mit den Inhalten beim Abschluss Bilanzbuchhalter/in decken würde.

Den Fall von weniger Anträgen auf Anrechnung gab eine weitere Person für die Fortbildungsprüfung Fachwirt/in Versicherungen und Finanzen und Immobilienfachwirt/in an (vgl. Kammer D, Interview III). Mit der Neuordnung der Fortbildungsordnungen sei es äußerst schwer, in diesen spezialisierten Branchen bereits erbrachte Leistungen anzurechnen. Zudem würden sich diejenigen, die ein spezialisiertes Hochschulstudium abgeschlossen hätten, nicht noch einmal für einen Abschluss Fachwirt/in entscheiden.

Erfahrungen bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf den/die technische/n Betriebswirt/in wurden im Rahmen der Interviews nicht deutlich. Hier gab eine Person an, dass keinerlei Fälle bekannt seien (Kammer B, Interview I).

Insgesamt zeigt sich in den Einzelfallentscheidungen ein eher heterogenes Bild zur Häufigkeit von Anrechnungsfällen bereits erbrachter Prüfungsleistungen in den IHKs. Bei den HWKs sieht dies ähnlich aus. In der Online-Erhebung wurden die Abschlüsse Meister/in Installations- und Heizungsbau sowie KFZ-Meister/in unter den bundeseinheitlich geregelten Prüfungen am häufigsten in Bezug auf Anrechnungsfälle genannt:

Für welche Fortbildungs- und/oder Meisterberufe wurden in Ihrer Kammer bereits am häufigsten Prüfungsleistungen angerechnet? [Die Prüfungsstatistiken des DIHK und ZDH weisen in den oben genannten Fortbildungen gegenwärtig die höchsten Teilnahmezahlen aus und wurden daher ausgewählt.]

Antwort	Anzahl
Meister/in Elektrotechnik	1
Meister/in Feinwerkmechanik	0
Meister/in Installations- und Heizungsbau	3
KFZ-Meister/in	3
Maler-/Lackiermeister/in	0
Meister/in Metallbau	0
Zimmerer-Meister/in	0
Weiß nicht	3
Sonstiges : Betriebswirt/in HWK (nicht bundeseinheitlich geregelt)	3

Tabelle 5: HWK-Übersicht der Abschlüsse, in denen häufiger Anrechnungen getätigt werden

Dieses Bild deckt sich mit den Ergebnissen aus den Expertengesprächen in den HWKs. In den Interviews wurde in diesem Zusammenhang in der Frage der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium betont, dass nur dann hochschulische Prüfungsleistungen angerechnet werden können, wenn diese aus einem abgeschlossenen Studium resultieren. In dieser Frage gibt es laut Aussagen der Befragten keinen Interpretationsspielraum. Dementsprechend eindeutig fallen alle Antworten in diesem Kontext aus: Wenn ein abgeschlossenes Studium nachgewiesen werden kann, dann kann auch die Anrechnung einzelner Studienmodule geprüft werden. Bei fehlendem Abschluss existiert besteht keinerlei Anrechnungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen aus der Hochschule.

In der Praxis kommen diesbezügliche Fälle, wenn überhaupt, dann manchmal im Handwerk (v. a. Baugewerbe) vor, wenn beispielweise ein Abbrecher eines Elektrotechnikstudiums einen Meisterabschluss machen möchte. Seitens der HWKs wird mit Hinweis auf die Zulassungsbedingungen in diesen Fällen keine Anrechnung durchgeführt (vgl. Kammer G, Interview I). Zahlenmäßig scheinen sich diese Fälle im ganz niedrigen Bereich zu bewegen. Die Befragten verfügten diesbezüglich über nahezu keine eigenen Erfahrungen. Wenn von den befragten HWK-Beschäft-

tigten über Erfahrungen mit Anrechnung berichtet wurde, dann ging es um Anrechnungen aus unterschiedlichen Kontexten der beruflichen Bildung. Es scheint, dass eine Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem originär beruflichen Bildungsbereich leichter funktioniert, als wenn sie bildungsbereichsübergreifend angelegt ist. So findet beispielsweise im Zusammenhang mit einer Meisterprüfung eine Anrechnung statt, wenn der zukünftige Meister eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum Fachkaufmann (HWK) nachweisen kann. In diesem Fall wird diese vorab erbrachte Prüfungsleistung auf Teil III - betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse – der Meisterprüfung angerechnet.

Ein weiteres Beispiel für die Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen ist der Nachweis über eine erfolgreiche Ausbildereignungsprüfung. Wenn diese nachgewiesen werden kann, dann wird diese Leistung auf Teil IV der Meisterprüfung – berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse – angerechnet.

Ebenfalls angerechnet wird der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung Geprüfter Kraftfahrzeugtechniker/Geprüfte Kraftfahrzeugtechnikerin auf die Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung auf den ersten Teil – meisterhafte Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten. Eine Anrechnung ist auch bezüglich des Abschlusses einer einschlägigen Fachschule (z. B. einer Staatlichen Fachschule für Technik – Fachrichtung Elektrotechnik), der auf den Meister im Elektrobereich angerechnet wird.

Im HWK-Bereich gibt es über diese Anrechnungsmöglichkeiten hinaus auch die Möglichkeit, bei einer Wiederholungsprüfung jene Prüfungsteile angerechnet zu bekommen, die im ersten Prüfungsversuch als bestanden bewertet wurden.

3.2.2 Anteil im Ausland erworbener Prüfungsleistungen

Erfahrungen in der Anrechnung von ausländischen Vorqualifikationen lagen in nur einer der für die Untersuchung ausgewählten IHKs und HWKs vor. Dabei ging es um einen Fall, indem ein Prüfungsinteressent aufgrund eines ausländischen Studiums von einem Prüfungsteil der Prüfung zum Fachwirt Versicherungen und Finanzen befreit werden konnte (vgl. Kammer C, Interview I). Diese sehr geringe Fallzahl könnte darin begründet liegen, dass bereits Zulassungsanträge mit ausländischen Nachweisen eher eine Ausnahme darstellen. Anrechnungs- und Zulassungsverfahren sind in der Regel miteinander gekoppelt. Sofern Prüfungsinteressent/innen eine Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen einer Fortbildungsprüfung anstreben, wird der entsprechende Antrag bereits mit den Unterlagen zur Zulassung eingereicht. Erst eine Vollerhebung über alle IHKs und HWKs könnte zeigen, inwiefern bereits im Ausland erworbene Prüfungsleistungen auf einzelne Fortbildungs- oder Meisterprüfungen angerechnet wurden. Da jedoch bei der Kammerauswahl bereits möglichst verschiedene Regionen berücksichtigt und unterschiedlich große Kammern an der Untersuchung beteiligt wurden, könnte die These aufgestellt werden, dass sich die Ergebnisse nicht wesentlich von den Ergebnissen dieser Untersuchung unterscheiden werden.

3.2.3 Zwischenfazit

Analog zur Anwendung der Auffangnorm stehen zur Häufigkeit der Anrechnung von bereits erworbenen Prüfungsleistungen mangels Erfassung entsprechender Fälle keine quantitativen Daten zur Verfügung. Die gewonnenen qualitativen Daten weisen auf eine geringe Bedeutung in der Zulassungspraxis hin: Bei verschiedenen Fortbildungsabschlüssen konnte von den Interviewpartner/innen auf einzelne Anrechnungsbeispiele rekurriert werden. Bisher sind Anrechnungen überwiegend bei kaufmännischen Abschlüssen wie dem Abschluss Bilanzbuchhalter/in aufgetreten. Dabei wurden in den Kammern sowohl positive als auch negative Tendenzen bezüglich der quantitativen Entwicklung von Anrechnungsfällen in den letzten Jahren geschildert.

Darüber hinaus wurde deutlich, dass Erfahrungen zur Anrechnung von im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt der Erhebungen nur bei einer interviewten Person vorlagen.

3.3 Anwendung der Auffangnorm in der Zulassungspraxis

In den folgenden Unterkapiteln wird dargelegt, wie die Zulassungsvorschriften bei bundeseinheitlich geregelten Fortbildungs- und Meisterprüfungen umgesetzt werden. Dazu wird ein Überblick zu den Zuständigkeiten und Verfahrensweisen in den Kammern gegeben, aber auch zur Auslegung der Zulassungsvorschriften und den mit der Auffangnorm verbundenen Herausforderungen. Ziel ist es, Aussagen zu den Forschungsleitfragen 3 und 4 in Bezug auf die Zulassung zu Fortbildungsprüfungen zu treffen. Im Vordergrund der Ausführungen stehen die Einschätzungen der Interviewpartner/innen, die im Zulassungsprozess wichtige Funktionen übernehmen.

Forschungsfrage 3 a: (Anerkennung bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen)

Welche Maßstäbe (u. a. Richtlinien und Vorgaben) und Kriterien wenden die Kammern bei der Anerkennung vergleichbarer Kompetenzen und Qualifikationen zu den Regelzulassungsvoraussetzungen an?

Wie setzen sie diese Maßstäbe und Kriterien um?

Forschungsfrage 4 a: (Anerkennung bei der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen)

Ist eine bundeseinheitliche Zulassungspraxis zu den Fortbildungsprüfungen feststellbar?

Welche Maßstäbe und Kriterien in den Kammern angewandt werden und ob eine bundeseinheitliche Zulassungspraxis erkennbar ist, kann dabei entsprechend des Untersuchungsdesigns nur exemplarisch beantwortet werden. Zu beachten ist, dass nicht alle relevanten Akteure der Kammern befragt werden konnten. Der Kontakt zu den Interviewpartner/innen wurde durch die Kammervorteiler/innen auf dem Auftaktworkshop hergestellt. Nur teilweise war es möglich, sowohl Führungskräfte als auch Prüfungssachbearbeiter/innen und Mitglieder der Prüfungsausschüsse gleichermaßen zu befragen. Die Interviewpartner/innen berichteten jeweils aus ihrer eigenen Perspektive, wobei Erfahrungswerte im Zulassungsprozess eine entschei-

dende Rolle spielen. Es wird daher weder der Anspruch der Vollständigkeit noch der Repräsentativität erhoben. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse bilden eher einen Ausschnitt der Wirklichkeit ab und geben entsprechend des explorativen Untersuchungsauftrags einen ersten Einblick in die Zulassungspraxis der ausgewählten Kammern.

3.3.1 Von der Anfrage zum Zulassungsbescheid – Darstellung des Zulassungsprozesses

Nach § 56 Abs. 1 BBiG sind die Industrie- und Handelskammern sowie nach § 34 Abs. 1 HwO die Handwerkskammern dazu verpflichtet, für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Weiterbildung Prüfungsausschüsse einzurichten, die aus mindestens drei, in dem Prüfungsgebiet sachkundigen, Mitgliedern bestehen. Die Prüfungsausschüsse spielen bei der Zulassung von Prüflingen zu einer Fortbildungsprüfung eine wichtige Rolle: Im Gültigkeitsbereich des § 46 Abs. 1 BBiG entscheiden die zuständigen Stellen über die Zulassung zur Prüfung. Falls diese die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben hält, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Geltungsbereich des § 37a Abs. 1 HwO ist geregelt, dass der Prüfungsausschussvorsitzende über die Zulassung zur Prüfung entscheidet. Analog zum BBiG erfolgt eine Entscheidung durch den Prüfungsausschuss, sofern die Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschussvorsitzenden als nicht gegeben eingeschätzt werden. In den IHKs sind für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen Prüfungssachbearbeiter/innen zuständig, die – in der Regel abhängig vom Antragsvolumen – eine oder mehrere Fortbildungsprüfungen betreuen. Die Aufgaben der Sachbearbeiter/innen decken sich weitestgehend zwischen den interviewten Personen in den sechs Industrie- und Handelskammern und umfassen neben der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen die Beratung bei (telefonischen) Anfragen, die Betreuung der Prüfungsausschüsse sowie die Vor- und Nachbereitung der Prüfungen. Darüber hinausgehend übernehmen einzelne interviewte Personen weitere Aufgaben wie z. B. die Betreuung der Landesfachausschüsse.

Basierend auf den Angaben der Interviewten lassen sich insgesamt drei Arbeitsphasen eines Zulassungsverfahrens identifizieren (vgl. Abbildung 6). Die eigentliche Antragsbearbeitung inklusive Überprüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, steht dabei im Mittelpunkt. Ggf. erfolgt zudem bereits im Vorfeld eine Beratung von Fortbildungsinteressierten durch Lehrgangsanbieter, Weiterbildungsberater/innen, Arbeitsagenturen etc., welche jedoch nicht Gegenstand dieser Untersuchungen ist.

Im Unterschied zu der Praxis in den IHKs spielen bei den HWKs die Bildungszentren – also die Einrichtungen, in denen die Meisterkurse und Fortbildungslehrgänge angesiedelt sind – eine wichtige Rolle im Zulassungsprozess. Aus beiden untersuchten HWKs wurde berichtet, dass diese in der Regel die erste Anlaufstelle für fortbildungsinteressierte Personen sind. Insofern erfolgen zumeist in diesen Bildungszentren die Erstberatung und eine erste (unverbindliche) Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen.

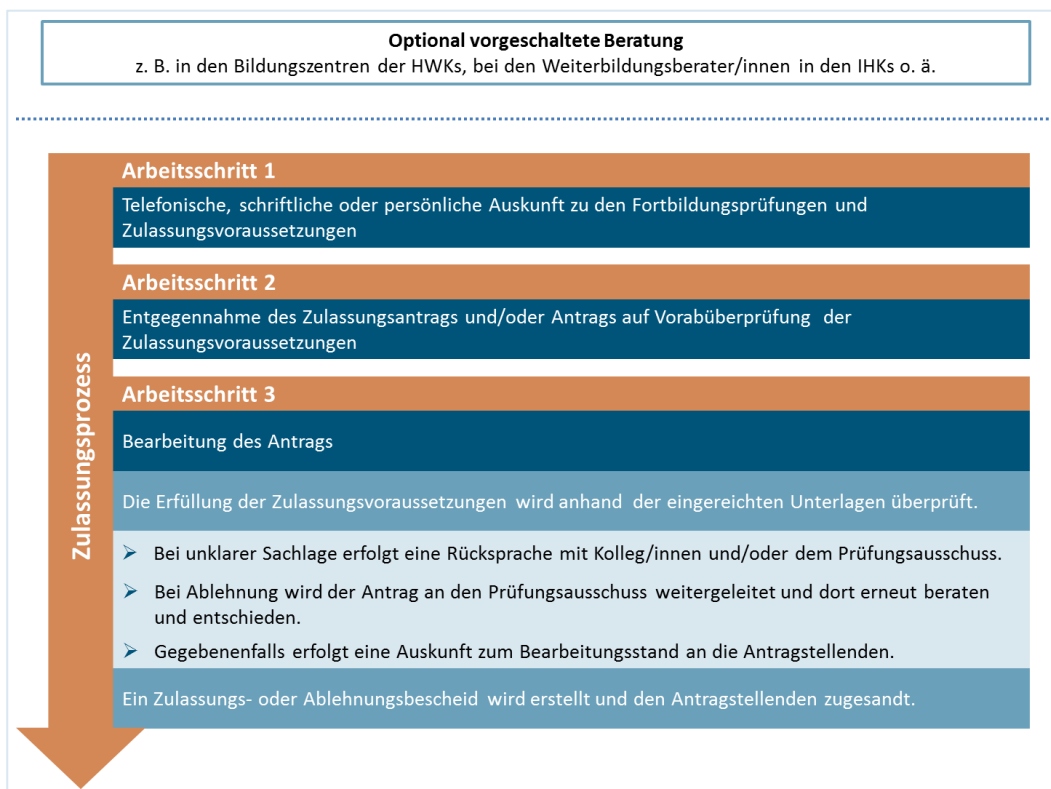


Abbildung 6: Übersicht zu den Arbeitsschritten im Zulassungsverfahren

Gleichwohl gilt auch bei den HWKs, dass die Entscheidungsbefugnis nicht in den Berufsbildungszentren angesiedelt ist, sondern vor Ort in den Kammern und dort bei den Prüfungsausschussvorsitzenden. Der Zulassungsprozess unterscheidet sich – zumindest bei den beiden untersuchten HWK – vom Vorgehen in den untersuchten IHKs: Während bei letzteren die befragten Prüfungssachbearbeiter/innen direkt mit den Antragsteller/innen kommunizieren, bestimmt der direkte Kontakt zwischen den Kammermitarbeiterinnen und den Fortbildungsinteressierten bei den HWKs weniger das Bild. Stattdessen gibt es in beiden HWKs eine dichte telefonische und persönliche Kommunikation zwischen den Prüfungssachbearbeiter/innen in den HWKs und den in den Bildungszentren mit der Beratung der Fortbildungsinteressierten betrauten Mitarbeiter/innen. Inwieweit sich die Abläufe und Arbeitsschritte bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zwischen den HWKs unterscheiden, ist auf Grundlage der exemplarischen Befragungen in nur zwei ausgewählten Handwerkskammern nicht abschließend zu beurteilen. In Verbindung mit den Ergebnissen aus der Diskussion auf dem Abschlussworkshop lassen die Aussagen aus den Interviews jedoch den Schluss zu, dass sie nicht wesentlich voneinander abweichen. So wurde in beiden Fällen davon berichtet, dass es jährliche Treffen mit anderen Handwerkskammern gibt, auf denen sich die verschiedenen Handwerkskammern austauschen und auch Vorgehensweisen abstimmen.

Analog zu der Vorgehensweise in den IHKs lassen sich auch für die HWKs die einzelnen Arbeitsphasen beschreiben. Die einzige Abweichung besteht in der Rolle der Berufsbildungszentren, die, vorgeschaltet zu den HWK-internen Arbeitsphasen, einen Großteil der Erstberatung und Erstprüfung übernehmen.

Auskünfte zu Fortbildungsprüfungen und den Zulassungsvoraussetzungen

Anfragen auf Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung gehen bei den IHK-Mitarbeiter/innen auf unterschiedlichem Wege ein. Interessent/innen nehmen sowohl telefonisch als auch schriftlich Kontakt mit der zuständigen Kammer auf. Ob Anfragen zur Zulassung vermehrt via E-Mail, auf dem Postweg oder telefonisch bei den Verantwortlichen eingehen, gestaltet sich zwischen und innerhalb der IHKs sehr heterogen. Zum Teil erscheinen Interessent/innen auch vor Ort und lassen sich beraten, wobei das persönliche Gespräch beim Erstkontakt mit der Kammer eher die Ausnahme darstellt. Anfragen kämen zudem in der Regel direkt von Einzelinteressent/innen und weniger von externen Bildungsdienstleistern, die Vorbereitungskurse zu den Fortbildungsprüfungen anbieten. Auch in den vereinzelt beschriebenen Fällen, in denen Bildungsträger die Antragsunterlagen für ihre potenziellen Lehrgangsteilnehmenden gesammelt einreichen, erfolgt die Kommunikation der Interviewpartner/innen direkt mit den Antragsteller/innen.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Zulassung zu Fortbildungsprüfungen stellten die Interviewten heraus, dass die IHKs die im Fortbildungssegment tätigen Bildungsdienstleister im Kammerbezirk darüber informieren, dass die Zulassungsvoraussetzungen bei Prüfungsinteressent/innen ausschließlich seitens der zuständigen Stelle geprüft und auch nur dort eine Entscheidung zur Zulassung getroffen werden kann (vgl. Protokoll Abschlussworkshop). Teilweise wiesen Interviewpartner/innen darauf hin, dass es für potenzielle Lehrgangsteilnehmer/innen ratsam wäre, vor der Anmeldung zu einem Lehrgang bzw. Vorbereitungskurs bei einem Bildungsdienstleister in der Kammer überprüfen zu lassen, inwiefern die Zulassungsvoraussetzungen zum angestrebten Abschluss erfüllt sind (vgl. Kammer C, Interview I). Laut Aussagen einzelner Befragte gibt es immer wieder Fälle, in denen Bildungsdienstleister Vorbereitungslehrgänge auf Fortbildungsprüfungen anbieten und mit den entsprechenden Abschlüssen werben, ohne die Fortbildungsinteressierten darauf hinzuweisen, dass für die entsprechenden Kammerprüfungen Zulassungsvoraussetzungen bestehen (vgl. Kammer D, Interview II). Dies führt u. U. dazu, dass Teilnehmer/innen von Vorbereitungskursen mangels Voraussetzungen nicht zur Prüfung zugelassen werden können. Unter den Kammern herrscht daher Konsens, mit den Bildungsdienstleistern zusammenzuarbeiten und darauf hinzuweisen, wer über die Zulassung entscheidet (vgl. Protokoll Abschlussworkshop).

Sofern Interessent/innen konkrete Fragen zu einer Fortbildungsprüfung haben, werden sie in der Regel direkt an die zuständigen Prüfungssachbearbeiter/innen weitergeleitet. Einzelne interviewte Personen gaben dabei an, dass sie bereits bei telefonischen Anfragen eine erste Einschätzung abgeben, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein könnten. Andere Personen verwiesen diesbezüglich eher auf die Webseiten der IHK, auf denen auch die entsprechenden Antragsunterlagen auf Zulassung zur Verfügung gestellt werden. Bei einer nicht eindeutigen Darstellung der Sachlage am Telefon verwiesen die Interviewten darauf, dass sie sich Unterlagen zuschicken lassen würden, um eine klare Einschätzung abgeben zu können. Ob diese Vorgehensweise stringent umgesetzt wird und inwiefern bei telefonischen Anfragen die Anzahl an Antragsteller/innen gesteuert wird, kann im Rahmen des vorliegenden Untersuchungsdesigns nicht beurteilt werden, da es dazu anderer Erhebungsmethoden (z. B. teilnehmender Beobachtungen) bedarf.

Auch wenn auf unterschiedlichem Wege Anfragen und Anträge bei den Sachbearbeiter/innen eingehen, gibt es unter den Mitarbeiter/innen präferierte Kommunikationsformen mit den antragstellenden Personen. Eine interviewte Person gab an, dass sie grundsätzlich gegen Gespräche von Angesicht zu Angesicht sei, während eine Person der gleichen IHK darin eine bewährte Möglichkeit sieht, um Zulassungsfälle zu beurteilen, bei denen eine Zulassung zur von ihr betreuten Fortbildung allein über die Berufspraxis angestrebt wird (vgl. dazu auch Fallbeispiel 3). Die Gespräche ergänzten eingereichte Unterlagen und Nachweise der Antragsteller/innen.

Fallbeispiel 3: Kommunikation mit Antragsteller/innen

„Was ich zumindest hier nicht kultiviere, dass ich die Antragssteller hier persönlich herbestelle. Wir haben ja heutzutage vielfach Möglichkeiten zu kommunizieren, und ich muss ihm ja jetzt nicht in die Augen gucken. Was ich [...] bei heiklen oder nicht leicht zu beurteilenden Fällen hundertprozentig mache, ist, dass ich versuche, mit denen telefonisch in Kontakt zu treten.“

[Kammer C, Interview III [6773-6854]]

„[...] und da muss ich mir dann oft auch die Person angucken, ob ich sagen kann, hat der das Knowhow, dass der das packen kann oder eher nicht. Da sind dann oft persönliche Gespräche mit verbunden, wo ich dann manchmal ein bisschen einschätzen muss, traue ich ihm das zu oder nicht, wenn das ein bisschen knapp ist. [...] Es geht ein bisschen um Kennenlernen, aber auch Fachkenntnisse, um zu gucken, was steckt dahinter, was hat der gemacht.“

[Kammer C, Interview II [3781-4203]]

In diesem Teil des Zulassungsprozesses unterscheiden sich die Vorgehensweisen zwischen den IHKs und den HWKs. Die Ergebnisse aus den Interviews deuten darauf hin, dass im HWK-Bereich der persönliche Erstkontakt aber auch der Kontakt im weiteren Verlauf hauptsächlich in den Bildungszentren angesiedelt ist und die weitere Bearbeitung des Zulassungsantrags zwischen den Mitarbeitern/innen der beiden Institutionen erfolgt.

Dieser enge Abstimmungsprozess sorgt dafür, dass die Anträge auf Zulassung zu den Meister- und Fortbildungsprüfungen, die dann die Prüfungsabteilungen in den HWKs erreichen, zumeist so eindeutig die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen, dass es eher eine Ausnahme ist, wenn an dieser Stelle des Prozesses weiterer Klärungsbedarf besteht.

Entgegennahme von Zulassungsanträgen und Vorabüberprüfungen

Da die Bildungsdienstleister selbst keine verbindlichen Aussagen zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen abgeben können, wird in drei der sechs befragten IHKs Prüfungsinteressent/innen die Möglichkeit angeboten, unverbindlich vorab überprüfen zu lassen, inwiefern die Zulassungsvoraussetzungen zu einer angestrebten Prüfung erfüllt wären (vgl. Kammer B, D und F). Dazu sind standardisierte Formulare zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen auszufüllen, die – nach Überprüfung und Bestätigung der erfüllten Voraussetzungen – mit dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung eingereicht werden können.

Antragsbearbeitung

Beim zentralen Arbeitsschritt eines Zulassungsverfahrens – der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen – kommt es nach Angaben der Interviewten beider Kammerbereiche relativ häufig vor, dass Unterlagen, die eingereicht werden, nicht vollständig oder wenig aussagekräftig sind. In diesen Fällen fordern die Sachbearbeiter/innen, aber auch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, die Unterlagen schriftlich oder ggf. telefonisch nach (vgl. dazu auch Fallbeispiel 4). Es gibt nur sehr wenige Zulassungsfälle, in denen Sachbearbeiter/innen selbst zusätzliche Informationen recherchieren. Ein derartiger Fall kann jedoch auftreten, wenn aus den Unterlagen nicht deutlich wird, ob ein Arbeitgeber in einem bestimmten Arbeitsfeld tätig ist (vgl. Kammer D, Interview II).

Fallbeispiel 4: Das Nachfordern von Unterlagen bei der Überprüfungen der Zulassungsvoraussetzungen

„Es fehlen oftmals wesentliche Unterlagen, dafür reichen sie uns Unterlagen ein, die wir eigentlich gar nicht benötigen, die auf keinem Formular stehen. Das liegt aber oft daran, dass die Teilnehmer denken, ich reich’ mal alles ein, was ich habe. [...] Statt Zeugnissen bekommen wir oft Stellenbeschreibungen, was aber kein Zeugnis ist, also da sind dann oftmals viele Telefonate erforderlich, manchmal fordern wir das auch schriftlich an, je nachdem, wie vollständig die Unterlagen sind.“

[Kammer C, Interview I [2839-3364]]

„Man fordert unter Umständen Dinge noch nach, wenn z. B. Lebensläufe nicht eindeutig sind oder uns der Praxisbezug nicht klar wird. Dann kommt es durchaus vor, dass die Prüfungssachbearbeiter dann [...] noch nähere Beschreibungen anfordern zur beruflichen Tätigkeit.“

[Kammer A, Interview II [9239-9695]]

Sofern eine Prüfungssachbearbeiter/in die Zulassungsvoraussetzungen eines/r Antragstellenden als nicht erfüllt einschätzt, schaltet er/sie entweder direkt den Prüfungsausschuss ein oder berät sich mit Kolleg/innen. Dies wird von den jeweiligen Prüfungssachbearbeiter/innen individuell gehandhabt und hängt i. d. R. von dem zu bearbeitenden Fall ab. Manche wenden sich direkt an den Prüfungsausschuss, andere Personen haben in ihrem Haus eine spezielle Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner, deren bzw. dessen Aufgabe u. a. die Beratung bei unklaren Zulassungsfragen ist (vgl. dazu Fallbeispiel 5). Während eine Ansprache der Prüfungsausschüsse z. B. mit einem organisatorischen Aufwand verbunden sein kann, bietet der Austausch mit Kolleg/innen ggf. eine schnellere Lösung (vgl. Kammer A, Interview I).

Fallbeispiel 5: Das Einschalten weiterer Personen bei unklarer Sachlage

„Im unsicheren Fall oder wenn es auf eine Ablehnung hinaus läuft, befrage ich generell den Ausschuss und lass mir das auch schriftlich geben, einfach um mich abzusichern. Man müsste es nicht in jedem Fall, aber mir ist es so lieber, denn es sind so wenige.“

[Kammer A, Interview I [10208-10934]]

„[...] dann ziehe ich mir wirklich meinen Ausschussvorsitzenden heran, zu denen hat man ja in den meisten Fällen einen guten Draht, der wird dann eingeladen, kommt dann hierher und dann schauen wir uns das an [...].“

[Kammer D, Interview I [10949-11439]]

„Wir haben einen Mitarbeiter, den Herrn Maier [Name geändert], der für die Prüfungen zuständig ist, den würde ich dann am ehesten ansprechen. Ich hole mir natürlich auch schon mal Rat bei anderen Kollegen, wie die das gehandelt haben, wenn es da so einen ähnlichen Fall gab. [...] Und dann gibt es auch Fälle, wo ich sage, da soll der Prüfungsausschuss drüber gucken.“

[Kammer C, Interview II [7959-8245]]

„Also wenn es Sachen sind, die ich nicht einschätzen kann, ob das passen würde oder nicht, würde ich zuerst Frau Müller [Name geändert] ansprechen und dann gehen die Sachen an den Prüfungsausschuss, weil die haben ganz einfach die Erfahrungen und können dann sagen, ja okay, das passt in dem Bereich oder nicht.“

[Kammer E, Interview I [7421-7607]]

Damit wird deutlich, dass die Prüfungsausschüsse sowohl in den IHKs als auch in den HWKs bereits bei unklaren Fällen – und nicht nur bei Ablehnung der Zulassung – von den Kammermitarbeiter/innen einbezogen werden und die dort versammelte Expertise bei der Bewertung der Zulassungsvoraussetzungen genutzt wird. Grundsätzlich werden Zulassungsanträge und -anfragen im Sinne der Kundenfreundlichkeit möglichst schnell bearbeitet, es bestehen jedoch keine allgemeingültigen Bearbeitungsfristen. Die Prüfungssachbearbeiter/innen haben vor diesem Hintergrund die Möglichkeit, sich die notwendige Zeit zu nehmen, um Beratungsbedarfe abzudecken und offene Fragen zu klären. Bei längeren Zulassungsverfahren, in denen die eingereichten Unterlagen vom Prüfungsausschuss begutachtet werden, wird teilweise seitens der Prüfungssachbearbeiter/innen in den IHKs ein Zwischenbescheid an die Antragstellenden verschickt. Nicht nur zwischen den Kammern wird dieser Aspekt individuell gehandhabt, sondern auch innerhalb der Kammern: Während eine interviewte Person darauf verwies, bei längeren Verfahren grundsätzlich eine schriftliche Rückmeldung an die Prüfungsinteressent/innen zu verschicken (vgl. Kammer A, Interview I), gab eine Person der gleichen Kammer an, dass sie grundsätzlich keine Informationen zum Bearbeitungsstand versenden würde und nur Auskunft gegeben werde, wenn die Antragsteller/innen telefonisch oder schriftlich nachfragen würden (vgl. Kammer A, Interview III).

Auch in den beiden Handwerkskammern erfolgt eine Rückmeldung zum Verfahrensstand in der Regel telefonisch oder persönlich. Ein Versand von Zwischenbescheiden wurde von den Interviewten nicht berichtet.

Ausstellen eines Zulassungs- oder Ablehnungsbescheids

Sofern eine Entscheidung der Prüfungssachbearbeiter/innen oder des Prüfungsausschusses gefallen ist, wird im letzten Arbeitsschritt ein Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid an die Prüflinge versandt.

Einzelne Prüfungssachbearbeiter/innen beraten darüber hinaus in Fällen von Nicht-Zulassung die Betroffenen zu alternativen Fortbildungsmöglichkeiten und verweisen u. a. auf die Weiterbildungsberater/innen der IHKs (vgl. Kammer A, Interview I). In einer Kammer gibt es die Konstellation, dass eine Person sowohl als Weiterbildungsberater/in als auch als Prüfungssachbearbeiter/in tätig ist (vgl. Kammer D, Interview III). Hier gibt es dadurch eine enge Kommunikation zwischen Weiterbildungsberatung und Sachbearbeitung.

Anforderungen an Nachweise zur Bearbeitung von Zulassungsanfragen

Von allen Interviewpartner/innen sowohl in den IHKs als auch den HWKs wurde gleichermaßen betont, wie wichtig es in Zulassungsverfahren ist, dass eine Prüfungsinteressentin bzw. ein -interessent die einschlägige Berufspraxis nachweist, die zur Zulassung zu einer Fortbildungsprüfung berechtigt (vgl. Protokoll Abschlussworkshop). Bei einzelnen Fortbildungsprüfungen liegen hinsichtlich der Zulassung die größten Herausforderungen. Grundsätzlich werden schriftliche Nachweise angefordert, die Auskunft darüber geben, ob die nach den Regelvoraussetzungen geforderten Qualifikationen (Berufsabschlüsse, Fortbildungsabschlüsse etc.) vorliegen und/oder ob die in den Regelvoraussetzungen geforderte einschlägige Berufspraxis – nachgewiesen durch Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsbescheinigungen etc. – vorliegt. (vgl. auch Kap. 3.1.3). Wichtig ist bei allen Nachweisen, dass der Tätigkeitsbezug zur angestrebten Fortbildungsprüfung (Einschlägigkeit) sowie die Dauer einer Beschäftigung ersichtlich ist (vgl. dazu Fallbeispiel 6).

Fallbeispiel 6: Nachweis der Dauer der Beschäftigung und des Tätigkeitsbezugs zur Fortbildungsprüfung

„Also ich sag’ den Teilnehmern immer, dass wir sehen müssen, wie lange die was machen, also das aktuelle Datum muss natürlich dabei sein, wann die angefangen haben, ob Teilzeit oder Vollzeit, und halt so ein bisschen aufgeschlüsselt die Tätigkeiten. Es muss kein Zeugnis sein, aber eben so, dass wir sehen können, den Tätigkeitsbereich, den die haben.“

[Kammer E, Interview I [7020-7304]]

„Ja, also es reicht mir nicht, wenn mir ein Kunde sagt, ja, ich habe jetzt fünf Jahre da und da gearbeitet, sondern das muss nachgewiesen werden. Entweder – was am einfachsten ist – über ein Zwischenzeugnis vom Arbeitgeber, dass der eben sagt, okay von da bis heute war der Mitarbeiter bei mir und hat die und die Aufgaben gehabt. [...] Also das qualifizierte Arbeitszeugnis enthält ja auch all die sozialen Kompetenzen, die brauchen wir hier jetzt im Prinzip nicht. Das ist nicht das ausschlaggebende, sondern ausschlaggebend sind wirklich die fachlichen Tätigkeiten, die jemand ausgeübt hat.“

[Kammer C, Interview I [6019-6163]]

Den Aussagen der Interviewpartner/innen nach sollten die Tätigkeitsbescheinigungen im Gesamtkontext aller Unterlagen aussagekräftig sein. Wenn eine Berufsausbildung beim aktuellen Arbeitgeber abgeschlossen wurde, kann es z. B. genügen, dass inhaltlich einzelne Schlagworte, Aufgabenfelder in einer Bescheinigung aufgeführt werden. In manchen Fällen kann es jedoch wichtig sein, dass die Tätigkeitsbeschreibungen mit den entsprechenden Aufgaben detailliert dargestellt sind. Der Detailgrad der Tätigkeitsnachweise ist demnach individuell zu prüfen und kann von Fall zu Fall leicht variieren.

Als formale Anforderungen an die Nachweise werden in der Regel die Ausstellung des Nachweises auf Briefpapier der Firma/ mit Briefkopf, eine Unterschrift auf dem Dokument, z. B. aus der Personalabteilung, und Aktualität gefordert. Einzelne Interviewpartner/innen haben betont, dass sie sich grundsätzlich Originalunterlagen vorlegen lassen (vgl. Kammer A, Interview I). Andere gaben an, dass ihnen Kopien genühten und nur bei Verdacht auf Fälschung Originalunterlagen zum Abgleich nachfordert werden (vgl. Kammer C, Interview I). Diesen Spielraum würden die Rechtsvorschriften nach Angaben der Dachverbände bieten, sodass die bevorzugten Vorgehensweisen der Prüfungssachbearbeiter/innen in den Kammern keinen Einfluss auf die Entscheidung einer Zulassung oder Nicht-Zulassung hätten (vgl. Protokoll Abschlussworkshop).

Ausländische Nachweise werden seitens der Interviewpartner/innen analog zu deutschen Nachweisen geprüft. Alle interviewten Personen waren sich darin einig, dass die gleichen Maßstäbe und Kriterien zur Überprüfung wie für inländische Dokumente angewandt werden sollten (vgl. ebd.). Zwingend notwendig ist allerdings eine (beglaubigte) Übersetzung der eingereichten Unterlagen (vgl. Kammer B, Interview II; Kammer D, Interview IV; Kammer E, Interview I). In einzelnen Fällen konnten Prüfungssachbearbeiter/innen Erfahrungen mit dem ‚Arbeitsbuch‘ aus osteuropäischen Ländern sammeln. Dieser Nachweis existiert als offizielles Dokument für Arbeitnehmer/innen noch aus Zeiten der ehemaligen Sowjetunion. Die Erfahrungen mit diesem Nachweis sind jedoch eher ambivalent: Während eine interviewte Person angab, dass das Arbeitsbuch als Tätigkeitsnachweis zur Anerkennung der Inhalte der ausländischen Berufspraxis oft nicht ausreicht, da die Aufgaben bzw. Tätigkeitsprofile nicht deutlich genug oder gar nicht dargestellt sind (vgl. Kammer A, Interview III), führt eine andere Person an, dass das Dokument gut Auskunft zu den Tätigkeitsprofilen gäbe (vgl. Kammer D, Interview IV).

Unterschiede gibt es weiterhin im Umgang mit Fällen, in denen Prüfungsinteressent/innen kein Arbeitszeugnis vom Arbeitgeber vorlegen können bzw. einholen wollen. So haben Interviewte dreier Kammern angegeben, dass auch alternative Nachweise wie Arbeitsverträge oder Gehaltsnachweise und Stellenbeschreibungen der Firma für das entsprechende Profil begutachtet werden können, um als Nachweis der Berufspraxis zu gelten (vgl. Fallbeispiel 7, Kammer D, B + E). Interviewpartner/innen einer anderen IHK haben hingegen angegeben, dass Alternativen zum Arbeitszeugnis und Tätigkeitsnachweisen, die vom aktuellen Arbeitgeber ausgestellt sind, nicht in Betracht kommen (vgl. Fallbeispiel 7, Kammer A). Antragsteller/innen würden in dieser IHK zwei Handlungsmöglichkeiten vorgeschlagen werden: Sie können die Berufspraxis durch frühere Arbeitszeugnisse nachweisen, die

nicht zu lange her sein sollte, oder sie sollten doch an den aktuellen Arbeitgeber herantreten. Hier wird darauf verwiesen, dass der Arbeitgeber die positiven Effekte, die mit einer Fortbildung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters verbunden sind, erkennen würde.

Fallbeispiel 7: Alternativen zum Arbeitszeugnis als Nachweis der Berufspraxis ?

„Manche trauen sich gar nicht, an den Arbeitgeber heranzutreten, der kann auch den Arbeitsvertrag einreichen und natürlich das Persönliche herausnehmen, aber muss klar und deutlich, durch eine Stellenbeschreibung, nachweisen, dass er dort tätig ist.“

[Kammer D, Interview III [4751-5048]]

„Zur Not, wenn jetzt jemand sagt, nein, will ich aber meinem Arbeitgeber nicht sagen, er soll das jetzt nicht wissen, dann Arbeitsvertrag aus dem hervorgeht was die einzelnen Aufgaben sind und dann irgendein Nachweis z. B. in Form von einer Gehaltsbescheinigung, dass er immer noch bei dieser Firma tätig ist. [...] Einfacher, schöner ist es, ich habe das Arbeitszeugnis vorliegen.“

[Kammer B, Interview I [6348-6665]]

„Es sind dann natürlich einige, die dann sagen, ich habe kein Zeugnis, ich komme da auch nicht mehr ran. Die schicken dann Sozialversicherungsnachweise z. B., was uns ja nur sehr bedingt hilft. Und dann haben wir schon mal die Möglichkeit, das wir sagen, den Arbeitsvertrag und die letzten Gehaltsabrechnungen, wo dann die Beträge geschwärzt sind, einfach dass wir sehen, die sind seit dann und dann da und machen das auch noch.“

[Kammer E, Interview I [7723-8115]]

„Da sind wir relativ streng. Das muss ich sagen, denn wir können natürlich nicht auf Goodwill irgendeine Bescheinigung oder eine Zulassung gewähren. Wir weisen immer darauf hin, dass man schon das Recht hat auch auf ein Zwischenzeugnis. Und wir brauchen eben diese Dokumente und Belege. Also das Reglement ist relativ straff vorgegeben und da halten wir uns auch dran. Wir versuchen natürlich den Leuten auch immer zu sagen, wir verstehen das schon, dass sie dem Arbeitgeber das nicht sagen wollen.“

[Kammer A, Interview I [8962-9978]]

3.3.2 Auslegung der Zulassungsvorschriften

Bereits weiter oben wurde deutlich, dass die Aussagekraft der Nachweise (einschlägiger) Berufspraxis ein wichtiges Kriterium bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für Fortbildungsprüfungen ist. Die Interviewpartner/innen aus beiden Kammerbereichen gaben an, dass sie darauf achten würden, dass Prüfungsinteressent/innen bereits einen Tätigkeitsbezug zur gewünschten Aufstiegsfortbildung nachweisen können. Dies ist eine der Grundvoraussetzungen, um zu einer Prüfung zugelassen werden zu können und gilt gleichermaßen für den Zugang über die Regelzulassungsvoraussetzungen sowie über die Auffangnorm.

Die Auffangnorm – die Möglichkeit, auch auf andere (als in den Regelzulassungsvoraussetzungen definierte) Art und Weise glaubhaft zu machen, dass man beruf-

liche Handlungsfähigkeit erworben hat, wird seitens der Interviewpartner/innen¹² stets im Kontext der Regelzulassungsvoraussetzungen betrachtet. Die Norm wird z. B. dann eingesetzt, wenn ‚artfremde‘ Tätigkeiten von den Prüfungsinteressent/innen ausgeübt wurden. Hier nehmen einzelne Interviewpartner/innen die Möglichkeit wahr, ‚artfremde‘ Berufspraxis anteilig bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen, wobei jedoch trotzdem ein Praxisbezug zur Fortbildungsprüfung nachgewiesen werden muss (vgl. Fallbeispiel 8). Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein gewisser Ermessensspielraum genutzt wird, wenn die Dauer der Beschäftigung für die Zulassung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ganz erfüllt ist.

Fallbeispiel 8: Ermessensspielraum beim Abschluss Industriefachwirt/in

„Beim Industriefachwirt sind die Voraussetzungen spezifischer, da würde er [Paragraph zur Auffangnorm] in Anwendung kommen. Wenn jemand aber ausschließlich drei Jahre Berufspraxis im Handelsbereich erworben hat, dann wird er daraufhin abgelehnt, keine Chance. Und das führen wir auch grundsätzlich rigoros durch, wobei wir uns vom Zeitraum [...] einen zehnpromtigen Ermessensspielraum gegeben haben. D. h. bei 36 Monaten geforderte Berufspraxis, wenn jemand jetzt zwei Jahre und acht Monate hat, dann kann das berücksichtigt werden. Das kommt dann aber wieder mit auf die Tätigkeit an. D. h. von dieser Seite haben wir in den Unterausschüssen oder Zulassungsausschüssen immer die zehn Prozent grundsätzlich vorgegeben. [...] wenn tatsächlich etwas betriebsfremd ist, dann gehen wir da her und sagen, von den Betriebswirttätigkeiten so die Hälfte. Wenn er tatsächlich zwei Jahre betriebsfremd tätig war und es geht hier Knopf auf Kopf, dann sagen wir ok, die Hälfte dieser betriebsfremden Tätigkeiten, die rechnen wir an.“

[Kammer B, Interview II [7822-11036]]

Die Mehrzahl der Interviewten in den IHKs verwies darauf, dass der Abschluss Wirtschaftsfachwirt/in ein Sonderfall sei, bei dem die Auffangnorm praktisch nicht zur Anwendung kommen könne, da die Prüfungsordnung bzw. die konkreten Zulassungsvoraussetzungen bereits sehr offen seien. Ein fehlender Berufsabschluss könnte z. B. durch den Nachweis einer dreijährigen Berufspraxis in weniger konkreten kaufmännischen oder verwaltenden Bereichen ausgeglichen werden. Es wurde im Rahmen der Interviews jedoch deutlich, dass diese Offenheit einzelnen Interviewpartner/innen, die die Fortbildungsprüfung betreuen und Zulassungsanträge bearbeiten, immer wieder vor Herausforderungen stelle, da manche Nachweise der Berufspraxis kaum einen Bezug zur Fortbildungsprüfung hätten. Gerade bei Einzelhandelskaufleuten gäbe es Unterschiede in den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten. Hier hätte es bereits Fälle gegeben, in denen Einzelhandelskaufleute, die im Betrieb für das Kassieren und Ware Verräumen zuständig sind, eine Fortbildung angestrebt hätten, wobei Unsicherheiten bestünden, wie damit umgegangen werden sollte. Eine interviewte Person verwies darauf, dass sie derartige Fälle bereits mehrfach mit dem Prüfungsausschuss abgeklärt hätte, der sich für die Zulassung

¹² In der Praxis der zwei in die Untersuchung einbezogenen HWKs spielt die Auffangnorm kaum eine Rolle. Es gibt keine zahlenmäßige Erfassung von Fällen und die Befragten konnten diesbezüglich nur wenig aus der eigenen Tätigkeit berichten.

von Einzelhandelskaufleuten aussprach:

Fallbeispiel 9: Ermessensspielraum beim Abschluss Wirtschaftsfachwirt/in

„Wo ich immer meine Bauchschmerzen mit habe, sind die Einzelhandelskauffrauen. Na so richtig sind das keine Wirtschaftsfachwirte. Dann sind das alles Assistentinnen im REWE-Markt oder so. Und am Ende klingt das immer gut, aber räumen sie doch nur die Regale ein. Das habe ich aber mit dem Prüfungsausschuss schon mehrfach abgeklärt und die sagen, ja, das passt rein [...]. Den schlimmsten Fall, den ich mal hatte, das war eine Restaurantfachfrau, die auch im Restaurant ganz lange gearbeitet hat und ob das zugelassen werden kann. Die kam dann über die Berufspraxis mit viel, viel Wohlwollen und Entgegenkommen der Prüfer. Sie hatte in einem kleinen Betrieb auch viele andere Sachen mit übernommen. [...] Dadurch, dass sie einen dreijährigen Ausbildungsberuf hatte, der aber nicht irgendwie förderlich war, aber sie permanent mit allen möglichen Aufgabenstellungen im Betrieb betraut war, ist dann entschieden worden, ja, in Einzelfallentscheidung.“

[Kammer D, Interview II [5742-7761]]

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass Prüfungssachbearbeiter/innen je nach Fortbildungsordnung und den darin formulierten Regelzulassungsvoraussetzungen sowie über deren Einbezug über unterschiedliche Entscheidungs- und Handlungsspielräume verfügen. Inwieweit diese Spielräume genutzt werden, entscheiden die Verantwortlichen selbst:

Fallbeispiel 10: Individuelle Ausnutzung von Ermessensspielräumen

„Ich glaube, das ist sehr abhängig von der Prüfungsordnung. Also es gibt welche, die sind relativ weitgefächert, ich sage mal Wirtschaftsfachwirt, der verwaltende oder kaufmännische Tätigkeiten fordert oder eben wieder das Beispiel Pharmareferent, wo ganz klar mittlerweile herausgeht, der muss das, das, das und das. Also das ist sehr abhängig von den jeweiligen Prüfungsordnungen.“

[Kammer E, Interview I [15119-15382]]

„[Der Entscheidungsspielraum beim Wirtschaftsfachwirt] ist sehr hoch, muss ich ganz ehrlich sagen. Deswegen frage ich auch immer mal wieder lieber und gerne die älteren Kollegen, weil die ja auch noch 'nen höheren Wissensschatz verfügen und Erfahrungen.“

[Kammer D, Interview II [14381-14513]]

„Ich selber gestehe mir keinen großen Entscheidungsspielraum [beim Bilanzbuchhalter] zu, obwohl ich es sicher ausreizen könnte. Nur ich habe überhaupt kein Interesse, so eine Ungleichheit zu kultivieren. [...] Ich gehe da eigentlich sehr schematisch vor, weil ich will es ja auch rechtfertigen können.“

[Kammer C, Interview III [11422-11997]]

„Also es ist so, wir halten uns schon an das Reglement, das wir wirklich haben. Und da ist der Entscheidungsspielraum relativ gering. Wenn es natürlich um Berufspraxis geht, die einzelnen Tätigkeitsbeschreibungen, da resultieren natürlich die Erfahrungswerte. [...] Aber auch da ist der Spielraum relativ gering.“

[Kammer A, Interview I [26612-27230]]

Unter Punkt 3.3.1 wurde bereits deutlich, dass schriftliche Nachweise im Zulassungsprozess eine entscheidende Rolle spielen. Dies gilt für beide Kammerbereiche. Im Kontext der Auffangnorm kann jedoch auch auf ‚andere Art und Weise‘ glaubhaft gemacht werden, dass eine Person berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Seitens einzelner Interviewpartner/innen aus den beteiligten IHKs wurde daher angemerkt, dass in Einzelfällen vorstellbar wäre, dass durch Zeugnisaussagen ggf. entsprechende Berufspraxis nachgewiesen werden könnte, sollten z. B. durch unglückliche Umstände wie einen Wohnungsbrand keine schriftlichen Nachweise vorgelegt werden können (vgl. Kammer C, Interview III; Kammer B, Interview II). Dies wäre im Einzelfall zu prüfen, wobei Dokumente stets als maßgebliches Kriterium betrachtet würden. Derartige Fälle seien jedoch bisher nicht aufgetreten.

Bei der Beurteilung, ob ein Prüfling die Zulassungsvoraussetzungen zu einer Prüfung erfüllt, spielen sowohl im IHK-Bereich als auch im HWK-Bereich neben der Auslegung der Prüfungsordnung bzw. des darin gegebenen Entscheidungsspielraums insbesondere Erfahrungswerte der Sachbearbeiter/innen und Mitglieder der Prüfungsausschüsse eine entscheidende Rolle. Bei Unsicherheiten und Grenzen des eigenen Erfahrungsschatzes wird auf Einschätzungen von Kolleg/innen rekurriert. Während einzelne Interviewpartner/innen die Person mit der längsten Berufserfahrung in der eigenen Kammer ansprechen, sind in anderen Kammern eher die Vorgesetzten wie Referatsleitung o. ä. die erste Kontaktperson bei Unklarheiten. Dies wird individuell gehandhabt und hängt maßgeblich von der Fragestellung ab:

Fallbeispiel 11: Zur Bedeutung von Expertenwissen

„Nach diesen vielen Jahren fühle ich mich erst einmal souverän genug und ansonsten gilt auch da wieder, dass ich mir Unterstützung und Knowhow bei Herrn Maier [Name geändert] zum Beispiel oder auch bei Frau Groß [Name geändert] hole, die hat auch schon was mit mir recherchiert, wo ich mir nicht sicher war. Also da kann ich eigentlich immer hier in unserer Abteilung auf Unterstützung zählen. [...] Also das ist nicht schwer, da eigentlich an das entsprechende Wissen zu kommen.“

[Kammer C, Interview III [14360-14470]]

Der Erfahrungsaustausch zu Zulassungsfällen, aber auch zu Anrechnungen wird sowohl über den Kollegenkreis durch direkte Ansprache gewährleistet, als auch durch regelmäßige Teambesprechungen, Bereichsrunden oder durch Informationen im Intranet. Zudem wiesen einzelne Befragte auf einen überregionalen Erfahrungsaustausch hin, bei dem zwar in der Regel andere Fragestellungen im Mittelpunkt stünden, aber auch der Austausch zur Auffangnorm und Anrechnungsfragen möglich wäre. So gäbe es in einem Bundesland beispielsweise einen monatlichen Austausch der Geschäftsführung aller dort vertretenen IHKs (vgl. Kammer A, Interview II), während in einem anderen Bundesland alle Sachbearbeiter/innen der IHKs alle zwei Jahre zu einer Klausurtagung zusammenkommen würden (vgl. Kammer D, Interview II+III). Als hilfreicher Input zur Umsetzung neuer bzw. überarbeiteter Fortbildungsordnungen wurden seitens einzelner Interviewte auch Workshops und Veranstaltungen des DIHK angeführt (vgl. Kammer D, Interview III; Kammer C, Interview I).

Obwohl Erfahrungswissen eine wichtige Voraussetzung zur Beurteilung von eingereichten Zulassungsanträgen und Anträgen auf Anrechnung darstellt, wurde im Rahmen der Untersuchung deutlich, dass eine Sichtbarmachung und Dokumentation von Erfahrungswissen in den seltensten Fällen stattfindet. Nur in einer der befragten IHKs wurde darauf hingewiesen, dass Erfahrungswissen bei Anrechnungen in einer Online-Fallsammlung schriftlich aufbereitet werden würde. Darauf wurde sowohl in der Online-Erhebung von der entsprechenden Kammer verwiesen als auch in den Interviews (vgl. Kammer A, Interview II). In Bezug auf die Auffangnorm findet eher ein Austausch zwischen den Kolleg/innen statt.

Die Praktikabilität der Explizierung von Erfahrungswissen wird dabei von den Interviewpartner/innen als eher zwiespältig erachtet, da Fallsammlungen immer auch bedeuten würden, dass diese von jemanden angelegt und regelmäßig gepflegt werden (vgl. Protokoll Abschlussworkshop). Hier würde der Mehraufwand nicht im Verhältnis zur Praktikabilität stehen (vgl. ebd.).

3.3.3 Herausforderungen bei der Anwendung der Auffangnorm

Im Kontext einzelner Fortbildungsprüfungen wurde darauf hingewiesen, dass bestimmte Sachverhalte bei der Antragstellung auftreten können, in denen eine Positionierung bzw. Abstimmung der Prüfungssachbearbeiter/innen nötig ist. Insgesamt haben sich diesbezüglich vier Themenkomplexe ergeben, die im Folgenden skizziert werden:

a) Zulassung von Selbstständigen zu Fortbildungsprüfungen

Die Besonderheit bei der Gruppe der Selbstständigen liegt darin, dass in der Regel keine ‚klassischen‘ Nachweise der Berufspraxis wie z. B. Arbeitszeugnisse von Unternehmen vorgelegt werden können. Da es jedoch bestimmte Bereiche gibt, in denen eine selbstständige Tätigkeit üblich ist – insbesondere bei den Abschlüssen Bilanzbuchhalter/in und Fachwirt/in Versicherungen und Finanzen werden Zulassungsanträge von Selbstständigen eingereicht – akzeptieren die jeweils verantwortlichen Prüfungssachbearbeiter/innen Nachweise wie Referenzen von Firmen, für die eine Person tätig war oder auch vereinzelt gestellte Rechnungen über einen bestimmten Zeitraum. Letztere werden dann inhaltlich und zeitlich mit den definierten Anforderungen in der Fortbildungsordnung abgeglichen. Eine Alternative zu den beiden genannten Nachweismöglichkeiten stellen Erklärungen der Selbstständigen dar, in denen Aussagen zur Tätigkeit enthalten sind. Dies wurde von Befragten in drei IHKs angegeben (vgl. Kammer A, Interview II; Kammer C, Interview I; Kammer D, Interview II). Die Auffangnorm wird also dazu genutzt, um unterschiedliche Optionen der Dokumentation von Berufspraxis nutzen zu können.

Auch im HWK-Bereich stellt sich die Frage nach dem Umgang mit Selbstständigen. So ist es beispielweise möglich, dass der Inhaber eines KFZ-Handwerksbetriebs auch ohne einen Abschluss als Geselle eine Zulassung zur Meisterprüfung bekommt. Der fehlende Nachweis Gesellenprüfung lässt sich kompensieren, wenn der in seinem Betrieb angestellte Meister bescheinigt, dass der Inhaber unter seiner Anleitung gesellenadäquate Arbeiten verrichtete. Wie im IHK-Bereich werden auch in den HWKs beim Fehlen klassischer Nachweise vielfältige alternative Nachweise wie Gehaltsbescheinigungen, Rentenauszüge etc. herangezogen.

b) Umgang mit nicht staatlich anerkannten Weiterbildungsabschlüssen

Weitere besondere Fälle, in denen die Anwendung der Auffangnorm seitens der IHKs geprüft wird, beziehen sich auf die Vorlage von nicht staatlich anerkannten Weiterbildungsabschlüssen oder von Lehrgangsnachweisen von Arbeitgebern. Es ergibt sich oftmals die Schwierigkeit, dass Abschlüsse privater Anbieter teilweise ähnliche Titel wie in der Aufstiegsfortbildung verwenden und seitens der Antragstellenden davon ausgegangen wird, dass diese Abschlüsse automatisch zur Zulassung zu einer IHK-Prüfung wie dem Betriebswirt berechtigen. In Bezug auf die Aussagen der Interviewpartner/innen scheint es den Konsens zu geben, dass staatliche oder staatlich anerkannte Abschlüsse (Hochschulabschlüsse, vollzeitschulische Berufsausbildungsabschlüsse) als alternative Dokumente für einen Berufsausbildungsabschluss bei der Zulassung vorgelegt werden können. Prüfungsnachweise von privaten Bildungsanbietern können hingegen teilweise nicht zur Beurteilung herangezogen werden. So gaben Interviewpartner/innen einer IHK an, dass in der IHK derzeit geprüft wird, inwiefern zukünftig im Rahmen von Abschlüssen privater Bildungsträger erbrachte Leistungen anerkannt werden könnten (vgl. Kammer A, Interview II). Bisher würden derartige Nachweise nicht berücksichtigt. In einer weiteren IHK lagen bereits Erfahrungen mit Abschlüssen privater Bildungsanbieter vor: Hier wurde in der Vergangenheit für den Abschluss Sparkassenfachwirt/in (ein Bildungsangebot der Sparkassenakademien) geprüft, inwieweit dieser äquivalent zum Fortbildungsabschluss Bankfachwirt/in sei (vgl. Kammer D, Interview IV). Es wurde Kontakt mit der Sparkassenakademie aufgenommen und Prüfungsunterlagen bzw. Materialien zur Weiterbildung angefordert, deren Inhalte und Umfang mit dem Bankfachwirt verglichen wurden. Daraus wurden Kriterien entwickelt, inwieweit eine Zulassung zur Fortbildungsprüfung zum/zur geprüften Betriebswirt/in möglich ist, die in der Regel von Absolvent/innen der Sparkassenakademien angestrebt wird (vgl. dazu Fallbeispiel 12). Die Vorgehensweise wurde mit dem DIHK abgestimmt, der nach eigenen Angaben eine Handlungsempfehlung zum Umgang mit dem Abschluss Sparkassenfachwirt/in entwickelt hat.

Fallbeispiel 12: Die Zulassung von Sparkassenfachwirt/innen zur Prüfung zum/zur geprüften Betriebswirt/in

„Was bei uns mehrfach auftritt, sind Anfragen, dass man nicht den Bankfachwirt der IHK abgeschlossen hat, sondern wir haben hier [...] eine sehr aktive Sparkassenorganisation, die führen hausinterne Weiterbildungen durch zum Sparkassenfachwirt. Und da ist es aber so, dass wir dort erkennen, dass dort gute Arbeit, fachliches Wissen auf hohem Niveau vermittelt wird, aber doch nicht so breit angelegt ist wie unser Betriebswirt bzw. der Bankfachwirt, den wir davor gerne haben möchten. Und da gibt es also Fallbeispiele, wo wir sagen, Sparkassenfachwirt mit entsprechender Berufspraxis hinterher mit entsprechender Handlungskompetenz, dass sie also schon verantwortungsvolle Aufgaben in der Bank dann wirklich mehrjährig durchgeführt haben, dann kann man das auch als Einzelfallentscheidung zulassen.“

[Kammer D, Interview IV [5287-6105]]

Seitens einer interviewten Person wurde angemerkt, dass eine Herausforderung im Umgang mit Nachweisen privater Bildungsträger auch darin besteht, dass die Einrichtungen bereit sein müssten, den IHKs Unterlagen wie Rahmenlehrpläne zur

Verfügung zu stellen. Grundsätzlich würde sich auch die Frage stellen, wer für Rechercharbeiten zu Zertifikaten bzw. Abschlüssen zuständig sei (vgl. dazu Fallbeispiel 13). Hier hätten die Kammern in ihrer autarken Funktion einen Handlungsspielraum, in dem sie sich bewegen.

Fallbeispiel 13: Zuständigkeiten für Recherchen im Zulassungsprozess

„Es stellt sich immer auch die Frage, wer muss diese Rechercharbeit machen. Stellen wir uns auf den Standpunkt: Wenn der zugelassen werden will, dann soll er uns halt alles liefern, was wir brauchen, stellen wir also die Anforderungen und er muss liefern. Oder sind wir eher freundlicher aufgestellt und sagen, okay, wir kümmern uns drum, weil uns das jetzt insgesamt interessiert und wir einfach auch ins Gespräch kommen wollen, wie die einfach auch Prüfungen abnehmen, wie die einfach auch arbeiten. Das ist halt immer so eine Gratwanderung, wie viel Zeit kann man investieren, in solche Rechercharbeiten, sich dann wirklich zu vertiefen in die Rahmenlehrpläne, um herauszufinden, okay, wie lange ging denn jetzt der Kurs, wie war denn jetzt tatsächlich die Prüfung [...]“

[Kammer A, Interview II [12955-13716]]

Auf die Anerkennung von Lehrgangsnachweisen von Arbeitgebern im Kontext der Auffangnorm wurde nur von einer Person hingewiesen (vgl. Kammer D, Interview I). Allerdings würden diese Zertifikate bzw. Nachweise nicht anerkannt werden können, da die Problematik bestehe, dass in der Regel kaum Information zu den Inhalten der Lehrgänge hinterlegt seien und auch die meisten Antragstellenden bei Nachfrage nicht mehr sagen könnten, welche Inhalte fachlich vermittelt wurden.

c) Zulassung von Quereinsteiger/innen

Neben den Herausforderungen im Umgang mit Abschlüssen privater Bildungsanbieter sowie mit Nachweisen von Selbstständigen wurde im Rahmen der Interviews darauf verwiesen, dass vereinzelt Quereinsteiger/innen den Weg über die Auffangnorm nutzen wollen würden, um zu einer Fortbildungsprüfung zugelassen werden zu können. Die sei z. B. bereits in mehreren Einzelfällen beim Abschluss Industriemeister/in Mechatronik aufgetreten. Obwohl die Antragstellenden in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung z. B. als Industriemechaniker/in oder Kraftfahrzeugmechatroniker/in hätten oder im Metallbereich arbeiten würden, könnten oftmals keine Berufserfahrungen im Bereich der Elektrotechnik nachgewiesen werden. Der Nachweis der Berufspraxis in diesem Feld wird in der Fortbildungsordnung unter § 3 Abs. 3 jedoch ausdrücklich gefordert. Daher wurde in einer IHK ein Vorkurs Elektrotechnik entwickelt, an denen Prüfungsinteressent/innen teilnehmen können, um fehlende Kenntnisse auf dem Gebiet der Elektrotechnik auszugleichen (vgl. Kammer D, Interview I). Dieser Kurs vermittelt Kenntnisse in der digitalen Schaltungstechnik, in Grundlagen der Steuerungstechnik, Hydraulik und Pneumatik sowie der speicherprogrammierbaren Steuerung. Zudem legen die Personen eine Prüfung zur Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten ab. Der Nachweis über diesen Kurs kann dann über die Auffangnorm fehlende Berufspraxis auf dem Gebiet der Elektrotechnik ausgleichen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen einer antragstellenden Person sonst erfüllt wären. Ähnlich wird auch bei der Zulassung zur Prüfung zum/zur Betriebswirtin in einer anderen IHK verfahren. Dort wurde seitens

der zuständigen Person bereits in wenigen Einzelfällen ein Lehrgang betriebswirtschaftliche Grundlagen empfohlen, wenn nicht ausreichend kaufmännische Kenntnisse nachgewiesen werden konnten. Nach Absolvierung des Lehrgangs konnte dann eine Zulassung über die Auffangnorm ermöglicht werden (vgl. Kammer C, Interview II). Insbesondere in den Gebieten Finanzierung, Bilanzierung und Steuern würden Personen ohne Fachwirtabschluss oft nur über sehr eingeschränkte Kenntnisse verfügen, sodass eine Vertiefung der Kenntnisse vor der Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen zum Abschluss Betriebswirt/in und den IHK-Prüfungen sinnvoll wäre.

d) mangelnde Informiertheit von Prüfungsinteressent/innen

Eine weitere Herausforderung im Kontext der Auffangnorm besteht in der mangelnden Informiertheit von Prüfungsinteressent/innen. Diese haben sich nach Angaben der Interviewpartner/innen in einzelnen Fällen nicht genügend mit den Zulassungsvoraussetzungen zu den entsprechenden Prüfungen beschäftigt – obwohl Informationen zugesandt wurden und im Internet abrufbar sind (vgl. Kammer B, Interview III; Kammer C, Interview II). Zudem wurde angemerkt, dass das ‚Wording‘ bzw. die Auffangnorm teilweise von Antragstellenden so interpretiert wird, dass nicht zwingend Berufspraxis notwendig sei. Hier stehen die Prüfungssachbearbeiter/innen vor der Herausforderung, die Auffangnorm verständlicher zu erklären (vgl. Kammer E, Interview I). Dies sei oft schwierig, sodass vereinzelt der Wunsch geäußert wurde, eine genauere Ausdifferenzierung in den Verordnungen zu verankern (vgl. Kammer A, Interview III). Um die Auslegung der Auffangnorm Prüfungsinteressent/innen zu erläutern, verwies eine interviewte Person darauf, dass sie sich Beispiele konstruiert habe, in denen die Auffangnorm zur Anwendung kommen könnte (vgl. dazu Fallbeispiel 14). Durch unglückliche Umstände könnte in diesen Beispielen die schriftliche Nachweisführung umgangen werden, indem durch eine Selbsterklärung des Betroffenen die Gründe für den alternativen Weg über die Auffangnorm sowie eine detaillierte Beschreibung der Berufspraxis und Arbeitsschritte ermöglicht wird. In diesen Selbsterklärungen könnte die interviewte Person nach eigenen Angaben gut erkennen, ob konkrete Berufserfahrungen vorliegen, die zu einer Zulassung zur Prüfung berechtigen.

Fallbeispiel 14: Beschreibung von konstruierten Beispielen zur Erläuterung der Auffangnorm

„Es könnte ja auch sein, dass jemand aus Exjugoslawien irgendwie aufgrund von Kriegswirren, höherer Gewalt irgendwie flüchten musste oder so und deswegen nicht mehr dokumentieren kann, was er sozusagen an Berufspraxis und Ausbildung erworben hat. Also aufgrund eines tragischen Schicksals. Oder Wasserschaden, Feuer, was auch immer. Ich prüfe dann dahingehend, sind praktische, relevante Erfahrungen da. Wenn dann einer wegen so etwas die Zeugnisse und Nachweise nicht liefern könnte, dann würden wir in Betracht ziehen, dass jemand so eine Selbsterklärung schreibt, also sozusagen sich selber ein Zeugnis ausstellt. Er müsste natürlich auch dokumentieren, warum er es nicht hat. Und wenn das nachvollziehbar und plausibel ist, dann soll es eben die Prüfung entscheiden. Also das ist dann natürlich eine Vertrauenssache [...]“

[Kammer C, Interview III [3940-4639]]

3.3.4 Zwischenfazit

Insgesamt hat die Beschreibung des Zulassungsprozesses gezeigt, dass es individuelle Spielräume der Prüfungssachbearbeiter/innen und Mitglieder der Prüfungsausschüsse gibt. Es können sich sowohl präferierte Kommunikationsformen herausbilden als auch ein ausgeprägter Dienstleistungscharakter, der sich z. B. in der selbstständigen Informationsbeschaffung oder der Prüfung von alternativen Fortbildungsmöglichkeiten niederschlägt, sofern ein Antragstellender keine Zulassung erhält. Unterschiedliche formale Anforderungen an Nachweise der Berufspraxis scheinen mit Erfahrungswerten verknüpft zu sein, die jedoch keine Auswirkungen auf eine Entscheidung bezüglich Zulassung oder Nicht-Zulassung haben, da grundsätzlich die gleichen Inhalte abgeprüft werden – der Tätigkeitsbezug zur Fortbildungsprüfung (Einschlägigkeit) sowie die Dauer der bisherigen Beschäftigung im Arbeitsfeld. Insofern lässt sich in Bezug auf Forschungsleitfrage 4 – inwiefern eine bundeinheitliche Zulassungspraxis erkennbar ist – zusammenfassen, dass sich bei der Umsetzung der zentralen Arbeitsschritte in Zulassungsverfahren zwar Unterschiede zwischen den Kammern erkennen lassen, aber der Zulassungsprozess bei allen Kammern einer einheitlichen Struktur folgt. Der einzige Unterschied zwischen IHKs und HWKs besteht in der Rolle der Berufsbildungszentren im Prozess der Beratung und bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Eine derartige Konstellation mit einer quasi vorprüfenden Institution konnte in den sechs untersuchten IHKs nicht identifiziert werden. In der praktischen Umsetzung ermöglicht die damit verbundene dichte Kommunikation und Kooperation zwischen Handwerkskammer und Bildungszentrum eine umfassende und verbindliche Beratung von Fortbildungsinteressierten. Die Auffangnorm wird im Zulassungsprozess stets im Kontext der Regelzulassungsvoraussetzungen angewendet. Es wurde deutlich, dass bei den Prüfungssachbearbeiter/innen zwischen ‚klassischen Nachweisen‘ der Berufspraxis (Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsbescheinigungen) und ‚nicht-klassischen‘ Nachweisen wie Referenzen bei Selbstständigkeit, Gehaltsnachweisen oder Arbeitsverträgen unterschieden wird. Sofern letztere als Nachweise der Berufspraxis herangezogen werden, wird seitens der Interviewten von der Anwendung der Auffangnorm gesprochen. Des Weiteren wurde auf ‚Vorkurse‘ verwiesen, die zur Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungswissen dienen und im Zulassungsverfahren ebenfalls als Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit über die Auffangnorm herangezogen werden können. ‚Artfremde‘ Tätigkeiten können zu einem gewissen Teil ebenfalls als Berufspraxis berücksichtigt werden. Zudem wurde deutlich, dass ein weiterer Ermessensspielraum im Kontext der Auffangnorm gesehen wird, der sich an den Regelvoraussetzungen orientiert: Über die Auffangnorm kann ggf. gerechtfertigt werden, wenn nicht die in den Regelvoraussetzungen geforderte Länge der Berufspraxis vollständig erfüllt ist. Demnach gelten auch bei der Auffangnorm die Regelvoraussetzungen als zentraler Maßstab.

Zu beachten ist allerdings, dass seitens der Interviewten unterschiedliche Handlungsspielräume gesehen werden, die von der jeweiligen Fortbildungsprüfung abhängen. So kann es bei bestimmten Fortbildungsprüfungen auch besondere Herausforderungen bei Zulassungen geben. Während beim Abschluss Industriemeister/in Mechatronik Quereinsteiger/innen eine Herausforderung darstellen, gibt es

beim Abschluss Fachwirt/in Versicherungen und Finanzen eher Selbstständige, die weniger ‚klassische‘ Nachweise der Berufspraxis bringen können. Grundsätzlich spielt das vorhandene Erfahrungs- bzw. Expertenwissen der zuständigen Personen eine zentrale Rolle, wenn es um die Auslegung der Zulassungsvorschriften bzw. Anwendung der Auffangnorm geht: Bei Unsicherheiten wird sich stets mit Kolleg/innen ausgetauscht und/oder der Prüfungsausschuss mit einbezogen. Dieser Erfahrungsaustausch auf Kammerebene, aber auch auf regionaler Ebene durch Arbeitskreise usw. kann dabei als wichtiges Instrument betrachtet werden, dass zu einheitlichen Vorgehensweisen beiträgt.

3.4 Die Praxis der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen

Im Folgenden wird skizziert, wie die in den Fortbildungs- und Meisterordnungen verankerten Anrechnungsvorschriften seitens der Kammern umgesetzt werden. Dazu wird sowohl auf die Zuständigkeiten und Verfahrensweisen eingegangen als auch auf die Auslegung bzw. Interpretation der Anrechnungsvorschriften. Über die Skizzierung typischer Anrechnungsfälle werden Maßstäbe angedeutet, die bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von vergleichbaren Prüfungsleistungen angewandt werden. Analog zu Kapitel 3.3 stehen die Einschätzungen der Interviewpartner/innen im Mittelpunkt, die Aussagen zu den Forschungsleitfragen 3b und 4b ermöglichen:

Forschungsfrage 3 b: (Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen)

Welche Maßstäbe (u. a. Richtlinien und Vorgaben) und Kriterien wenden die Kammern bei der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen an?

Wie setzen sie diese Maßstäbe und Kriterien um?

Forschungsfrage 4 b: (Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen)

Ist eine bundesweit gleiche Anrechnungspraxis von vergleichbaren Prüfungsleistungen feststellbar?

Wie bereits in Kapitel 3.2 dargestellt wurde, ist die Zahl der Anrechnungsfälle in den untersuchten Kammern sehr gering. Aus diesem Grund können über die Kamerauswahl lediglich Tendenzen bezüglich der o. g. Forschungsfragen abgebildet werden.

3.4.1 Vorgehensweise, Zuständigkeiten und Aufgabenteilung bei Anrechnungsverfahren

Anträge auf Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen können von Prüflingen bereits mit den Zulassungsanträgen eingereicht werden. Dabei wird im Prüfungszusammenhang über die Anrechnung beraten und entschieden. Insofern sind für die Bearbeitung der Anträge ebenfalls Prüfungssachbearbeiter/innen in den IHKs zuständig, die – analog zur Prüfung der Zulassungsanträge – bei unkl-

rer Sachlage an die Mitglieder der Prüfungsausschüsse herantreten (vgl. dazu Fallbeispiel 15). Ablehnende Bescheide werden im Prüfungsausschuss besprochen und ggf. bestätigt.

Fallbeispiel 15: Vorgehensweise bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem staatlichen Techniker-Abschluss

„Bei dem einen Fall [Techniker-Abschluss] haben wir lange beraten, auch inhaltlich, und es war sehr zeitaufwendig, aber wir haben ihm dann die Basisqualifikation guten Gewissens erlassen, weil wir es wirklich geprüft haben. Der Ausschuss ist befragt worden. Der Jurist ist befragt worden. Und der Teilnehmer hat es letztlich dann auch so akzeptiert. Aber das sind natürlich Fälle, die kosten viel Zeit. Das sind auch Gott sei Dank Einzelfälle. Das war jetzt mein erster Fall in bisher vier Jahren und sonst waren es einfache Fälle, die man gut bearbeiten konnte, aufgrund von Erfahrungswerten.“

[Kammer A, Interview I [17089-18502]]

Für einen Äquivalenzvergleich von bereits erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zur Feststellung der Gleichwertigkeit zu Prüfungsbestandteilen der einzelnen Fortbildungsprüfungen werden Nachweise von den Zuständigen angefordert, die Auskunft über die Dauer einer anzurechnenden Prüfungsleistung geben:

Fallbeispiel 16: Relevanz des Umfangs einer Prüfungsleistung bei Anrechnungen

„Wir gucken da jetzt nicht auf die Minute, ob das jetzt dann 340 oder 360 Minuten sind, oder so. Aber ob da was tatsächlich nur ein Bruchteil eines gesamten Prüfungsgebietes ist und wirklich nur eine Stunde dauert und eine andere Klausur dauert fünf Stunden, macht natürlich einen Unterschied. Aber wir würden es jetzt nicht wirklich auf die Minute genau abgleichen. Man muss halt irgendwo gucken, einfach, das es von der Wichtigkeit her [passt], dass sich das dann in der Relation von den Fächern untereinander widerspiegelt.“

[Kammer E, Interview I [20567-20748]]

Im Mittelpunkt steht nach Angabe der Interviewpartner/innen jedoch der inhaltliche Vergleich zwischen der anzurechnenden Prüfungsleistung und dem entsprechenden Prüfungsbestandteil der Fortbildungsprüfung. Dazu werden Rahmenlehrpläne und die relevanten Prüfungsordnungen benötigt.

Einzelne Interviewte verwiesen darauf, dass ggf. auch Unterlagen zu den Modulbeschreibungen und zum Umfang des Unterrichts von den Prüflingen angefordert werden. Bei der Anrechnung von Studienleistungen sind nach Angabe einer interviewten Person auch Seminarscheine hilfreich, da diese Angaben zur Dauer eines Kurses, den ECTS-Punkten sowie Inhalten der mit dem Schein verbundenen Prüfungsleistung enthalten. In der Regel werden die Unterlagen von den Prüfungsinteressent/innen mit dem Antrag auf Anrechnung eingereicht. Einzelne interviewte Personen haben auch schon ggf. selbst Kontakt mit den jeweiligen Einrichtungen, z. B. Hochschulen, aufgenommen, um Hinweise zu Umfang und Inhalten einer Prüfung zu erhalten.

Die Anrechnungspraxis vergleichbarer Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen in den an der Studie beteiligten HWKs ist dadurch gekennzeichnet, dass die

befragten Kammermitarbeiter/innen dazu keine Aussagen treffen konnten, denn die diesbezügliche Beratung erfolgt in den Berufsbildungszentren. Die endgültige Entscheidung über eine Anrechnung liegt, wie auch bei den IHKs, im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kammer, die aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den in die Erstberatung und Erstprüfung eingebundenen Bildungszentren die quasi bereinigten Anträge bekommt und wo es Sonderprüfungen durch die Prüfungsausschussvorsitzenden nicht bedarf.

3.4.2 Auslegung der Anrechnungsvorschriften

Bei der Bearbeitung der Anrechnungsanträge sind in beiden Kammerbereichen formale Kriterien zu berücksichtigen, die durch die Anrechnungsvorschriften definiert sind und die eine verbindliche Orientierung darstellen. Seitens der IHK- und HWK-Interviewpartner/innen wurde betont, dass eine Prüfungsleistung nur angerechnet werden kann, wenn diese innerhalb der letzten fünf Jahre vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Einrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt wurde. Dies entspricht den Regelungen nach § 56 Absatz 2 BBiG bzw. § 42c Abs. 2 HwO. Laut Interview- und Workshop-Aussagen ausgeschlossen ist eine Befreiung vom handlungsbezogenem Teil bzw. von den Situationsaufgaben und Fachgesprächen, wie sie z. B. in den Fortbildungsprüfungen Industriemeister/in Metall, Betriebswirt/in oder Pharmareferent/in (siehe dazu auch Fallbeispiel 17) Verwendung finden. Entsprechende Hinweise, bei welchen Prüfungsbestandteilen keine Befreiung bzw. Anrechnung erfolgen kann, sind in den Fortbildungsordnungen enthalten.

Fallbeispiel 17: Keine Anrechnung im handlungsbezogenem Prüfungsteil beim Abschluss Industriemeister/in Metall und Industriefachwirt/in

„Bei uns sind die handlungsspezifischen Teile was ganz besonderes, das gibt’s so nur vom DIHK, da können wir nichts anerkennen und da hab ich auch eine Handlungssicherheit. Ich hatte auch schon mal eine Anfrage, wo es dann hieß, ja ich muss ja nur noch das Fachgespräch ablegen und da konnte ich dann natürlich sagen, nein, so ist es nicht. Wir haben unsere Rechtsverordnung und da kann ich darauf hinweisen und das gibt mir natürlich auch eine Sicherheit. Es handelt sich wenn, dann nur um eine Befreiung von diesem ersten Prüfungsteil, zumindest bei meinem Prüfungsbereich, nur darüber kann ich jetzt sprechen. Auch bei den Industriefachwirten ist es so, die haben die wirtschaftsbezogene Qualifikation als ersten Prüfungsteil und bei der neuen Rechtsverordnung ist es auch so, die haben [...] ihre Situationsaufgabe. Das ist genauso, da wird nichts anerkannt. Das ist wirklich profilgebend. Der Teilnehmer will ja auch kein Zeugnis haben, wo dann nur noch drin steht: anerkannt, anerkannt, und hinten das Fachgespräch. Das würde ja auch kein Industrieunternehmen ernst nehmen, da würden wir uns ja lächerlich machen.“

[Kammer A, Interview I [33606-34313]]

Werden Prüfungsleistungen vorgelegt, die den obigen Voraussetzungen hinsichtlich zeitlicher Frist und prüfender Stelle entsprechen und auf die nicht handlungsbezogenen Prüfungsteile angerechnet werden sollen, dann wird die inhaltliche und methodische Äquivalenz geprüft:

a) inhaltliche Äquivalenzprüfung

Eine interviewte Person einer IHK betonte, dass ihrer Ansicht nach nie eine vollständige Übereinstimmung von Inhalten zweier Prüfungsleistungen erreichbar sein könnte. Daher würde sie als Maßstab bei der inhaltlichen Äquivalenzprüfung eine Übereinstimmung von mindestens 75 Prozent verlangen, um von einem Prüfungsteil befreien bzw. bereits erbrachte Leistungen anrechnen zu können:

Fallbeispiel 18: Anrechnung von Prüfungsleistungen bei einer 75-prozentigen Übereinstimmung im Äquivalenzvergleich

„Wir haben oftmals Leute, die von einer Handwerkskammer kommen, schon mal irgendwas gemacht haben. Die reichen uns den Rahmenstoffplan, die Prüfungsordnung ein und dann gehen wir wirklich Stück für Stück durch und gucken, wie viel Übereinstimmung haben wir. Wir werden nie eine hundertprozentige Übereinstimmung haben, aber ich handhabe es so: Wenn ich drei Viertel Übereinstimmung habe, kann ich ein Fach befreien lassen.“

[Kammer C, Interview I [15139-15385]]

Ein weiteres wichtiges Kriterium in Anrechnungsfragen ist der mögliche Umfang einer Anrechnung. Von Interviewpartner/innen einer IHK wurde auf eine interne Regelung verwiesen, die besagt, dass mehr als 50 Prozent einer Fortbildungsprüfung abgelegt werden müssen (vgl. Kammer A, Interview I+III). Damit sind die Anrechnungsmöglichkeiten von Inhalten ggf. nicht nur auf den Prüfungsteil der Basisqualifikationen in den Fortbildungsprüfungen beschränkt (siehe Kap. 3.4.1), sondern auch auf ein Höchstmaß von maximal 50 Prozent einer Fortbildungsprüfung. Inwiefern es sich bei diesem Kriterium um eine kammerinterne oder individuelle Handhabung handelt, kann jedoch nicht abschließend beantwortet werden.

b) prüfungsmethodische Äquivalenzprüfung

Generell verwiesen die Dachverbände im Rahmen der Expertenworkshops darauf, dass die handlungsorientierten Prüfungen in der Berufsbildung eine Besonderheit seien und z. B. mit den im Rahmen von Studiengängen erbrachten Prüfungsleistungen häufig nur schwer vergleichbar seien. Diese generellen Aussagen verdeutlichen bereits, welche Maßstäbe grundsätzlich an die anzurechnenden Prüfungsleistungen angelegt werden. Darüber hinaus machte eine interviewte Person aus dem IHK-Bereich deutlich, dass nach ihrem Verständnis z. B. mündliche Prüfungen nicht auf schriftliche Prüfungen angerechnet werden können, da die methodische Äquivalenz nicht gegeben wäre. Außerdem spielt auch der Umfang der Prüfung (Prüfungsdauer) eine Rolle bei der Beurteilung. Insofern werden auch die Prüfungsform und Prüfungsdauer als Kriterium in die Äquivalenzbeurteilung einbezogen (vgl. Kammer E, Interview I).

In den beteiligten HWKs scheint eine weitgehend einheitliche Auslegung der Anrechnungsvorschriften zu erfolgen, wobei die sich berichteten Anrechnungserfahrungen vorrangig auf die Anrechnung von bereits vorliegenden Fortbildungsabschlüssen bezogen, in denen eine Äquivalenzprüfung vor dem Hintergrund des gleichen Prüfungsverständnisses (komplexe, handlungsorientierte Prüfungen) und vergleichbarer Prüfungsdesigns eher unproblematisch ist: Wenn beispielsweise

der/die zukünftige Meister/in eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung zum Fachkaufmann/-kauffrau (HWK) nachweisen kann, wird diese vorab erbrachte Prüfungsleistung auf Teil III der Meisterprüfung (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Kenntnisse) angerechnet. Ein anderes Beispiel ist der erfolgreiche Abschluss der Fortbildungsprüfung Geprüfter Kraftfahrzeugtechniker/Geprüfte Kraftfahrzeugtechnikerin, der auf den ersten Teil – meisterhafte Verrichtung der im jeweiligen Handwerk gebräuchlichen Arbeiten – der Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker-Handwerk angerechnet wird. Gleiches gilt für den Abschluss einer einschlägigen Fachschule wie z. B. einer Staatlichen Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, der auf den Meister/in im Elektrobereich angerechnet wird. Diese Beispiele illustrieren die gängige Praxis in den HWKs und deuten auf einen diesbezüglich klar geregelten Umgang mit dem Thema Anrechnung vorheriger (Fortbildungs-)Prüfungsleistungen hin.

Analog zur Umsetzung der Auffangnorm spielen Erfahrungswerte auch bei Anrechnungen eine wichtige Rolle. Die Prüfungssachbearbeiter/innen können selbstständig entscheiden, inwieweit bereits erbrachte Prüfungsleistungen zu Prüfungsbestandteilen der Fortbildungs- und Meisterprüfungen gleichwertig sind. Dies geschieht bei Unsicherheiten oder Unklarheiten in Rücksprache mit Kolleg/innen und den Prüfungsausschüssen, sodass über diesen Schritt auf Kammerebene eine einheitlichere Vorgehensweise erzielt werden kann. Einzelne Handlungsempfehlungen des DIHK geben z. B. für den Abschluss Bilanzbuchhalter/in Auskunft über bereits getätigte Anrechnungen auf einzelne Prüfungsbestandteile der Fortbildungsprüfung und könnten zu einer größeren überregionalen Einheitlichkeit beitragen, indem bereits aufgetretene Fälle als Maßstab bzw. zur Orientierung herangezogen werden. Die Empfehlungen werden seitens der den Abschluss Bilanzbuchhalter/in betreuenden Interviewpartner/innen dankbar genutzt. Allerdings liegen nicht für alle Fortbildungsabschlüsse entsprechende Handlungsempfehlungen vor. Interviewpartner/innen zweier IHKs verwiesen darauf, dass es auf der jeweiligen regionalen Ebene Abstimmungen zwischen den IHKs eines Bundeslandes zum Themenfeld Anrechnungen gibt. Derzeit wird von den Kammern eines Bundeslandes eine Liste erarbeitet, in der zu einzelnen Fortbildungsabschlüssen bereits geprüfte Anrechnungsmöglichkeiten aufgelistet werden (vgl. Kammer A, Interview II). Offen ist bei derartigen Empfehlungen jedoch, inwieweit sie auch genutzt werden. So wies eine interviewte Person auf die Autonomie sowohl der einzelnen Kammern als auch der aus ehrenamtlichen Mitgliedern zusammengesetzten Prüfungsausschüsse hin:

Fallbeispiel 19: Herausforderungen im Kontext einer einheitlichen Anrechnungspraxis

„Die Kammern sind halt autark und im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss, d. h. es ist viel weiter runtergebrochen auf viel mehr Personen und die lassen sich dann auch manchmal nur bedingt Vorgaben machen. [...] Dafür sind sie dann die Fachleute, aber andererseits geht das dann manchmal gegen eine Einheitlichkeit, die natürlich wünschenswert ist.“

[Kammer E, Interview I [11625-12655]]

3.4.3 Herausforderungen bei Anrechnungsfällen

Die wenigen bisherigen Einzelfälle unterscheiden sich darin, bei welcher Institution eine zum Äquivalenzvergleich vorgelegte Prüfungsleistung erworben wurde. Zudem können bei der Vielzahl an Fortbildungs- und Meisterprüfungen jeweils unterschiedliche Inhalte für den Vergleich relevant sein, sodass es bisher eine breite Streuung an Fällen und sehr heterogene Anrechnungsfälle in den Kammern gab. Neben einem Techniker-Abschluss wurden bspw. bereits Abschlüsse zum Diplomkaufmann oder Bachelor Betriebswirtschaft zur Überprüfung von Anrechnungsmöglichkeiten vorgelegt. Trotz der Heterogenität der Fälle haben sich im Rahmen der Interviews für die IHKs beispielhafte Fälle identifizieren lassen, die bereits in mehreren Kammern aufgetreten sind:

- a) Zum einen gibt es Fälle, in denen Hochschulprüfungsleistungen angerechnet wurden.
- b) Zum anderen wurden bereits vereinzelt Prüfungsleistungen aus dem Handwerksbereich auf Anrechnungsmöglichkeiten hin untersucht.
- c) Darüber hinaus wurde auf Fälle verwiesen, in denen bereits erfolgreich abgelegte IHK-Fortbildungsprüfungen auf eine weitere IHK-Prüfung angerechnet wurden.

Im Folgenden wird anhand von Beispielen aus den Kammern skizziert, wie in diesen konkreten Fällen vorgegangen wurde.

Zu a) Anrechnung von hochschulischen Prüfungsleistungen

Wie in Kapitel 3.2 geschildert, sind bei kaufmännischen Fortbildungsprüfungen vereinzelt hochschulische Leistungen angerechnet worden. Da lediglich abgeschlossene Prüfungsleistungen angerechnet werden können, ist es laut Aussage der Interviewpartner/innen grundsätzlich nicht möglich, einzelne Modulabschlussprüfungen und Scheine bei einem abgebrochenen Studium anzurechnen (vgl. Protokoll Abschlussworkshop). Ein Hochschulabschluss ist also die Grundvoraussetzung zur Anrechnung hochschulischer Prüfungsleistungen:

Fallbeispiel 20: Anrechnung aus hochschulischen Prüfungsleistungen

„Es ist so, wenn die Studierenden ihr Studium abbrechen, dann erkennen wir nichts an, weil ohne Abschluss, da können wir wenig machen.“

[Kammer A Interview I [34524-35146]]

„Viele haben dann nur Scheine gemacht, das ist ja dann keine abgelegte Prüfung. Das kann ich dann nicht anerkennen.“

[Kammer C, Interview II [12906-12981]]

„Wichtig ist halt immer, dass das Studium abgeschlossen sein muss, weil man immer nur von einer abgeschlossenen Prüfung eben anrechnen kann. Das war von Anfang an eigentlich immer strittig, dass die kamen und hatten irgendwelche Scheine gemacht, Vordiplom damals oder ich weiß nicht was und dann diskutiert wurde, warum kann das denn nicht im Rahmen der Prüfung angerechnet werden. Das ist so die Problematik, die [...] da am häufigsten auftritt.“

[Kammer E, Interview I [20284-20475]]

Dies gilt gleichermaßen für die Anrechnungspraxis im HWK-Bereich. Anrechnung ist nur möglich, wenn ein Studienabschluss vorliegt. Die wenigen diesbezüglichen Erfahrungen bei den Interviewten zeigen, dass im Fall eines vorgängig abgeschlossenen Studiums der Meisterprüfungsausschuss die in Frage kommenden Studieninhalte hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zu den korrespondierenden inhaltlichen Bestandteilen der Meisterprüfung prüft und der Ausschuss dann entscheidet, was in welcher Form auf einzelne Teile der Meisterprüfung angerechnet werden kann.

Eine Herausforderung bei Anrechnungen hochschulischer Leistungen ist sowohl aus IHK- als auch aus HWK-Sicht der Umgang mit der Gruppe der Studienabbrecher/innen. Diese sehen oftmals Fortbildungsprüfungen für sich als Option, um trotz Studienabbruch noch einen beruflichen Abschluss zu erhalten. Einzelne Prüfungssachbearbeiter/innen, die bereits Kontakt mit Studienabbrecher/innen hatten, informieren diese über Beratungsangebote bei Arbeitsagenturen oder zu Berufsausbildungsmöglichkeiten (vgl. Kammer A, Interview I). Andere wiesen darauf hin, dass sie überprüfen würden, inwiefern ggf. über die Auffangnorm die Zulassungsvoraussetzungen für die angestrebte Prüfung erfüllt sein könnten. Bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen spielt die erworbene Praxiserfahrung, z. B. durch Praktika, eine entscheidende Rolle:

Fallbeispiel 21: Zulassung von Studienabbrecher/innen zur angestrebten Prüfung

„Man muss sich halt jeden einzelnen Fall immer genau angucken. Wenn jetzt jemand direkt nach der Schule an die Uni gegangen ist, und hat ‚nur‘ studiert und keinerlei Praxiserfahrung, dann wird ein abgebrochenes Studium auch nach zwei Jahren für eine Zulassung nicht reichen. Wenn derjenige aber ergänzend über Praxiserfahrung verfügt, dann kann man sicherlich das Studium ein Stückweit über die Gummiklausel einfließen lassen, aber es ist wie immer eine Einzelfallentscheidung und man muss gucken, was alles da mit reinspielt.“

[Kammer E, Interview I [21068-21803]]

„So ein Praktikum über zwei Wochen, das kann ich vergessen, drei Monate ist auch schon knapp. Das sollte schon so ein halbes Jahr sein, dass er auch wirklich mal so ein bisschen in den Beruf reingefühlt hat, dann würde ich das auch mit anrechnen [im Sinne von berücksichtigen bei der Zulassung]. Weil dann hat er ja ein bisschen Praxis. Dann muss ich mir aber auch angucken, was hat er gemacht.“

[Kammer C, Interview II [6649-6756]]

Grundsätzlich sind die individuellen Möglichkeiten im Einzelfall zu prüfen. Einzelne Interviewpartner/innen wiesen jedoch darauf hin, dass die fehlende Berufspraxis bei Studienabbrecher/innen nicht zu unterschätzen sei, da sich in den Prüfungen gezeigt habe, dass diese Aufgaben weniger gut miteinander verknüpfen könnten. Viele Studienabbrecher/innen hätten jedoch Potenzial, da sie durch die ‚Theorie‘ im Studium bereits qualifiziert wären, aber ohne geforderte Berufspraxis als Besonderheit der Aufstiegsfortbildung sei jedoch kaum Handlungsspielraum gegeben.

Zu b) Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem HWK-Bereich auf IHK-Fortbildungen

In fünf der sechs an der Untersuchung beteiligten IHKs wurden von Einzelfällen berichtet, in denen Prüfungsleistungen aus dem Handwerksbereich auf eine IHK-Fortbildungsprüfung angerechnet wurden. Anrechnungen erfolgten insbesondere bei verschiedenen Industriemeister/in-Abschlüssen, aber auch beim Abschluss Betriebswirt/in (vgl. Fallbeispiel 22).

Die Herausforderung in diesen Fällen besteht nach Ansicht einer interviewten Person darin, Expert/innen in der IHK bzw. den Prüfungsausschüssen zu finden, die mit den Handwerksprüfungen und den gesetzlichen Regelungen im Handwerk gleichermaßen gut vertraut sind wie mit den IHK-Prüfungsordnungen. Ein internes Merkblatt der Kammer zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Handwerksbereich erleichtere aber die Arbeit (vgl. Kammer A, Interview I) Es enthält eine Auflistung von Prüfungsbestandteilen, zu denen in der IHK bereits Anrechnungserfahrungen z. B. mit Meister-Abschlüssen des Handwerks vorliegen.

Fallbeispiel 22: Anrechnung von Prüfungsleistungen aus dem Handwerksbereich

„Wir haben Handwerksmeister, die den Industriemeister machen möchten, weil sie sich davon mehr versprechen. Handwerk geht zurück, Industrie gibt es nach wie vor, der geht es sehr gut. Und da gibt es dann auch schon Handwerksmeister, die gern wechseln möchten. Und da gibt es dann schon ein paar Bausteine, die wir anerkennen, wo wir wirklich auch darauf zurückgreifen können. Aber generell befrage ich meinen Ausschuss, weil das mein Gremium ist, das mir unmittelbar einfach nahe steht und versuche das auch immer mit mehreren Personen zu besprechen.“

[Kammer A, Interview I [12374-12808]]

Eine befragte Person einer anderen Kammer gab an, dass sie einmal für einen Fall überprüft habe, inwiefern Prüfungsleistungen eines Handwerksmeisters auf den geprüften Betriebswirt angerechnet werden könnten (Kammer C, Interview II). Es zeigten sich zwar Parallelen, aber der Umfang einzelner Fächer habe sich teilweise stark unterschieden. Es konnte jedoch eine Befreiung im wirtschaftsbezogenen Prüfungsteil vorgenommen werden, wobei als Maßstäbe der Rahmenlehrplan und die Prüfungsordnungen zugrunde gelegt wurden sowie auch der Umfang des Unterrichts und der Prüfungen mit berücksichtigt wurde.

Zu c) Anrechnung von IHK-Fortbildungsprüfungen auf andere IHK-Abschlüsse

Nach Angaben einzelner Interviewpartner/innen gab es in zwei IHKs Fälle, in denen IHK-Fortbildungsabschlüsse zur Anrechnung auf eine weitere Fortbildungsprüfung vorgelegt wurden.

Diese bezogen sich auf verschiedene Abschlüsse zum/zur Industriemeister/in (vgl. dazu auch Fallbeispiel 23). Solche Anrechnungsfälle seien von den Prüfungssachbearbeiter/innen leicht zu bearbeiten, da sie bei Rückfragen zu den Fortbildungsordnungen an ihre Kolleg/innen herantreten können, die die entsprechende Fortbildungsprüfung betreuen.

In der Regel können Prüfungsinteressent/innen bei den Industriemeister/innen von den fachübergreifenden Basisqualifikationen befreit werden, sofern bereits ein anderer Industriemeister-Abschluss erlangt wurde.

Fallbeispiel 23: Anrechnung von IHK-Prüfungsleistungen

„Wir hatten schon einmal einen Fall, wo jemand eine Fortbildung hatte als Industriemeister Metall und dann noch einmal Industriemeister Elektrotechnik angehängt hat [...]. Die Basisqualifikation kann man in diesem Fall anerkennen, denn die ist ja identisch und dann geht's um den handlungsspezifischen Bereich und da muss dann die Prüfung auch in diesen beiden Handlungsbereichen gemacht werden. Das wäre ein Fall, an den ich mich erinnere. Sonst hatten wir bisher keine Anfragen.“

[Kammer E, Interview II [10344-10963]]

„Eindeutige Fälle, mit zwei Meisterrichtungen, nehmen natürlich zu. Das ist aber eindeutig, da muss ich keine großen Recherchen anstellen. Wenn der Meister E-Technik sich gerne in Richtung Mechatronik weiterbilden will, weiß ich, was ich anrechnen kann.[...] Die Gründe, das weiß ich auch von den Teilnehmern, da frage ich schon manchmal, warum sie sich das antun, liegen darin: Was man hat, das hat man. Das kommt immer zuerst. Ich will erst einmal zwei Abschlüsse haben, denn ich weiß ja nicht, was noch kommt im Leben. Der zweite Grund ist natürlich, viele wollen die Firma wechseln. Das dritte ist dann, wo die Leute vielleicht schon gewechselt haben und die Firma dann sagt, du wirst mehr auf der E-Technik-Strecke eingesetzt und da wäre ein Meister in dem Bereich dienlicher.“

[Kammer D, Interview I [16908-17151]]

Anrechnung von HWK-Fortbildungsprüfungen auf andere HWK-Abschlüsse

Wie schon im Abschnitt 3.4.2. kurz beschrieben, gibt es in der Praxis der HWK durchaus die Fälle, in denen eine Anrechnung aus HWK-Fortbildungen auf höherwertige weiterführende HWK-Abschlüsse erfolgt bzw. in denen Prüfungsleistungen aus nicht bestandenen HWK-Prüfungen bei einem weiteren Anlauf angerechnet werden. Im letzteren Fall geht es darum, dass bei einer Wiederholungsprüfung zur Erlangung des Meistertitels, die Prüfungsteile angerechnet werden, die im ersten Anlauf auf eine Meisterprüfung als bestanden gewertet wurden. Hier zeigt sich die unterschiedliche Bewertung von Prüfungsleistungen im Hinblick auf die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen bei Studienabbrecher/innen, bei denen keine Teilleistungen angerechnet werden.

Zu den Beispielen, bei denen eine Anrechnung aus HWK-Fortbildungen auf höherwertige HWK-Fortbildungen erfolgt, zählen beispielweise der Nachweis über eine erfolgreiche Ausbildereignungsprüfung und die damit verbundene Anrechnung auf Teil IV der Meisterprüfung, in dem es um berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse geht. Ein weiteres Beispiel ist der Nachweis eines Abschlusses zum Fachkaufmann/Fachkauffrau (HWK) und eine damit verbundene Anrechnung auf die in Teil III der Meisterprüfung verlangten betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse.

3.4.4 Zwischenfazit

Bei Anrechnungsverfahren spielen genauso stark wie in Zulassungsfragen Erfahrungswerte der bearbeitenden Prüfungssachbearbeiter/innen bzw. -ausschüsse eine große Rolle. Zu einer bundeseinheitlichen Anrechnungspraxis trägt insbesondere der Austausch von Handlungswissen und Entscheidungshintergründen bei, der aber hauptsächlich informell und unsystematisch – durch Rücksprache mit Kolleg/innen bei offenen Fragen – erfolgt. Eine schriftliche Explizierung des Expertenwissens findet kaum statt. Inwieweit sich die Verfahrensabläufe und einzelnen Arbeitsschritte eines Anrechnungsverfahrens zwischen den Kammern gleichen, kann nicht abschließend beurteilt werden, obwohl sich ein hoher Grad an Gemeinsamkeiten identifizieren lässt: Auch wenn sich die bisher aufgetretenen Anrechnungsfälle natürlich hinsichtlich der Inhalte der anzurechnenden Prüfungsleistung, als auch hinsichtlich der Institutionen unterscheiden, in denen sie erworben wurden (Hochschule, HWK etc.), ist allen Fällen gemein, dass die anzurechnende Prüfungsleistung innerhalb der letzten fünf Jahre vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Einrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt werden musste. Dies ist eine Vorgabe aus der Rechtsnorm, an der sich IHKs und HWKs gleichermaßen orientieren. Zudem wird seitens der Dachverbände und Kammern die Position vertreten, dass zur Anrechnung einer Prüfungsleistung ein Abschluss im entsprechenden Bildungsgang vorliegen muss – Handlungsspielraum wird dabei nicht gesehen, auch wenn von einer ‚abgeschlossenen‘ Leistung in der Rechtsnorm nicht explizit die Rede ist.

Neben diesen gesetzten Kriterien bei der Umsetzung der Anrechnungsvorschriften haben sich weitere Kriterien identifizieren lassen, auf die teilweise verwiesen wurde: Zum einen wird eine inhaltliche Übereinstimmung des anzurechnenden Prüfungsteils auf den entsprechenden Teil der Fortbildungsprüfung verlangt. Zum anderen ist eine Anrechnung auf den situationsbezogenem Prüfungsteil ausgeschlossen. In einer Kammer wurde zudem auf eine maximale Anrechnungsmöglichkeit von 50 Prozent verwiesen. Darüber hinaus wird auch verglichen, ob die methodische Gestaltung und zeitlicher Umfang der anzurechnenden Prüfungsleistung dem Prüfungsteil der Fortbildungsprüfung entspricht.

4. Gesamtbewertung und Handlungsempfehlungen

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Untersuchung entlang der Forschungsfragen zusammengefasst (Abschnitt 4.1) und eingeordnet (Abschnitt 4.2). Auf dieser Basis werden Handlungsempfehlungen entworfen (Abschnitt 4.3), die auf eine Verbesserung der Durchlässigkeit in der geregelten Aufstiegsfortbildung abzielen. Dazu bedarf es vorrangig einer verstärkten Anerkennung und Anrechnung informellen Lernens sowie einer stärkeren Öffnung für die Zielgruppen Studienabbrecher/innen und Personen mit ausländischen Qualifikationen.

4.1 Beantwortung der Forschungsfragen

Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm und Häufigkeit von Anrechnungsfällen (Forschungsfragen 1 und 2)

Mangels einer Erfassung von Fällen zur Anwendung der Auffangnorm sowie zu Anrechnungsfällen in den Kammern können keine belastbaren quantitativen Aussagen zur Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm sowie zur Häufigkeit von Anrechnungsfällen gegeben werden. Im Rahmen der qualitativen Datenerhebung wurde jedoch deutlich, dass es in beiden Feldern eine geringe praktische Bedeutung gibt: Laut Aussagen der Befragten werden maximal fünf Prozent der Antragsteller/innen über die Auffangnorm zu den Fortbildungs- und Meisterprüfungen zugelassen. Zudem konnten einzelne Interviewte auf verschiedene Anrechnungsbeispiele verweisen. Eine Prüfung, bei der im Vergleich zu anderen Fortbildungsprüfungen vergleichsweise häufiger Anrechnungen auftreten, ist der Abschluss Bilanzbuchhalter/in. Dennoch wurde darauf verwiesen, dass Anrechnungen eine seltene Ausnahme darstellen.

Es wurde außerdem deutlich, dass auch im Ausland erworbene Vorqualifikationen nur in wenigen Fällen bei Zulassungen – und bisher nur in einem Fall bei einer Anrechnung – vorgelegt werden bzw. wurden. Eine Konzentration auf grenznahe Kammern oder großstädtische Gebiete hat sich – anders als eingangs vermutet – nicht bestätigt. Relevanter als ausländische Vorqualifikationen scheint im Ausland erworbene Berufspraxis zu sein, wobei hier – analog zur Herangehensweise bei der Zulassung von Personen mit im Inland erworbener Berufspraxis – vorrangig deren Dauer und Einschlägigkeit festgestellt wird. Informell erworbene Kompetenzen wiederum finden höchstens implizit über die Berufspraxis von Prüfungsinteressent/innen Eingang in den Zulassungsprozess.

Maßstäbe und Kriterien bei der Anerkennung vergleichbarer Kompetenzen und Qualifikationen zu den Regelvoraussetzungen und die Rolle von Expertenwissen (Forschungsfrage 3 a)

Die Auffangnorm wird im Zulassungsprozess stets im Kontext der Regelzulassungsvoraussetzungen angewendet. Es wird zwischen ‚klassischen Nachweisen‘ der Berufspraxis (z. B. Arbeitszeugnisse), die bei der Überprüfung der Regelvoraussetzungen benötigt werden, und ‚nicht-klassischen‘ Nachweisen (z. B. Gehaltsnachweise, Arbeitsverträge) unterschieden, die im Kontext der Auffangnorm herange-

zogen werden. „Auf andere Art und Weise glaubhaft machen“ bedeutet demnach in dieser Interpretation das Heranziehen von weniger typischen Nachweisen. Über die Auffangnorm wurden bisher in geringem Maße auch Vorkurse als Nachweise der beruflichen Handlungsfähigkeit berücksichtigt, die zur Vertiefung und Ergänzung von Erfahrungswissen dienen. Artfremde Tätigkeiten können über die Auffangnorm zu einem gewissen Teil ebenfalls als Berufspraxis berücksichtigt werden. Zudem kann über die Auffangnorm ggf. gerechtfertigt werden, wenn nicht die in den Regelvoraussetzungen geforderte Länge der Berufspraxis vollständig erfüllt ist.

Zu beachten ist jedoch, dass auf diese Aspekte nicht im gleichen Maße in allen Kammern verwiesen wurde. Es werden unterschiedliche Handlungsspielräume gesehen, die auch von der jeweils zu betreuenden Fortbildungsprüfung abhängen. Bei bestimmten Fortbildungsabschlüssen wie dem Abschluss Fachwirt/in Versicherungen und Finanzen gibt es z. B. häufiger Zulassungsanträge von Selbstständigen, die weniger ‚klassische‘ Nachweise der Berufspraxis vorlegen können. Beim Abschluss Industriemeister/in Mechatronik gibt es eher Quereinsteiger/innen, die kaum Kenntnisse in elektrotechnischen Arbeiten haben und daher einen Vorkurs benötigen.

Grundsätzlich spielt das vorhandene Erfahrungs- bzw. Expertenwissen der zuständigen Personen eine zentrale Rolle, wenn es um die Auslegung der Zulassungsvorschriften bzw. Anwendung der Auffangnorm geht: Bei einer schwierigen Sachlage wird sich stets mit Kolleg/innen ausgetauscht und/oder der Prüfungsausschuss mit einbezogen. Es findet ein reger persönlicher Erfahrungsaustausch auf Kammerebene statt, der durch einen überregionalen Austausch, z. B. durch Arbeitskreise, Teilnahme an Workshops, ergänzt wird. Der Austausch von Erfahrungswissen ist als wichtiges Instrument zu betrachten, dass zu einheitlichen Vorgehensweisen beiträgt.

Maßstäbe und Kriterien bei der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen und die Rolle von Expertenwissen (Forschungsfrage 3 b)

Allen bisherigen Anrechnungsfällen ist gemeinsam, dass die anzurechnende Prüfungsleistung innerhalb der letzten fünf Jahre vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Einrichtung abgelegt werden musste. An dieser Vorgabe der Rechtsnorm orientieren sich IHKs und HWKs gleichermaßen. Zudem wird seitens der Dachverbände und Kammern die Position vertreten, dass es sich zwingend um erfolgreich abgeschlossene Prüfungen handeln muss, auch wenn von einer ‚abgeschlossenen‘ Leistung im Rechtstext nicht explizit die Rede ist. Handlungsspielräume bezüglich der Berücksichtigung von abgeschlossenen Teilleistungen von Abschlussprüfungen (z. B. bei Studienabbrecher/innen) sind hier derzeit nicht erkennbar.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, werden im Rahmen der Umsetzung der Anrechnungsvorschriften die anzurechnenden Prüfungsleistungen hinsichtlich Inhalt, Umfang und Methodik miteinander verglichen, wobei eine weitgehende Übereinstimmung des anzurechnenden Prüfungsteils auf den entsprechenden Teil der Fortbildungsprüfung Voraussetzung für die Anrechnung ist. Limitierend wirkt dabei der Umstand, dass eine Anrechnung auf den situationsbezogenen Prüfungsteil ausgeschlossen wird. Ob die beschriebenen Kriterien in allen untersuchten Kammern mit

gleichen Maßstäben angewendet werden, kann vor dem Hintergrund der geringen Anzahl beschriebener Anrechnungsfälle nicht abschließend beantwortet werden.

Bundeseinheitliche Zulassungspraxis (Forschungsfrage 4 a)

Im Rahmen des Zulassungsprozesses gibt es für die verantwortlichen Personen – Prüfungssachbearbeiter/innen und Mitglieder der Prüfungsausschüsse – Handlungsspielräume, die es ermöglichen, präferierte Kommunikationsformen und ggf. einen ausgeprägteren Dienstleistungscharakter (z. B. Beratung zu alternativen Fortbildungsmöglichkeiten) herauszubilden oder unterschiedliche formale Anforderungen an Nachweise zu stellen. Diese Aspekte haben jedoch keine Auswirkungen auf eine Entscheidung über einen Zulassungsantrag, da grundsätzlich die gleichen Inhalte abgeprüft werden – der Tätigkeitsbezug zur Fortbildungsprüfung (Einschlägigkeit) sowie die Dauer der bisherigen Beschäftigung im Arbeitsfeld. Während sich demnach Unterschiede in der Umsetzung der Arbeitsschritte eines Zulassungsverfahrens geben, folgt der Zulassungsprozess in allen Kammern einer einheitlichen Struktur. Der einzige Unterschied zwischen IHKs und HWKs besteht in der Rolle der Berufsbildungszentren der HWKs im Prozess der Beratung und bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Zentren können als quasi vorprüfende Institutionen betrachtet werden, die mit den Handwerkskammern kooperieren und eine umfassende Beratung von Prüfungsinteressent/innen bieten. Eine derartige Konstellation war in den IHKs nicht feststellbar.

Bundesweit gleiche Anrechnungspraxis (Forschungsfrage 4 b)

Die bisher aufgetretenen Anrechnungsfälle sind sehr heterogen und unterscheiden sich sowohl in den Inhalten der Prüfungsleistung, als auch zwischen den Institutionen, in denen sie erworben wurden (Hochschule, HWK etc.). Eine Entscheidung fällt der oder die Prüfungssachbearbeiter/in. Im begrenzten Maße findet bereits eine Explizierung des Expertenwissens zum Thema Anrechnung statt: Es gibt einzelne Handlungsempfehlungen des DIHK und in einem Bundesland wird eine Liste zu Anrechnungsmöglichkeiten erarbeitet. Auf diese Weise kann zusätzlich zum Austausch von Handlungswissen mit Kolleg/innen zu einer einheitlichen Umsetzungspraxis der Anrechnungsvorschriften beigetragen werden. Inwieweit sich die Verfahrensabläufe und einzelnen Arbeitsschritte eines Anrechnungsverfahrens zwischen den Kammern gleichen, kann nicht abschließend beurteilt werden, auch wenn sich ein hoher Grad an Gemeinsamkeiten identifizieren lässt. So ist allen Fällen gemein, dass die anzurechnende Prüfungsleistung entsprechend der Rechtsnorm innerhalb der letzten fünf Jahre vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen Einrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt werden musste. Zudem ist einheitlich ein erworbener Abschluss im entsprechenden Bildungsgang Voraussetzung – Handlungsspielraum bei der Anerkennung von Teilleistungen von Abschlussprüfungen wird derzeit nicht gesehen. Die bei Anrechnungen identifizierten Kriterien (vgl. Antwort zu Forschungsfrage 3 b) wurden nicht in allen Kammern gleichermaßen thematisiert.

4.2 Einordnung der Ergebnisse

Ziel der vorliegenden Untersuchung war es, Erkenntnisse zur quantitativen Bedeutung und praktischen Umsetzung der Auffangnorm im Rahmen der Zulassung sowie der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen in den Kammern bei Fortbildungen in der Zuständigkeit des BMBF zu generieren. Dazu wurde ein explorativ angelegtes Untersuchungsdesign auf Basis von Fallstudien in acht Kammern umgesetzt. Als zentrale methodische Herausforderung erwies sich in diesem Zusammenhang die äußerst geringe empirische Basis und praktische Relevanz des Untersuchungsgegenstandes: Bereits im Rahmen der Auftaktinterviews mit den Vertreter/innen der Kammerdachverbände DIHK und ZDH wurde deutlich, dass die beiden Themenfelder Anwendung der Auffangnorm im Rahmen der Zulassung und Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen absolute Ausnahmetatbestände sind. Trotzdem konnten – dank der Unterstützung der Dachverbände und des Interesses am Thema innerhalb der Kammerorganisationen – acht Kammern für eine Mitwirkung an der Untersuchung gewonnen werden. Da diese (genau wie die Dachorganisationen) aufgrund der geringen quantitativen Bedeutung in der Praxis der Zulassung zu und Anrechnung auf Fortbildungsprüfungen keine Daten zum Untersuchungsgegenstand erfassen und entsprechende Fälle mit Ausnahme einer Kammer auch nicht schriftlich dokumentiert werden, konnte zur Beantwortung der untersuchungsleitenden Forschungsfragen nicht auf vorliegende Daten und Dokumente der Kammern zurückgegriffen werden. Dementsprechend beruhen die Ergebnisse der Untersuchung vorrangig auf den subjektiven Einschätzungen und individuellen Erfahrungen der Interviewten, wobei diese vor allem über Expertise in Zulassungsfragen verfügten, mangels entsprechender Fälle häufig jedoch kaum praktische Erfahrungen mit der Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen gesammelt hatten. Die auf dieser Basis gewonnenen Erkenntnisse wurden im Rahmen der Expertenworkshops validiert.

Insgesamt bestätigen die Untersuchungsergebnisse die bereits eingangs seitens der Dachverbände vorgenommene Einschätzung. Die Anwendung der Auffangnorm und die Bearbeitung von Anrechnungsfällen gehört nicht zum Alltag der Prüfungssachbearbeiter/innen und Prüfungsausschüsse:

- Die *Auffangnorm* wird in den untersuchten Kammern insbesondere im Kontext von Fällen angewandt, in denen es um die Prüfung der Nachweise von Selbstständigen, Quereinsteiger/innen oder von Personen mit Anschlüssen privater Bildungsanbieter geht. Dies geschieht stets in Bezug auf die Regelzulassungsvoraussetzungen.
- Eine *Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen* wird nach Aussagen der Kammern und Dachverbände überhaupt nur dann geprüft, wenn abgeschlossene Prüfungsleistungen auf eine Fortbildungsprüfung angerechnet werden sollen. Diese Auslegung der Anrechnungsvorschriften schränkt deren Anwendung stark ein und führt beispielsweise dazu, dass es Studienabbrecher/innen derzeit nicht möglich ist, sich im Studium erbrachte Teile der Abschlussprüfung (z. B. eine Modulabschlussprüfung) anrechnen zu lassen. Es kann in diesen Fällen dann nur überprüft werden, inwiefern Studienabbre-

cher/innen über die Anerkennung vorhandener Berufspraxis (z. B. aus Tätigkeiten vor dem Studium und studienbegleitenden Jobs und Praktika) zumindest eine Zulassung zur Prüfung ermöglicht wird.

In den Fällen, in denen eine Äquivalenzbeurteilung von Prüfungen erfolgt, werden Inhalt und Umfang einer Prüfungsleistung sowie methodische Gestaltung der Prüfung mit den Prüfungsanforderungen der Fortbildungsprüfung verglichen.

Damit handelt es sich bei beiden Untersuchungsgegenständen um relativ seltene Einzelfälle, bei denen kaum einheitliche Muster identifizierbar sind und bei deren Bearbeitung die Erfahrung der bearbeitenden Person bzw. deren Erfahrungsaustausch mit Kolleg/innen und/oder Prüfungsausschussmitgliedern eine zentrale Rolle spielt. Letzterer findet in der Regel kammerintern z. T. institutionalisiert in Form von regelmäßigen Besprechungen zum Thema, häufig jedoch vor allem im Rahmen eines kollegialen Erfahrungsaustausches statt. Vereinzelt gibt es darüber hinaus – vor allem zum Thema Anrechnung – einen Austausch auf regionaler bzw. überregionaler Ebene.

4.3 Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Durchlässigkeit

Auch wenn die Ergebnisse der Untersuchung aufgrund ihres explorativen Charakters und der geringen identifizierten Fallzahlen nicht verallgemeinert werden können, so sind sie – das bestätigten auch die Einschätzungen der Expert/innen der Kammern und Dachverbände im Abschlussworkshop – durchaus typisch für die derzeit in den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern praktizierte Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung und die Umsetzung der Anrechnungsvorschriften für vergleichbare Prüfungsleistungen.

Deutlich wurde, dass bei der Auffangnorm im Rahmen der Zulassung bestehende Handlungsspielräume durch die beurteilenden Personen in den Kammern und Prüfungsausschüssen je nach Fortbildungsabschluss und eigener Berufserfahrung durchaus genutzt werden, die Anrechnung bereits absolvierter Prüfungsleistungen auf Fortbildungen dagegen sehr restriktiv gehandhabt wird. Dies ist vor dem Hintergrund der bildungspolitischen Zielsetzung einer höheren Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen kritisch zu hinterfragen. Während in den letzten Jahren vor allem die Verbesserung der Übergänge von der beruflichen Bildung (und dabei insbesondere auch der beruflichen Fortbildung) in die Hochschule im Zentrum der Debatte und bildungspolitischen Aktivitäten stand, war der umgekehrte Weg weniger im Fokus. Gerade die quantitativ nicht unbedeutende Zielgruppe der Studienabbrecher/innen könnte von entsprechenden Verbesserungen profitieren und über den Erwerb eines beruflichen Fortbildungsabschlusses bestehende Kompetenzen nachweisen und neue Kompetenzen entwickeln.

Im Rahmen der Untersuchung konnten mehrere Handlungsfelder identifiziert werden, in denen eine Verbesserung und noch stärkere Vereinheitlichung der Zulassungs- und Anrechnungspraxis der Kammern möglich erscheint und die zu einer Erleichterung der Übergänge in Aufstiegsfortbildung beitragen können. Im Folgenden werden zunächst kurzfristige und im Anschluss mittel- bis langfristige Hand-

lungsoptionen aufgezeigt. Diese zielen darauf ab,

- die Datenlage zum Untersuchungsgegenstand und
- die Information, Kommunikation und Vernetzung der Akteur/innen zu verbessern,
- Forschungslücken zu schließen,
- Anrechnungskonzepte zu entwickeln, zu erproben und zu verbreiten sowie
- Verbesserungen auf Ebene der Ordnungsmittel(-entwicklung) anzustoßen.

4.3.1 Kurzfristige Handlungsoptionen

Verbesserung der Datenlage

Im Rahmen der Untersuchung konnte zwar die Zulassungs- und Anrechnungspraxis in den Kammern beleuchtet werden. Mangels Erfassung von Fällen, in denen die Anwendung der Auffangnorm bei der Zulassung Anwendung findet bzw. vergleichbare Prüfungsleistungen angerechnet werden, konnten aufgrund der lückenhaften Datenlage jedoch keine belastbaren Aussagen zur Häufigkeit entsprechender Fälle getroffen werden. In diesem Zusammenhang wäre es wünschenswert, Fälle zu den Themen Anrechnung und Auffangnorm zukünftig statistisch zu erfassen, um nicht nur verlässliche Angaben zur Häufigkeit der Fälle machen zu können, sondern auch konkret all diejenigen Fortbildungsabschlüsse zu identifizieren, in denen deutschlandweit eine Zulassung über die Auffangnorm und eine Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen erfolgt und ermöglicht wird. Der Aufwand für diese Maßnahme ist aufgrund der derzeit geringen Fallzahlen als überschaubar einzuschätzen.

Verbessertes Informations- und Kommunikationsangebot für Prüfungssachbearbeiter/innen und Prüfungsausschüsse

In den Interviews wurde deutlich, dass sich einzelne Personen detailliertere Hilfestellungen zu den Themen Auffangnorm und Anrechnung vergleichbarer Prüfungsleistungen wünschen. Hierfür kommen z. B. Gute-Praxis-Sammlungen bzw. *Fallsammlungen* für Mitarbeiter/innen (mit weniger Berufserfahrung) in Betracht:

„Einfach, dass man mal sagen kann, hm, den Fall hatte ich jetzt noch nicht, ich gucke mal nach und dann steht dann da vielleicht wie die Sache gehandhabt wurde. Also gerade, insbesondere für neue Kollegen finde ich so 'was schon ganz wichtig, weil wenn man damit plötzlich konfrontiert wird, man weiß es halt einfach nicht.“

[Kammer E, Interview I [24084-24626]]

„Es ist so unübersichtlich und regional unterschiedlich, man kann halt nie wissen, ob nicht gerade eben so einer bei 'ner anderen IHK hier irgendwie behandelt wurde. Wenn ich das in so einer Fallsammlung einfach weiß, fühlt sich sicher der Prüfungssachbearbeiter, der diese Unterlagen auf den Tisch kriegt, durchaus auch sicherer und muss auch nicht so viel Zeit aufwenden, um solche Dinge dann auch zu untersuchen.“

[Kammer A, Interview II [22953-23632]]

Diese Fallsammlungen – die natürlich die individuelle Einzelfallprüfung nicht obsolet machen – könnten zum einen die Heterogenität der Bearbeitungsfälle verdeutlichen und zum anderen Vorgehensweisen transparent machen, die sich bei schwierigen Fallkonstellationen bewährt haben. Zu berücksichtigen ist, dass solche Fallsammlungen der Pflege und regelmäßigen Aktualisierung bedürfen, da sich z. B. Curricula verändern können. Der damit in Verbindung stehende Zusatzaufwand ist dann berechtigt, wenn auf die Sammlungen auch entsprechend zurückgegriffen wird. Die Nutzung und Aneignung von Informationen über Dokumente bzw. Fallsammlungen als Bestandteil des Wissensmanagements wird jedoch nicht von allen Mitarbeiter/innen gleichermaßen präferiert.

Es gibt weitere Ansätze des Wissensmanagements, wie Erfahrungswerte geteilt werden können. So wurde im Rahmen des Abschlussworkshops deutlich, dass in zwei IHKs *Patent-Systeme* eingerichtet wurden, in deren Rahmen neue Prüfungssachbearbeiter/innen eingearbeitet und durch langjährige Angestellte begleitet werden. Auf diese Art und Weise kann ebenfalls ein Austausch zu Fallbeispielen stattfinden.

Des Weiteren wurde seitens der Dachverbände DIHK und ZDH auf bestehende Angebote hingewiesen: Im Handwerk gibt es zwischen den Kammern mehr oder weniger flächendeckende regionale Austauschrunden zu Prüfungsangelegenheiten. Im DIHK gibt es die ständige Arbeitsgruppe Weiterbildung, die sich mit der Zulassungspraxis beschäftigt. Bei Bedarf werden außerdem Schulungen angeboten, z. B. bei Neuordnungen von Fortbildungsprüfungen. Bereits entwickelte Handlungsempfehlungen zu einzelnen Fortbildungsabschlüssen, die von den Interviewpartner/innen geschätzt werden, seien auch im *elektronischen Wissensmanagementsystem des DIHK* eingepflegt und für die IHKs zugänglich. Allerdings stellt sich die Frage, inwieweit die bestehenden Angebote auf der Sachbearbeiter/innen-Ebene tatsächlich bekannt sind und genutzt werden. Hier liegt es zum einen in der Verantwortung der Führungskräfte vor Ort, ggf. über die Angebote der Dachverbände zu informieren und auch weiteren Informationsbedarf zu signalisieren.

Zum anderen liegen keine Informationen darüber vor, wie detailliert die Handlungsempfehlungen zur Anrechnung und Auffangnorm gestaltet sind. Im Rahmen der Dokumentenanalyse hat sich gezeigt, dass die Empfehlungen für die Abschlüsse Logistikmeister/in, Bilanzbuchhalter/in und Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen sowohl einen unterschiedlichen Umfang aufweisen als auch verschiedene thematische Schwerpunkte setzen können. Daher erscheint es sinnvoll, bevor weitere Handlungsempfehlungen zu Fortbildungsabschlüssen entwickelt oder Fallsammlungen auf überregionaler/lokaler Ebene zusammengetragen werden, eine umfassende *Bestandsaufnahme zu vorhandenen Empfehlungen* und Listen zum Thema Auffangnorm und Anrechnung durchzuführen. Da vor Ort in den Kammern unterschiedliche Konzepte zur Nutzbarmachung von Erfahrungswissen existieren (z. B. Patensystem, Online-Fallsammlungen), könnte ebenfalls geprüft werden, inwiefern ein Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Kammern hilfreich sein könnte, um weitere Impulse zu setzen, wie gerade Erfahrungswissen zur Umsetzung der Auffangnorm und Anrechnungen von Prüfungen gesichert werden könnte.

Überregionaler Austausch zur Anwendung der Auffangnorm und Anrechnung von Prüfungsleistungen

Ein weiterer Aspekt, der seitens einzelner Interviewpartner/innen angesprochen wurde, bezog sich auf den Wunsch nach einem stärkeren überregionalen Austausch zu den Themen Anwendung der Auffangnorm und Anrechnung von Prüfungsleistungen. So wurden Vermutungen geäußert, dass in anderen Kammern ggf. eine strengere oder weniger strenge Auslegung der Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften praktiziert wird. Diese Vermutung könnte zum einen eher eine gewisse Unsicherheit im Umgang mit den Themen Auffangnorm und Anrechnung widerspiegeln. Zum anderen stellt sich erneut die Frage, ob alle zuständigen Personen gleichermaßen von den bereits existierenden Austauschmöglichkeiten Gebrauch machen können und angesprochen werden. So wurde beispielsweise nicht nur von einzelnen Kammermitarbeiter/innen darauf verwiesen, dass ein überregionaler Erfahrungsaustausch wünschenswert wäre, sondern auch von einem Mitglied eines Prüfungsausschusses:

„Was vielleicht mal ganz interessant wäre, den Austausch mit entsprechenden Ausschüssen anderer Kammern, wie wird es dort gehändelt. Weil wir haben ja unsere Norm, das was wir entwickelt haben im Laufe der Jahre, das ist auch klar, aber da könnte ich mir sehr wohl vorstellen, dass es andere Kammern oder die Ausschüsse anderer Kammern entweder lockerer oder strenger handhaben.“

[Kammer B, Interview I [23912-24278]]

Auch zwei Prüfer/innen einer anderen Kammer haben im Rahmen der Online-Erhebung angeregt, dass eine aktivere *Einbindung der Prüfungsausschüsse* bei diesen Themen wünschenswert wäre. Inwiefern ehrenamtliche Mitglieder der Prüfungsausschüsse an den Arbeitskreisen und Workshops der Dachverbände teilnehmen können, ist nicht bekannt. Allerdings wäre es wichtig, vorhandene Informationen zu den verschiedenen Themen in entsprechenden Gremien und im Rahmen von *Prüferschulungen* zu verbreiten. Angesichts des regelmäßigen Kontaktes einiger Prüfungssachbearbeiter/innen zu den Ausschüssen ist jedoch davon auszugehen, dass auf dieser Ebene bereits ein Erfahrungs- und Wissensaustausch stattfindet. Wie intensiv dieser ausfällt, kann dabei sicherlich zwischen den Kammern sowie den Mitarbeiter/innen variieren. Insofern wäre es empfehlenswert, auf Kammerebene zu überprüfen, inwieweit Prüfungssachbearbeiter/innen und Prüfungsausschüsse auf dem gleichen Sachstand zu den jeweils spezifischen Themen sind.

Für erhöhten Informationsbedarf spricht auch die synonyme Verwendung der Begriffe Anerkennung und Anrechnung durch einige Interviewten, deutet dies doch darauf hin, dass noch kein umfassendes Bewusstsein über die unterschiedlichen Bedeutungen der Begriffe vorhanden ist.

Zudem könnte im Kontext der Neuordnungen von Fortbildungsabschlüssen in den Workshops des DIHK, die die Neuordnung vorbereiten und mit Kammervertreter/innen wichtige Aspekte klären, das Thema Anrechnung bereits stärker aufgegriffen werden. So könnte es sinnvoll sein, sich bereits im frühen Stadium über mögliche (pauschale) Anrechnungen von bereits erbrachten Prüfungsleistungen auszutauschen.

Untersuchung der individuellen Entscheidungsmaßstäbe

Obwohl die Auffangnorm in der Zulassungspraxis eher eine untergeordnete Rolle spielt und den Prüfungssachbearbeiter/innen und Prüfungsausschüssen einen Handlungsspielraum bei Zulassungen eröffnet, erscheint es auch empfehlenswert, auf Kammerebene die Beweggründe und Entscheidungen für eine derartige Rechtsnorm stärker zu thematisieren, insbesondere in jenen Bereichen, in denen die Auffangnorm angewandt wird. In Rahmen der Interviews sowie der Online-Befragung hat sich angedeutet, dass es unter Umständen persönliche Vorbehalte gegen den größeren Handlungsspielraum durch die Rechtsnorm gibt. Es wurde deutlich, dass einzelne Interviewte klare Vorgaben präferieren und eine eindeutiger Formulierung der Auffangnorm bevorzugen würden, während andere Interviewte den Handlungsspielraum gerne nutzen, um Prüfungsinteressent/innen die Zulassung zu einer Prüfung zu ermöglichen. Persönliche Einstellungen und individuelle Interpretationen der Funktion der beruflichen Position scheinen auf den ersten Blick zu differieren: So gab es Interviewpartner/innen, die den Prüfungsinteressent/innen keine Steine in den Weg legen möchten. Gleichzeitig wurde deutlich, dass sich einzelne Befragte als ‚Wächter‘ der Qualität der Aufstiegsfortbildung sehen: So wird ein Qualitätsverlust durch eine Anwendung der Auffangnorm befürchtet, der sich vor allem bei einem Mangel an einschlägiger Berufspraxis in schlechteren Prüfungsergebnissen niederschlägt:

„Dass man die Kenntnisse erworben hat [...] vertrete ich die Meinung einiger meiner Prüfer, die feststellen, dass sich durch das Annehmen dieser Personen das Niveau der Prüfungsteilnehmer sehr nach unten bewegt hat. Was auch an den Abschlussnoten erkennbar ist. Weil so viele ohne intensiven Hintergrund an den Prüfungen teilnehmen dürfen, werden die Abschlüsse von vielen Teilnehmern gerade mal so bestanden. Das kann nicht Ziel unserer Arbeit sein, Fachkräfte in den Markt zu entlassen, die keine hochqualifizierten Fachkräfte sind. Wir verschenken damit Abschlüsse. Auf diese Weise schaden wir unserem Image und werden die Teilnehmer, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, abgewertet. Zudem hat es Vorfälle gegeben, bei denen Arbeitgeber, denen an der Erreichung des Abschlusses ihres Mitarbeiters liegt, die Nachweise so lange anpassen und ausstellen, bis sie auf unsere Anforderungen passen. Auch das ist eine Negativentwicklung durch dieses relativ offene Verfahren.“

[Kammer B, offene Nennung aus der Online-Erhebung]

Wie stark derartige Vorbehalte ausgeprägt sind und inwiefern persönliche Einstellungen einen Einfluss auf die tatsächliche Zulassungs- und Anrechnungspraxis haben könnten, war mit dem Untersuchungsdesign dieser Studie nicht zu beantworten. Dafür wäre ein Design nötig, dass z. B. durch *Arbeitsplatzbeobachtungen* konkrete Verhaltensmuster im Berufsalltag erfasst und z. B. durch *narrative Interviews* persönliche Einstellungen bzw. subjektive Sichtweisen der zuständigen Personen aufzeigen kann. Die Vorlage von *fiktiven Fällen* mit unterschiedlichen Konstellationen zur Beurteilung könnte ebenso aufzeigen, wie die individuellen Herangehensweisen der Mitarbeiter/innen aussehen und worin diese sich unterscheiden könnten.

Diskussion veränderter Anrechnungspraxis bei fehlenden Abschlüssen

Da der derzeit seitens der Kammern und Dachverbände praktizierte restriktive Umgang mit den Anrechnungsvorschriften (Vorliegen des Abschlusses in dem Bildungsgang notwendig, dessen Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen), diskussionswürdig ist, wird empfohlen, einen Arbeitsworkshop zum Thema zu initiieren: In diesem Rahmen sollte mit den Dachverbänden und ggf. weiteren Expert/innen diskutiert werden, wie erfolgreich erbrachte Teile der Abschlussprüfung z. B. von Studienabbrecher/innen für Fortbildung nutzbar gemacht werden können.

4.3.2 Mittel- und langfristige Handlungsoptionen

Die Analyse der Angaben der Befragten aus der Online-Befragung, den Interviews und den Expertenworkshops vor dem Hintergrund der eingangs angeführten Forschungsfragen können auf Grund des explorativen Charakters der Studie die Prozesse und den Sachstand bei der Umsetzung der Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen nur in ersten groben Umrissen skizzieren. Die Studie verdeutlicht dennoch den Handlungsbedarf auch auf Seiten der beruflichen Bildung, wenn das Ziel einer höheren Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsbereichen im Interesse einer hochwertigen beruflichen Bildung angestrebt wird.

Reflektiert man die Ergebnisse aus der hier durchgeführten Studie vor dem Hintergrund der Situation der beruflichen Fortbildung in Deutschland und in einem weiteren bildungs- und innovationspolitischen Kontext, dann ergeben sich mittel- und langfristig drei zentrale Handlungsfelder.

Konzeptentwicklung, -erprobung und -verbreitung

Bei dieser mittelfristig anzugehenden Aufgabe geht es im Kern um die Entwicklung und Erprobung sowie Verbreitung von Aktivitäten, die sich darauf verpflichten, den Bereich der beruflichen Bildung im Hinblick auf die Herausforderungen einer sich technisch und demografisch wandelnden Gesellschaft auszurichten und zu mehr Durchlässigkeit beizutragen.

Dabei gilt es, bei gleichzeitiger Öffnung und Erhöhung der Durchlässigkeit, die hohe Qualität des beruflichen Bildungsbereichs zu erhalten und weiter auszubauen. Diese Öffnung und erhöhte Durchlässigkeit bezieht sich sowohl auf Inhalte, auf nationale und internationale Zielgruppen als auch auf strukturelle Veränderungen. Sie beinhaltet neue Partnerschaften zwischen den innerhalb der Säule berufliche Bildung unverbunden nebeneinander stehenden Bereichen formaler und non-formaler beruflicher Bildung. Entsprechend der spezifischen Ausprägung des deutschen Systems der beruflichen Bildung berühren die erforderlichen Öffnungs- und Durchlässigkeitsprozesse neben den Bereichen Fort- und Weiterbildung auch den Ausbildungsbereich.

Es geht weiterhin darum, die enge Perspektive auf den Bildungsbereich berufliche Bildung zu erweitern und mit dem hochschulischen Bildungsbereich zu kommunizieren und zu kooperieren. Diese Erweiterung reicht damit über die in der jüngeren Vergangenheit bereits gestarteten Initiativen für mehr Durchlässigkeit im Be-

rufsbildungssystem hinaus. So konzentrierte sich die zwischen 2007 und 2012 durchgeführte BMBF-Pilotinitiative *DECVET – Entwicklung eines Leistungspunktesystems in der beruflichen Bildung* darauf, mögliche Anrechnungspotenziale an den Übergängen innerhalb des Berufsbildungssystems zu identifizieren und dadurch die horizontale und vertikale Durchlässigkeit innerhalb dieses Bildungsbereichs zu erhöhen (vgl. BMBF 2012b). Dabei wurde die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Fortbildung jedoch nur unterhalb der Ordnungsebene (Anrechnung auf prüfungsvorbereitende Lehrgänge) behandelt, die Anrechnung auf Prüfungsleistungen als desiderat identifiziert (vgl. Frommberger et al., S. 133 f.). Die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen auf Fortbildung stand aufgrund der intendierten Beschränkung auf den beruflichen Teil des Bildungssystems nicht im Fokus.

Eine erste Annäherung zwischen den Bereichen berufliche Bildung und hochschulischer Bildung erfolgte im Rahmen der ebenfalls durch das BMBF auf den Weg gebrachte Initiative *ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge*. Die hier im Zeitraum zwischen 2005 und 2011 durchgeführten Aufgaben im Hinblick auf Öffnung des hochschulischen Bereiches für beruflich Qualifizierte und eine damit verbundene Anrechnung aus beruflichen Fortbildungen bestanden in ganz konkreten Kooperationen zwischen Akteuren der beruflichen Bildung und solchen aus dem Hochschulbereich (vgl. Freitag et al 2011). Dabei stand qua Zielsetzung die Verbesserung der Anrechnungsmöglichkeiten beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge im Fokus. Die für die vorliegende Untersuchung relevante umgekehrte Perspektive des Übergangs von der Hochschule in den Bereich Berufsbildung (und hier explizit in Fortbildung) war nicht Gegenstand der Aktivitäten.

Vor dem Hintergrund der in dieser Studie bearbeiteten Fragestellungen und ersten Antworten sollte ein nächster Schritt darin bestehen, an den bisher erarbeiteten Ergebnissen anzuknüpfen und diese konkret bezogen auf den Berufsbildungsbereich anzuwenden und weiter zu entwickeln. Ein strategischer Ansatzpunkt ist dabei die sowohl aus dem DECVET Vorhaben als auch aus der ANKOM Initiative resultierenden Erkenntnis über die hohe Bedeutung von Vertrauen für das Gelingen erfolgreicher Kooperationen an den verschiedenen Übergangsstellen. Die vielfältigen Restriktionen und Probleme, sei es auf den verschiedenen ordnungspolitischen Ebenen als auch im Hinblick auf methodische Fragen bei der Identifikation von Gleichwertigkeiten etc. können nur abgebaut und gelöst werden, wenn Vertrauen in die Qualität der jeweils in anderen Systemen erbrachten Vorleistungen vorhanden ist.

Für eine Weiterentwicklung sind Beispiele vonnöten, die aufzeigen, dass die in anderen Bildungsbereich erworbenen Kompetenzen zwar nicht gleichartig, aber gleichwertig zu den im eigenen Bildungsbereich angestrebten Lernergebnissen sind. Es bedarf Beispiele dafür, dass Übergänge zwischen den verschiedenen Bildungssystemen auf dem Feld der beruflichen Bildung qualitätsgesichert möglich sind. Dafür sind Konzepte zur Entwicklung, Erprobung und Verbreiterung verschiedener Ansätze in verschiedenen Feldern der beruflichen Bildung und mit unterschiedlichen Akteuren aus der beruflichen Bildung erforderlich. Die Instrumente, die Anrechnung und Äquivalenzvergleiche ermöglichen, sind bereits entwickelt wor-

den, dies belegen die Ergebnisse aus DECVET und ANKOM. Die bisher angestoßenen Entwicklungen müssen nun weiter vorangetrieben werden, indem anhand von „Durchlässigkeits-Leuchttürmen“ beispielhaft aufgezeigt wird, wie neben der Anrechnung und Verbesserung der Durchlässigkeit innerhalb des Berufsbildungssystems (DECVET) sowie der Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM) auch eine Anrechnung hochschulischer Kompetenzen im Berufsbildungsbereich ohne Qualitätsverlust machbar ist. Der Fokus sollte vor allem auf Studienabbrecher/innen gerichtet sein. Die Anrechnung deren hochschulischer Lernergebnisse und Prüfungsleistungen kommt dabei sowohl auf Ausbildung als auch die vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchung relevante Fortbildung in Frage.

Entsprechende Konzepte können von Verbänden entwickelt werden, die sich auf regionaler Ebene, aus unterschiedlichen Akteuren der beruflichen (und hochschulischen) Bildung zusammensetzen und gemeinsam, beispielsweise auf bestimmte Berufe und/oder Fortbildungen bezogene spezielle Programme entwickeln, erproben und vor allem auch verbreiten. Entscheidende Voraussetzung für den Erfolg sind auf Dauer angelegte bildungsbereichsübergreifende Kooperationen und der Einbezug der zuständigen Stellen in entsprechende Prozesse. Vorstellbar wären z. B. auch Verbände, in denen Akteure aus dem Bereich der formalen und der non-formalen Bildung zusammenwirken und ebenfalls für spezifische Ausbildungsberufe/Fortbildungsabschlüsse qualitätsgesicherte Konzepte der Anerkennung und Anrechnung entwickeln und erproben. Weiterhin wären Konzepte denkbar, die sich speziell mit grenzüberschreitenden Fragestellungen (Anrechnung nicht-deutscher Lernergebnisse und Prüfungsleistungen auf Aus- und Fortbildungsprüfungen) beschäftigen. Dafür könnten Verbände aus verschiedenen Kammerbezirken und in Verbindung mit Betrieben und Unternehmen gebildet werden, die spezifische Berufsfelder in den Blick nehmen und Gleichwertigkeiten und Anrechnungspotenziale prüfen und im konkreten Fall praktisch erproben.

Eine damit verbundene Begleitung bzw. Evaluation sollte die fördernden und hemmenden Faktoren bei der Umsetzung der diversen Konzepte analysieren. Es sollten Ergebnisse generiert werden, die den verschiedenen berufsbildungs- und innovationspolitischen Verantwortlichen nützliche Hinweise zur Weiterentwicklung der beruflichen Bildung geben. Der exemplarische Nachweis und eine übergeordnete systematische Auswertung aus ganz konkret durchgeführten Vorhaben würden einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung im Bereich der beruflichen Bildung leisten und damit zur Verbreitung diesbezüglicher Aktivitäten beitragen.

Verbesserung der Beratungsstrukturen

Es gibt derzeit vielfältige parallele Beratungsstrukturen zum Thema Weiterbildung: Sowohl die Agenturen für Arbeit, private Bildungsanbieter oder die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern bieten bspw. Interessierten Informationen zu beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten an. Dazu kommen Weiterbildungsberatungsstellen, die z. B. seitens der Länder eingerichtet wurden oder Beratungsstellen bei gemeinnützigen Trägern. Fortbildungsinteressierten kann es daher durchaus schwer fallen, ein passendes Angebot auf Anhieb zu finden und sich auf

dem Weiterbildungsmarkt zu orientieren. So erscheint es auch nicht verwunderlich, wenn in den Kammern einzelne Fortbildungsinteressierte z. B. den Abschluss Betriebswirt/in mit anderen Abschlüssen privater Bildungsanbieter verwechseln.

Erste Ansätze Informationen zum Thema berufliche Weiterbildung zu bündeln gibt es bereits, z. B. im Rahmen von Internetportalen wie *Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen*, die auf Projektebene umgesetzt und/oder aus Ländermitteln finanziert werden. Diese müssen allerdings auch bekannt und transparent sein, ebenso wie finanzielle Fördermöglichkeiten durch den Staat (z. B. Meister-BAföG). Beratungsstrukturen sollten daher zukünftig noch stärker aufeinander bezogen werden.

Neben den vielen Informationsportalen gibt es auch spezifische Anlaufstellen für z. B. Wiedereinsteiger/innen in den Beruf, für berufstätige Frauen oder an Selbstständigkeit Interessierte. Im Rahmen des Anerkennungsgesetzes wurde zuletzt auch ein entsprechendes Angebot für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen etabliert. Für die Zielgruppe der Studienabbrecher/innen gibt es allerdings bisher flächendeckend kaum spezifische Beratungs- und Informationsangebote zur beruflichen Weiterbildung. Es wäre daher insbesondere für diese Zielgruppe wünschenswert, zukünftig stärker Synergien zwischen den bestehenden Beratungsstrukturen zu schaffen und zielgruppenspezifische Informationen zur Verfügung zu stellen. So sollten Kammermitarbeiter/innen, die Anfragen von Studienabbrecher/innen bearbeiten, zukünftig in der Lage sein, Studienabbrecher/innen Informationen zu weiteren Beratungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Eine stärkere Vernetzung bzw. stärkerer Informationsaustausch der relevanten Akteure (Lokalpolitik, Unternehmen, Sozialpartner, Universitäten, Studentenwerke, Agenturen für Arbeit, Kammern) vor Ort hätte den Vorteil, dass gemeinsame Handlungsoptionen und Hilfestellungen erarbeitet werden könnten, die dann in die entsprechenden Institutionen getragen werden. Bereits existierende webbasierte Angebote könnten um mehr Informationen für Studienabbrecher/innen ergänzt und ausgebaut werden. Die Ergebnisse auf regionaler Ebene sollten jedoch auch überregional verbreitet werden, um weitere Impulse zu setzen.

Konkretisierung gesetzlicher Rahmenbedingungen

Schon im Rahmen der DECVET-Initiative wurde deutlich, dass die Verbesserung der Übergänge in Fortbildung über eine Anerkennung von informell erworbenen Kompetenzen aus Berufstätigkeit und die Anrechnung von Lernzeiten auf prüfungsvorbereitende Lehrgänge hinaus sehr kritisch beurteilt wird: Während die Anrechnung auf die Prüfungsvorbereitung, die rechtlich und formal keine Relevanz hat, da sie unterhalb der Ordnungsebene angesiedelt ist, als überwiegend unproblematisch eingeschätzt wurde und auch eine Anrechnung auf die Zulassungsvoraussetzungen zu Fortbildungsprüfungen in Abstimmung mit den zuständigen Stellen grundsätzlich gut umsetzbar erscheint, wurden hinsichtlich der Anrechnung auf Fortbildungsprüfungen deutliche Vorbehalte der an DECVET beteiligten Projektmitarbeiter/innen, Kammervertretungen und Projektbeiräte deutlich. Auch wenn sich diese Position aus didaktischer Perspektive nicht erschließt, da erfasste und transparent dokumentierte Kompetenzen aus Berufserfahrung und/oder Lernergebnisse aus anderen

Bildungsgängen und Bildungsbereichen durchaus die Befreiung von Prüfungsleistungen rechtfertigen würden (vgl. Frommberger et al. 2012, S. 128 f.).

Diese Einschätzungen werden durch die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung bestätigt. Es wurde deutlich, dass Anerkennung und Anrechnung vorrangig in Form individueller Einzelfallbetrachtungen erfolgt. Diese Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen der Antragstellenden ist zwar einerseits wünschenswert, andererseits erschwert und verkompliziert es Anrechnungsprozesse. Die Anerkennung und Anrechnung in den untersuchten Kammern erfolgt zwar überwiegend entlang einheitlicher, häufig jedoch nicht transparenter Kriterien, deren Auslegung variiert aber je nach Berufserfahrung durchaus. Vor diesem Hintergrund erscheint die bereits im Rahmen der DECVET-Initiative thematisierte (vgl. ebd., S. 133) Konkretisierung der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich durchaus wünschenswert.

Es hat sich herauskristallisiert, dass vor allem die Klärung der Fragestellung, ob der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs Voraussetzung für die Anrechnung von in diesem Zusammenhang absolvierten Prüfungsleistungen ist, eine zentrale Rolle bei der Verbesserung der Durchlässigkeit spielen könnte. Bisher führt die restriktive Auslegung dieser Frage durch die Kammern und Dachverbände dazu, dass Studienabbrecher ihre erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen – die nach der Bologna-Reform an den Hochschulen häufig modular als Teil der Abschlussprüfung absolviert werden – nicht auf Fortbildungsprüfungen anrechnen können. Neben einem Arbeitsworkshop mit Kammern, Dachverbänden zur Klärung der Fragestellung (vgl. kurzfristige Handlungsoptionen, Abschnitt 4.3.1), könnte mittelfristig auch eine Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses zum Thema angestrebt werden, um einen breiten Konsens in dieser Frage zu erreichen und diesen in der Bildungslandschaft wahrnehmbar zu kommunizieren.

Systematische Berücksichtigung von Anrechnungsfragen im Ordnungsverfahren

Bei der Neuentwicklung und Modernisierung von Fortbildungsordnungen sollten zukünftig Fragen der Anrechnung und des Transfers systematisch in den Erarbeitungsprozessen berücksichtigt werden. Laut Aussagen der Dachverbände war dies auch bisher bereits Thema, beispielsweise im Rahmen der Diskussion über Adressatenkreise der Fortbildung oder der in der Verordnung definierten Zulassungsvoraussetzungen.

Im Rahmen der Erarbeitungsprozesse der Ordnungsmittel könnten künftig die bereits bisher für einzelne Fortbildungsabschlüsse bestehenden Empfehlungen der Dachverbände zur Anrechnung von Vorleistungen verbindlich für alle Fortbildungsverordnungen formuliert werden. Da diese – das hat die Untersuchung gezeigt – bereits jetzt seitens der Prüfungssachbearbeitung und der Prüfungsausschüsse als hilfreiche Unterstützung beim Entscheidungsprozess wahrgenommen werden, erscheint es lohnenswert, dieses Instrument auf alle bundeseinheitlich geregelten Fortbildungen auszuweiten. Darüber hinaus bestünde im Rahmen des Ordnungsverfahrens außerdem die Möglichkeit, für ausgewählte (Teil-)Abschlüsse pauschale Anrechnungsempfehlungen auszusprechen. Damit bedürfte es bei entsprechenden Anrechnungsanfragen zukünftig keiner individuellen Anrechnungsverfahren und

Äquivalenzvergleiche in den Kammern, sondern der Nachweis entsprechender Lernergebnisse würde zu einem Erlass des betreffenden Prüfungsteils führen.

Outcomeorientierung und DQR-Zuordnung der Fortbildungsordnungen

Um die Anrechnung von Lernergebnissen auf Fortbildungsabschlüsse bzw. auch die Anrechnung der Lernergebnisse aus Fortbildungen auf andere (z. B. hochschulische) Abschlüsse grundsätzlich zu erleichtern und transparenter zu gestalten, wäre es hilfreich, wenn zukünftig die mit einem Fortbildungsabschluss verbundenen Lernergebnisse kompetenzorientiert beschrieben würden. Da Fortbildungsordnungen im Gegensatz zu Ausbildungsordnungen nicht zu erwerbende berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten beschreiben und sachlich und zeitlich gliedern, sondern lediglich die Prüfungsanforderungen definieren, bedarf es in diesem Zusammenhang einer kompetenzorientierten Beschreibung dieser Anforderungen.

Damit bestünde die Möglichkeit, neben den curricularen Äquivalenzvergleichen, die unterhalb der Verordnungsebene bei der Anrechnung auf Vorbereitungslehrgänge bereits stattfinden auch bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen Äquivalenzvergleiche auf Lernergebnisbasis durchzuführen. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der DECVET-Initiative (vgl. Frommberger et al. 2012, S. 134 f.) wäre eine Anrechnung von Teilleistungen vor allem dann besonders einfach, wenn die Prüfungsanforderungen und Prüfungsteile des jeweiligen Fortbildungsabschlusses in Lernergebniseinheiten untergliedert würden. Dies impliziert auch Veränderungen für die praktische Umsetzung der Fortbildungsprüfungen: Damit ein Erlass von einzelnen Lernergebniseinheiten innerhalb der derzeit bestehenden Prüfungsteile der Fortbildungsprüfungen möglich ist, müssten diese innerhalb der Prüfungsteile einzeln ausgewiesen werden. In diesem Zusammenhang gilt es geeignete Prüfungsmethoden und -verfahren zu identifizieren bzw. zu entwickeln, die trotz dieser Untergliederung den Anspruch handlungsorientierter, komplexer Prüfungen erfüllen.

Als Referenzsystem zur lernergebnisorientierten Beschreibung der Prüfungsanforderungen sollten die Kompetenzkategorien Fachkompetenz (unterteilt in Wissen und Fertigkeiten) und Personale Kompetenz (unterteilt in Sozialkompetenz und Selbständigkeit) des Deutschen Qualifikationsrahmens verwendet werden. Auf diesem Wege könnte auch die noch ausstehende Zuordnung der einzelnen Fortbildungsabschlüsse zu den Niveaustufen fünf, sechs und sieben des Qualifikationsrahmens erleichtert werden.

Sofern eine Einordnung der Fortbildungsabschlüsse in den DQR erfolgt ist, kann auch die Anwendung des Qualifikationsrahmens die Anrechnung erleichtern. In Verbindung mit sektoralen Qualifikationsrahmen bestünde eine Basis zur Verständigung über pauschale Anrechnung von Lernleistungen zwischen den Akteuren unterschiedlicher Teilsysteme des Bildungssystems in einer Branche. Lernergebnisbeschreibungen auf Basis dieses einheitlichen Referenzsystems würden beispielsweise im IT-Bereich grundsätzlich eine Anrechnung von Lernleistungen zwischen IT-Ausbildungsberufen, den Fortbildungsabschlüssen des IT-Weiterbildungssystems, Bachelor- und Masterstudiengängen sowie non-formalen Nachweisen (z. B. Industriezertifikate) ermöglichen, sofern entsprechende Äquivalenzen vorliegen.

Literatur

- AK DQR (2011): Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
- BIBB (Hrsg.) (2011): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2011. Bonn
- BIBB (Hrsg.) (2012): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2012. Bonn
- BMBF (Hrsg.) (2008): Entwicklung eines Leistungspunktesystems in der beruflichen Bildung. Dokumentation der Auftaktveranstaltung der BMBF-Pilotinitiative, 19.–20. Februar 2008 in Berlin
- BMBF (Hrsg.) (2012a): Aufstieg durch berufliche Fortbildung. Deutscher Hintergrundbericht zur OECD-Studie „Skills beyond School“. Bonn
- BMBF (Hrsg.) (2012b): Durchlässigkeit und Transparenz fördern. DECVET – Ein Reformansatz in der beruflichen Bildung. Bonn
- BMBF (2012): Wichtiger Schritt hin zum Bildungsraum Europa: Einigung bei der Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens /Schavan: „Hohen Stellenwert der beruflichen Bildung deutlich gemacht.“ Pressemitteilung 012/2012 vom 31. Januar 2012
- Bogner, A./Menz, W. (2009): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. Wiesbaden, S. 61-98
- Buhr, R./Freitag, W./Hartmann, E./Loroff, C./Minks, K.-H./Mucke, K./Stamm-Riemer, I. (Hrsg.) (2008): Durchlässigkeit gestalten! Wege zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung. Münster
- Deeke, A. (1995): Experteninterviews – ein methodologisches und forschungspraktisches Problem. Einleitende Bemerkungen und Fragen zum Workshop. In: Brinkmann, C./Deeke, A./Völkel, B. (Hrsg.): Experteninterviews in der Arbeitsmarktforschung. Diskussionsbeiträge zu methodischen Fragen und praktische Erfahrungen. Nürnberg, S. 7-22
- Europäische Kommission (2012): Proposal for a Council Recommendation on the validation of non-formal and informal learning. Brüssel.
 Online: ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc/informal/proposal2012_de.pdf (12.02.2013)
- Europäischen Union (2012): Europa 2020. Die fünf EU-Kernziele für das Jahr 2020. Online: http://ec.europa.eu/europe2020/europe-2020-in-a-nutshell/targets/index_de.htm (12.02.2013)
- Europäischer Rat von Lissabon (2000): Schlussfolgerungen des Vorsitzes
- Europäisches Parlament und Rat (2005): Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Europäisches Parlament und Rat (2008): Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen

- Europäisches Parlament und Rat (2009a): Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Leistungspunktesystems für die Berufsbildung (ECVET)
- Europäisches Parlament und Rat (2009b): Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQARF)
- European Communities, Education and Culture DG (2009): ECTS Users`s Guide. Brüssel
- Flick, U. (2008): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden
- Freitag, W. K./Hartmann, E. A./Loroff, C./Stamm-Riemer, I./Völk, D./Buhr, R. (Hrsg.) (2011): Gestaltungsfeld Anrechnung – Hochschulische und berufliche Bildung im Wandel. Münster, New York, München, Berlin
- Frommberger, D. (2009): Leistungspunkte in der beruflichen Bildung. Wege zu mehr Mobilität, Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit? In: Wirtschaft und Berufserziehung 61, H.8, S. 13-17
- Frommberger, D./Held, G./Milolaza, A./Reinisch, H./Steib, C. (2012): Zusammenfassung und Diskussion der Möglichkeiten und Grenzen der Förderung von Übergängen im Berufsbildungssystem an den vier Schnittstellen der DEC-VET-Initiative. In: BMBF (Hrsg.): Durchlässigkeit und Transparenz fördern. DEC-VET – Ein Reformansatz in der beruflichen Bildung. Bonn, S. 123-136
- Gläser, J./Laudel, G. (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden
- Krumm, Th./Kuckartz, U./Noetzel, Th./Rädiker, S./Westle, B. (2009): Ausgewählte spezielle Verfahren und Studienformen. In: Westle, B. (Hrsg.): Methoden der Politikwissenschaft. Baden-Baden, S. 325-362
- Kuckartz, U./Ebert, Th./Rädiker, S./Stefer, C. (2009): Evaluation online – internetgestützte Befragung in der Praxis. Wiesbaden
- Kultusministerkonferenz (2005): Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse
- Lamnek, S. (1995): Qualitative Sozialforschung. Methoden und Techniken. Weinheim
- Lamnek, S. (1998): Gruppendiskussion. Theorie und Praxis. Weinheim
- Lamnek, S. (2000): Qualitative Sozialforschung. Methoden und Techniken. München, Weinheim
- Mayring, Ph. (2004): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, U./von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg, S. 468-475
- Meuser, M./Nagel, U. (2005): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig beachtet. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung. Wiesbaden, S. 71-93

- Schmeißer, C./Kretschmer, S./Reglin, Th./Kestner, S. (2012): Identifizierung und Anerkennung informellen und nicht-formalen Lernens in Europa. Eine vergleichende Studie zur Durchlässigkeit der Bildungssysteme in Deutschland, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz (f-bb online 1/2012. Online: www.fbb.de/fileadmin/Materialien/f-bb_online/f-bb_online_01.2012.pdf (15.02.2013)
- Stamm-Riemer, I./Loroff, C./Hartmann, E. (2011): Anrechnungsmodelle. Generalisierte Ergebnisse der ANKOM-Initiative. Forum Hochschule 1/2011. Hannover
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2012): Weiterbildung. Ausgabe 2012. Wiesbaden
- Syben, G. (2012): Erfassung und Anrechnung durch Berufserfahrung erworbener Kompetenzen in der Fortbildung – ein Anrechnungsmodell unterhalb der ordnungspolitischen Ebene. In: BMBF (Hrsg.): Durchlässigkeit und Transparenz fördern. DECVET – Ein Reformansatz in der beruflichen Bildung. Bonn, S. 115-122
- Witzel, A. (1982): Verfahren der qualitativen Sozialforschung. Überblick und Alternativen. Frankfurt a. M.

Anlagenübersicht

Anlage 1: Interviewleitfaden Auftaktgespräch DIHK	100
Anlage 2: Interviewleitfaden Auftaktgespräch ZDH	102
Anlage 3: Fragebogen Onlineerhebung	104
Anlage 4: Interviewleitfaden Expertengespräche	111

Leitfaden für das Auftaktgespräch beim DIHK am 23. Februar 2012

I. Themenblock: Generelle Einschätzung

1. Welchen Stellenwert hat/ welche Rolle spielt die Auffangnorm in den nach § 53 BBiG und § 42 der HwO geregelten Fortbildungsordnungen bei der Zulassungs- und Anrechnungspraxis der Kammern?
2. Wie wird die Auffangnorm aktuell umgesetzt?
 - a. Gibt es Empfehlungen/Handreichungen/Verfahrensanweisungen von Seiten des DIHK oder entwickeln die Kammern eigene Maßstäbe und Kriterien zur Umsetzung?
 - b. Wie läuft ein „typisches“ Zulassungsverfahren ab, wenn jemand die Regelzulassungen erfüllt/nicht erfüllt bzw. von Prüfungsbestandteilen befreit werden will? Welche Personengruppen sind daran beteiligt? Auf Basis welcher Handreichungen/Verfahrensanweisungen o.ä. erfolgt die Entscheidung? Gibt es besondere/abweichende Vorgehensweisen bei ausländischen Bildungsabschlüssen?
3. Gibt es aus Sicht des DIHK Veränderungs-/Unterstützungsbedarf oder geplante Veränderungen bei der Anwendung der Auffangnorm?

II. Themenblock: Zugang zu Datenmaterial und Dokumenten

4. Gibt es bei auf der Ebene des Dachverbandes DIHK Informationen (Erhebungen/Schätzungen) über die Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm (absolut und relativ zur Zahl der Fortbildungsprüfungen)?
 - a. **Wenn nicht:** Ist bekannt, ob solche Daten dezentral (bei den einzelnen Kammern) erhoben werden?
Wenn ja bei 4) oder 4)a.:
 - b. Wird die Anerkennung ausländischer Qualifikationen oder Berufspraxis separat erfasst? (Aufbau der Dokumente)
 - c. Können wir Zugang zu entsprechendem Datenmaterial bekommen?
5. Können wir die Umsetzung der Auffangnorm betreffende Dokumente des DIHK oder einzelner Kammern erhalten (Handlungsempfehlungen, Verfahrensanweisungen etc.)?
6. **Sofern keine statistischen Daten zur Anwendung der Auffangnorm vorliegen:**
Können wir für die Auswahl der Kammern für die Fallstudien statistische Daten bekommen, die Aussagen über die (jährliche) Anzahl der Fortbildungsprüfungen auf Kammerebene (gesamt und geordnet nach Abschlüssen) zulassen?

III. Themenblock: Empfehlungen des DIHK zu Fallstudienkammern und zur Fokussierung auf bestimmte Fortbildungen

7. Welche Kammern würden Sie aus Ihrer Sicht für unsere Untersuchung als Fallbeispiele empfehlen? Warum?
8. Gibt es Kammern, die Sie unter folgenden Gesichtspunkten als Fallbeispiele empfehlen würden?
 - a. Kammern, in denen bestimmte Gruppen verstärkt in Fortbildungen drängen (z. B. Hochschulabbrecher → gibt es dazu Daten?)
 - b. Kammern, die überproportional häufig Anfragen hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Qualifikationen/Berufspraxis erhalten (Datenlage?); → z. B. Kammern im grenznahen Raum (Polen, Niederlande, Österreich, Schweiz)
 - c. Kammern mit besonderer Erfahrungen mit spezifischen Prüfungen (z. B. im IT-Bereich, IHK Münster, München)
 - d. Kontrastierung der Fallstudien hinsichtlich der Kriterienpaare klein vs. Groß/städtisch vs. Ländlich/strukturstark vs. Struktur-schwach/alte vs. neue Bundesländer
9. Für die vertiefenden Interviews ist ggf. eine Fokussierung auf bestimmte Fortbildungen geplant. Gibt es Ihrerseits Empfehlungen hinsichtlich folgender Kriterien?
 - a. Innovations- und/oder Standardisierungsgrad in Bezug auf Zulassungs-/Anrechnungsverfahren
 - b. Relevanz der Fortbildungsabschlüsse (Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Fortbildungsabschlüsse, jeweils in Bezug zur Entwicklung in den vergangenen Jahren (→ siehe Fragen zum Datenmaterial)
 - c. Prüfungsformen („klassisch“ vs. „neuere“ Prüfungsformen)
 - d. Fortbildungsabschlüsse innerhalb von mehrstufigen Weiterbildungssystemen (z. B. IT, Elektrotechnik/Elektronik)

IV. Themenblock: Weitere Hinweise/Empfehlungen oder offene Fragen

10. Gibt es weitere Hinweise/Empfehlungen oder offene Fragen?

Leitfaden für das Auftaktgespräch beim ZDH am 24. Februar 2012

I. Themenblock: Generelle Einschätzung

1. Welchen Stellenwert hat/ welche Rolle spielt die Auffangnorm in den nach § 53 BBiG und § 42 der HwO geregelten Fortbildungsordnungen bei der Zulassungs- und Anrechnungspraxis der Kammern?
2. Wie wird die Auffangnorm aktuell umgesetzt?
 - a. Gibt es Empfehlungen/Handreichungen/Verfahrensanweisungen von Seiten des ZDH oder entwickeln die Kammern eigene Maßstäbe und Kriterien zur Umsetzung?
 - b. Wie läuft ein „typisches“ Zulassungsverfahren ab, wenn jemand die Regelzulassungen erfüllt/nicht erfüllt bzw. von Prüfungsbestandteilen befreit werden will? Welche Personengruppen sind daran beteiligt? Auf Basis welcher Handreichungen/Verfahrensanweisungen o.ä. erfolgt die Entscheidung? Gibt es besondere/abweichende Vorgehensweisen bei ausländischen Bildungsabschlüssen?
3. Gibt es aus Sicht des ZDH Veränderungs-/Unterstützungsbedarf oder geplante Veränderungen bei der Anwendung der Auffangnorm?

II. Themenblock: Zugang zu Datenmaterial und Dokumenten

4. Gibt es bei auf der Ebene des Dachverbandes ZDH Informationen (Erhebungen/Schätzungen) über die Häufigkeit der Anwendung der Auffangnorm (absolut und relativ zur Zahl der Fortbildungsprüfungen)?
 - a. **Wenn nicht:** Ist bekannt, ob solche Daten dezentral (bei den einzelnen Kammern) erhoben werden?
Wenn ja bei 4) oder 4)a.:
 - b. Wird die Anerkennung ausländischer Qualifikationen oder Berufspraxis separat erfasst? (Aufbau der Dokumente)
 - c. Können wir Zugang zu entsprechendem Datenmaterial bekommen?
5. Können wir die Umsetzung der Auffangnorm betreffende Dokumente des ZDH oder einzelner Kammern erhalten (Handlungsempfehlungen, Verfahrensanweisungen etc.)?
6. **Sofern keine statistischen Daten zur Anwendung der Auffangnorm vorliegen:** Können wir für die Auswahl der Kammern für die Fallstudien statistische Daten bekommen, die Aussagen über die (jährliche) Anzahl der Fortbildungsprüfungen auf Kammerebene (gesamt und geordnet nach Abschlüssen) zulassen?

III. Themenblock: Empfehlungen des ZDH zu Fallstudienkammern und zur Fokussierung auf bestimmte Fortbildungen

7. Welche Kammern würden Sie aus Ihrer Sicht für unsere Untersuchung als Fallbeispiele empfehlen? Warum?
8. Gibt es Kammern, die Sie unter folgenden Gesichtspunkten als Fallbeispiele empfehlen würden?
 - a. Kammern, in denen bestimmte Gruppen verstärkt in Fortbildungen drängen (z. B. Hochschulabbrecher → gibt es dazu Daten?)
 - b. Kammern, die überproportional häufig Anfragen hinsichtlich der Anerkennung ausländischer Qualifikationen/Berufspraxis erhalten (Datenlage?); → z. B. Kammern im grenznahen Raum (Polen, Niederlande, Österreich, Schweiz)
 - c. Kontrastierung der Fallstudien hinsichtlich der Kriterienpaare klein vs. Groß/städtisch vs. Ländlich/strukturstark vs. Strukturschwach/alte vs. neue Bundesländer
9. Für die vertiefenden Interviews ist ggf. eine Fokussierung auf bestimmte Fortbildungen geplant. Gibt es Ihrerseits Empfehlungen hinsichtlich folgender Kriterien?
 - a. Innovations- und/oder Standardisierungsgrad in Bezug auf Zulassungs-/Anrechnungsverfahren
 - b. Relevanz der Fortbildungsabschlüsse (Anzahl der Prüfungsteilnehmer und Fortbildungsabschlüsse, jeweils in Bezug zur Entwicklung in den vergangenen Jahren (→ siehe Fragen zum Datenmaterial)
 - c. Prüfungsformen („klassisch“ vs. „neuere“ Prüfungsformen)
 - d. Fortbildungsabschlüsse innerhalb von mehrstufigen Weiterbildungssystemen (soweit relevant)

IV. Themenblock: Weitere Hinweise/Empfehlungen oder offene Fragen

10. Gibt es weitere Hinweise/Empfehlungen oder offene Fragen?

Fragebogen Onlineerhebung

Einleitungstext

Ziel dieser Untersuchung ist es, auf Basis Ihrer Erfahrungen und Ihres Kenntnisstandes die von den Kammern geübte Praxis zur Umsetzung bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen zu erfassen. Zum einen sollen Zulassungs- und Anrechnungsverfahren beschrieben und zum anderen Berufsfelder identifiziert werden, in denen die Auffangnorm, dass zu den Prüfungen auch zugelassen ist, wer die geforderte berufliche Handlungsfähigkeit auf andere Weise erworben hat, angewandt wird. Von Interesse ist ebenfalls die Umsetzung der Anrechnungsvorschriften, auf deren Grundlage vergleichbare Prüfungsleistungen auf Fortbildungs- und Meisterprüfungen angerechnet werden können.

Bitte nehmen Sie sich für diese Umfrage sieben bis zehn Minuten Zeit. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben. Ein Rückschluss auf Ihre Person ist nicht möglich. Es gibt keine richtigen und falschen Antworten, Ihre Erfahrungen stehen im Mittelpunkt!

Der Hintergrund der Untersuchung

Die Auffangnorm bei Fortbildungsordnungen wird durch das Berufsbildungsgesetz bzw. das Gesetz zur Ordnung des Handwerks definiert (vgl. §§ 55/56 BBiG und §§ 42b/42c HwO). Sie kann wie folgt in einzelnen Fortbildungsordnungen verankert sein (Auszug aus der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin nach dem Berufsbildungsgesetz, 2006):

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen, Abs. 2:

„Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.“

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen:

„Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach diese Verordnung entspricht. Eine Freistellung von den Prüfungsleistungen nach § 5 Abs. 2 Nr. und § 6 ist nicht zulässig.“

Neben dem gepr. Betriebswirt/in können beispielhaft folgende Fortbildungen angeführt werden: gepr. Bilanzbuchhalter/in, gepr. Wirtschaftsinformatiker/in, Meister/in Elektrotechnik oder gepr. Kraftfahrzeug-Service-Techniker/in.

Für die Zulassung in Meisterprüfungen in einem zulassungspflichtigen Handwerk und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen auf Meisterprüfungen sind § 46 HwO und § 49 HwO relevant. Prüflinge können sich hier dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem eine Meisterprüfung angestrebt wird, Zeiten einer der Gesellentätigkeit gleichwertigen praktischen Tätigkeit auf die Berufstätigkeit (als Zulassungsvoraussetzung) anrechnen lassen. Handwerkskammern können zudem unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den gesetzlich geregelten Voraussetzungen im Zulassungsverfahren ganz oder teilweise befreien. Prüflinge können auf Antrag von der Ablegung von Prüfungen in gleichartigen Prüfungsbereichen oder Handlungsfeldern durch Meisterausschüsse befreit werden, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben. Die Meisterprüfungsausschüsse entscheiden auf Antrag des Prüflings auch über die Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsanschlüsse.

Diese Onlineerhebung ist Teil einer explorativen Studie, die im Auftrag des BMBF vom Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) in Kooperation mit dem Institut für Innovation und Technik (iit) in der VDI/VDE-IT durchgeführt wird. Sie bearbeitet die Fragestellung nach der geübten Praxis bei der Umsetzung von Zulassungs- und Anrechnungsvorschriften bundeseinheitlich geregelter Fortbildungsordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMBF über Fallstudien bei sechs Industrie- und Handwerkskammern sowie zwei Handwerkskammern. Die Ergebnisse dieser Onlinebefragung sind die Grundlage für anschließend geplante vertiefende Interviews in den Kammern. Die Ergebnisse der gesamten Untersuchung werden in einem Abschlussworkshop den Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Kammern vorgestellt.

Diese Umfrage enthält 23 Fragen.

Frageblock 1: Beschreibung der Zulassungsverfahren

Im Folgenden werden Ihnen allgemeine Fragen zur Umsetzung der Zulassungsvorschriften in Fortbildungsordnungen gestellt. Sie können sich sowohl auf kammergeordnete als auch bundeseinheitlich durch das BMBF oder BMWi geregelte Ordnungen beziehen.

1. Wenn Sie an das Regelverfahren bei Zulassungen zu Fortbildungsprüfungen denken, welche Personen bei Ihnen im Haus sind am Verfahren beteiligt?
Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:
 - Mitarbeiter/innen der Weiterbildungsberatung
 - Sachbearbeiter/innen Weiterbildung
 - Mitglieder der Prüfungsausschüsse/ -kommissionen
 - Jurist/innen
 - Weiß nicht
 - Andere: _____

2. Wenn die Vorbereitungen zum Zulassungsverfahren erledigt sind, wer ist dann am Entscheidungsprozess, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, beteiligt?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Mitarbeiter/innen der Weiterbildungsberatung
- Sachbearbeiter/innen Weiterbildung
- Mitglieder der Prüfungsausschüsse/ -kommissionen
- Jurist/innen
- Weiß nicht
- Andere: _____

3. Welche Fortbildungs- und/oder Meisterabschlüsse sind seit Anfang 2011 in Ihrer Kammer besonders nachgefragt? [Die Prüfungsstatistiken des DIHK und ZDH weisen in den oben genannten Fortbildungen gegenwärtig die höchsten Teilnahmezahlen aus und wurden daher gewählt.]

Bitte wählen **maximal** 3 Antworten aus:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Betriebswirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Elektrotechnik |
| <input type="checkbox"/> Bilanzbuchhalter/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Feinwerkmechanik |
| <input type="checkbox"/> Fachwirt/in Wirtschaft (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Installations- und Heizungsbau |
| <input type="checkbox"/> Industriemeister/in Metall (gepr.) | <input type="checkbox"/> KFZ-Meister/in |
| <input type="checkbox"/> IT-Projektleiter/in / Certified IT Business Manager (gepr.) | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackiermeister/in |
| <input type="checkbox"/> Medienfachwirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Metallbau |
| <input type="checkbox"/> Technische/r Betriebswirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Zimmerer-Meister/in |
| | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| | <input type="checkbox"/> Andere: _____ |

Frageblock 2: Beschreibung der Zulassungsverfahren unter Anwendung der Auffangnorm

Es folgen nun Fragen zur Bedeutung der Auffangnorm in Zulassungsverfahren Ihrer Kammer. Bitte beziehen Sie sich in diesem Abschnitt ausschließlich auf BMBF oder BMWi geregelte Fortbildungs-/Meisterordnungen.

4. In welchen Fortbildungsberufen bzw. Meisterberufen verzeichnet Ihre Kammer eine verstärkte Anfrage bei der Anwendung der Öffnungsklausel in Zulassungsfragen?

Bitte wählen **maximal** 3 Antworten aus:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Betriebswirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> IT-Projektleiter/in / Certified IT Business Manager (gepr.) |
| <input type="checkbox"/> Bilanzbuchhalter/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Medienfachwirt/in (gepr.) |
| <input type="checkbox"/> Fachwirt/in Wirtschaft (gepr.) | <input type="checkbox"/> Technische/r Betriebswirt/in (gepr.) |
| <input type="checkbox"/> Industriemeister/in Metall (gepr.) | |

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Meister/in Elektrotechnik | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackiermeister/in |
| <input type="checkbox"/> Meister/in Feinwerkmechanik | <input type="checkbox"/> Meister/in Metallbau |
| <input type="checkbox"/> Meister/in Installations- und Heizungsbau | <input type="checkbox"/> Zimmerer-Meister/in |
| <input type="checkbox"/> KFZ-Meister/in | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| | <input type="checkbox"/> Andere: _____ |

5. Welche Nachweise können Fortbildungsinteressierte zur Zulassung einer Fortbildungs-/ Meisterprüfung **bei der Anerkennung von non-formalen und/oder informellen Kompetenzen** erbringen?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitsproben | <input type="checkbox"/> Stellenbeschreibungen des Arbeitgebers |
| <input type="checkbox"/> Bestätigungen des Arbeitgebers | <input type="checkbox"/> Zertifikate, nicht öffentlich oder staatlich anerkannt |
| <input type="checkbox"/> Nachweis von Berufserfahrungen (z. B. Arbeitszeugnisse) | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| <input type="checkbox"/> Portfolios (z. B. Profilpass, Europass CV) | <input type="checkbox"/> Andere: _____ |

6. Welche Nachweise können Fortbildungsinteressierte zur Zulassung einer Fortbildungs-/ Meisterprüfung **bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Kompetenzen und/oder Qualifikationen** erbringen?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Arbeitsproben | <input type="checkbox"/> Stellenbeschreibungen des Arbeitgebers |
| <input type="checkbox"/> Bestätigungen des Arbeitgebers | <input type="checkbox"/> Zertifikate (z. B. Berufsabschlüsse) |
| <input type="checkbox"/> Nachweis von Berufserfahrungen (z. B. Arbeitszeugnisse) | <input type="checkbox"/> Zertifikate, nicht öffentlich oder staatlich anerkannt |
| <input type="checkbox"/> Portfolios (z. B. Profilpass, Europass CV) | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| | <input type="checkbox"/> Andere: _____ |

7. Wurden seit Anfang 2011 in Ihrer Kammer im Ausland erworbene Kompetenzen und Qualifikationen (z. B. im Ausland erworbene Berufsausbildung, Hochschulabschluss) in Zulassungsverfahren anerkannt?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| <input type="checkbox"/> Nein | |

8. Gibt es Unterlagen/Materialien in Ihrer Kammer, die Sie als Entscheidungshilfe für den Anerkennungsprozess von Nachweisen nutzen können?

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| <input type="checkbox"/> Nein | |

Bei Antwortwahl **2 (Nein)** und **3 (Weiß nicht)**, nächste Frage überspringen

9. Was sind das für Unterlagen/Materialien? Bitte zählen Sie diese auf.

Frageblock 3: Beschreibung der Anrechnungsverfahren

Im Folgenden möchten wir Ihnen Fragen zur Anrechnungspraxis von Prüfungsleistungen in Ihrer Kammer stellen.

10. Wenn die Vorbereitungen in Ihrem Haus abgeschlossen sind, wer ist am Entscheidungsprozess, ob eine Anrechnung von Prüfungsleistungen erfolgen kann, beteiligt?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Mitarbeiter/innen der Weiterbildungsberatung
- Sachbearbeiter/innen Weiterbildung
- Mitglieder der Prüfungsausschüsse/ -kommissionen
- Jurist/innen
- Weiß nicht
- Andere: _____

11. Gibt es Unterlagen/Hilfsmittel, die Sie in Ihrer Arbeit in Anrechnungsverfahren unterstützen?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bei Antwortwahl **2 (Nein)** und **3 (Weiß nicht)**, nächste Frage überspringen

12. Was sind das für Unterlagen/Materialien? Bitte nennen Sie diese.

13. Erstellen Sie in Ihrer Kammer (Geschäfts-)Statistiken zu den Anrechnungsverfahren? Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

14. Welche Prüfungsleistungen rechnet Ihre Kammer im Rahmen der Auffangnorm auf bundeseinheitlich geregelte Fortbildungs-/Meisterabschlüsse an?

Bitte wählen Sie alle zutreffenden Antworten aus:

- Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse
- Ausländische Hochschulabschlüsse
- Hochschulabschlüsse
- Abschlüsse von Einzelmodulen aus Hochschulstudiengängen
- Qualifikationen von anderen öffentlichen bzw. staatlichen Einrichtungen
- Zertifikate von privaten Bildungsanbietern
- Weiß nicht
- Andere: _____

15. Für welche Fortbildungs- und/oder Meisterberufe wurden in Ihrer Kammer am häufigsten bereits Prüfungsleistungen angerechnet? [Die Prüfungsstatistiken des DIHK und ZDH weisen in den oben genannten Fortbildungen gegenwärtig die höchsten Teilnahmezahlen aus und wurden daher ausgewählt.]

Bitte wählen maximal 3 Antworten aus:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Betriebswirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Elektrotechnik |
| <input type="checkbox"/> Bilanzbuchhalter/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Feinwerkmechanik |
| <input type="checkbox"/> Fachwirt/in Wirtschaft (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Installations- und Heizungsbau |
| <input type="checkbox"/> Industriemeister/in Metall (gepr.) | <input type="checkbox"/> KFZ-Meister/in |
| <input type="checkbox"/> IT-Projektleiter/in / Certified IT Business Manager (gepr.) | <input type="checkbox"/> Maler-/Lackiermeister/in |
| <input type="checkbox"/> Medienfachwirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Meister/in Metallbau |
| <input type="checkbox"/> Technische/r Betriebswirt/in (gepr.) | <input type="checkbox"/> Zimmerer-Meister/in |
| | <input type="checkbox"/> Weiß nicht |
| | <input type="checkbox"/> Andere: _____ |

16. Gibt es in Ihrer Kammer eine/n Expert/in bzw. mehrere Expert/innen bei der Anwendung der Auffangnorm?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

Bei Antwortwahl **2 (Nein)** und **3 (Weiß nicht)**, nächste Frage überspringen

17. Welche Funktion hat die Person mit der Expertise? (z. B. Referent Prüfungen, Weiterbildungsberaterin usw.)

Frageblock 4: Beteiligte Akteure in den Kammern

Abschließend möchten wir Ihnen gern noch wenige allgemeine Fragen zu Ihrem Aufgabenbereich stellen.

18. Welche Funktion bzw. Position haben Sie in Ihrer Kammer?

- Leiter/in Bereich berufliche Bildung
- Stellvertretende/r Leiter/in Bereich berufliche Bildung
- Referent/in Prüfungsangelegenheiten
- Referent/in Berufsbildungsrecht
- Sachbearbeiter/in Prüfungen
- Sachbearbeiter/in berufliche Bildung
- Mitarbeiter/in Weiterbildungsberatung
- Prüfer/in
- Andere: _____

19. Seit wann sind Sie in dieser Funktion in Ihrer Kammer tätig?

Jahreszahl: _____

20. In welcher Kammer sind Sie tätig?

Bitte wählen Sie nur eine der folgenden Antworten aus:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> IHK Berlin | <input type="checkbox"/> IHK Nürnberg für Mittelfranken |
| <input type="checkbox"/> IHK Dresden | <input type="checkbox"/> IHK Potsdam |
| <input type="checkbox"/> HWK Düsseldorf | <input type="checkbox"/> IHK Region Stuttgart |
| <input type="checkbox"/> IHK zu Köln | <input type="checkbox"/> HWK Südwestfalen |

21. Wie gut fühlen Sie sich über die Anwendung der Auffangnorm (sowohl in Zulassungs- als auch Anrechnungsfragen) informiert?

- Sehr gut
- Eher gut
- Eher schlecht
- Sehr schlecht
- Weiß nicht

Bei Antwortwahl **3+4**, nächste Frage überspringen

22. Was würden Sie sich wünschen, um besser über die Anwendung der Auffangnorm informiert zu sein?

23. An dieser Stelle können Sie uns gerne Fragen und Anregungen zu dieser Befragung mitteilen. Vielen Dank!

Die Ergebnisse dieser Onlinebefragung sind die Grundlage für anschließend geplante vertiefende Interviews in den Kammern. Die Ergebnisse der gesamten Untersuchung sollen in einem Abschlussworkshop den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Kammern vorgestellt werden.

Sollten Sie Interesse an den Ergebnissen haben oder Nachfragen zu dieser Befragung, freuen wir uns über Ihre E-Mail.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Gesprächsleitfaden Experteninterviews

1. Vorgehensweise bei der Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- 1.1 Beschreiben Sie bitte kurz, was Ihre Aufgaben als [Referenten, Sachbearbeiterin...] sind.
 - Wie lange sind Sie bereits in dieser Position tätig?
 - Seit wann arbeiten Sie in Ihrer Kammer?
- 1.2 Im Folgenden stellen wir Ihnen ein paar Fragen zur Durchführung des Zulassungsverfahrens. Bitte erläutern Sie die Vorgehensweise anhand eines konkreten Beispiels aus Ihrem Erfahrungsbereich. Welche Schritte sind zu beachten, wenn sich etwa eine interessierte Person an Ihre Kammer wendet, die bereits eine Fortbildung zum Fachkaufmann/Kauffrau für Marketing abgeschlossen hat und nun nach einem Vorbereitungskurs eine Prüfung zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin ablegen möchte.
[Regelverfahren]
 - Angenommen die Person wendet sich zunächst an Ihr Service-Center/ Ihre Telefon-Hotline, was sind die nächsten Arbeitsschritte und Verfahrensweisen in Ihrem Hause?
 - Wer ist für Anfragen/ Beratungen zuständig?
 - Wie sieht das Verhältnis von Anfragen zu Anträgen aus?
- 1.3 Treten auch Bildungsträger an Ihre Kammer heran, um ihre Teilnehmer/innen zu einer Fortbildungsprüfung zuzulassen?
 - Mit wem kommunizieren Sie dabei vorrangig? (Träger oder Teilnehmer/in)?

2 Prozessablauf/Vorgehensweise bei der Zulassung unter Anwendung der Auffangnorm

Im Folgenden möchten wir nun konkret auf die Vorgehensweise bei Zulassungen unter Anwendung der Auffangnorm anhand des *Fallbeispiels Betriebswirt/in* eingehen.

Wenn sich z. B. eine Fortbildungsinteressierte an Ihre Kammer wendet, um einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Betriebswirtin zu stellen:

- 2.1 Welche Mindestvoraussetzungen sollte die Interessentin erfüllen, um im Rahmen der Auffangnorm zugelassen zu werden? Wo sehen Sie Entscheidungsspielräume?
 - wenn sie einen *Diplomstudiengang BWL* abgeschlossen hat
 - wenn sie zwar eine langjährige Berufspraxis hat, jedoch keine abgeschlossene *Aufstiegsfortbildung* (z. B. Fachwirtin) und keine staatlich anerkannte Prüfung nachweisen kann

- wenn sie eine kaufmännische *Ausbildung im Ausland* abgeschlossen hat
- 2.2 Welche *Anforderungen* stellen Sie an Nachweise für die Zulassung?
- Bei Bestätigungen des Arbeitgebers/Tätigkeitsnachweise
 - Bei Stellenbeschreibungen (Inhalte?)
 - Nachweise von Berufserfahrungen (Arbeitszeugnisse)
- 2.3 Wie entscheiden Sie bei nicht eindeutigen Fällen?
- Wer oder was hilft Ihnen?
 - Wie gehen Sie vor?
- 2.4 Welche Schwierigkeiten zeigen sich bei der Nachweisführung in der Praxis und wie gehen Sie damit um?
- 2.5 Stellt Ihre Kammer zum Verfahrensablauf bei Zulassungen unter Anwendung der Auffangnorm Interessierten Informationen bereit und bietet eine spezifische Beratung an?
- 2.6 In Ihrer Kammer gibt es mehrere Verantwortliche bei der Zulassung zur Prüfung [*Sachbearbeiter Weiterbildung/ Mitglieder Prüfungsausschüsse*]. Wie tauschen Sie Ihre Erfahrungen untereinander aus? (z. B. durch Teamsitzungen?)
- 2.7 Gibt es besondere Qualitätsstandards, die von den Kammermitarbeiter/innen bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden zu beachten sind? Wenn ja, welche? [*z. B. zeitliche Vorgaben zum Ablauf/ zur Beratung, max. Bearbeitungszeit von Anfragen?*]
- Welche dieser Vorgaben sind zwischen, insbesondere regional benachbarten, Kammern abgestimmt?

3 Ausländische Qualifikationen

Nun möchten wir etwas genauer auf das Thema ausländische Qualifikationen eingehen.

- 3.1 Haben Sie bereits selbst Anfragen/Anträge bearbeitet, in denen ausländische Qualifikationen vorgelegt wurden?
- 3.2 Aus welchen Ländern wurden Ihnen bereits ausländische Qualifikationen vorgelegt?
- 3.3 Welche Anforderungen stellen Sie an im Ausland erworbene Kompetenzen/Qualifikationen? [*Anfragen seit 2011 vorhanden*]
- Wie entscheiden Sie bei nicht eindeutigen Fällen?
 - Welche Herausforderungen müssen Sie bewältigen?

- 3.4 Über welchen Entscheidungsspielraum verfügen Sie, Qualifikationen und Kompetenzen bei der Zulassung zu berücksichtigen, obwohl Nachweise nicht eindeutig sind oder sogar fehlen?

4 Anrechnung von Prüfungsleistungen auf Fortbildungsprüfungen

Zum Abschluss möchten wir Ihnen noch ein paar Fragen zur Anrechnungspraxis stellen.

- 4.1 Wie schätzen Sie das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Anträgen auf Zulassung und Bewilligung von Anträgen auf Anrechnung von Prüfungsleistungen beim Betriebswirt/in ein?
- 4.2 Nehmen Sie eine Zunahme von Anfragen Interessierter, die sich Prüfungsleistungen auf die Prüfung zum Betriebswirt anrechnen lassen wollen, wahr?
 - Bei Nein: Gehen Sie davon aus, dass es einen Trend dazu beim Betriebswirt geben wird?
 - Bei Ja: Worin vermuten Sie die Gründe?
- 4.3 Welche Anforderungen stellen Sie an Nachweise über Prüfungsleistungen?
- 4.4 Aus welchen Studiengängen kommen vor allem Fortbildungsinteressierte, die eine Anrechnung Ihrer hochschulischen Leistungen anstreben?

5 Handlungsbedarf und Verbesserungsvorschläge

- 5.1 Sehen Sie bei Anrechnungen Probleme bzw. Unsicherheiten, bei denen ein Handlungsbedarf besteht?
 - und im Zusammenhang mit der Anwendung der Auffangnorm bei Zulassungen?
- 5.2 Was könnte aus Ihrer Sicht die Gleichwertigkeitsfeststellung von Nachweisen erleichtern?
 - bei inländischen Nachweisen (z. B. Hochschulabschluss)
 - bei ausländischen Abschlüssen

-VIELEN DANK

Autorenverzeichnis

Matthias Kohl

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb)

Sylvia Kestner

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb)

Regina Buhr

Leiterin der Sektion Technische Bildung am Institut für Innovation und Technik (iit)
in der VDI/VDE-IT

Susanne Kretschmer

Standortleiterin des Forschungsinstituts Betriebliche Bildung (f-bb) in Berlin